



GEMEINDERAT

der

STADTGEMEINDE PURKERSDORF **Funktionsperiode 2025/2030**

2. Gemeinderatssitzung
am 25. März 2025

Index

TOP 1	Einleitende Erfordernisse.....	4
TOP 2	Berichte des Bürgermeisters	6
TOP 2A	Sonstige Berichte / Anfragen.....	7
TOP 3	Verifizierung von Protokollen	9
GR0001	Rechnungsabschluss 2024	12
GR0002	Bedeckungsbeschlüsse.....	14
GR0003	Berichte aus dem Ressort.....	15
GR0004	Modulkindergarten Speichberg – weitere Vorgehensweise	16
GR0005	Stadtbibliothek – neue Homepage	17
GR0006	Berichte aus dem Ressort.....	18
GR0007	Anschaffung Zentralverwaltungssoftware MDM Microsoft Enterprise Mobility + Security E3.....	18
GR0008	Fortsetzung Streaming der GR-Sitzungen.....	19
GR0009	Aufstockung Personalressourcen für Förderabwicklung	20
GR0010	Berichte aus dem Ressort.....	22
GR0011	Vereinbarung Protokoll Lenkungsausschuss MA48.....	26
GR0012	Verträge mit den Sammel- und Verwertungssystemen für Haushaltsverpackungen.....	26
GR0013	Kühlzelle für die Tierkörper Sammlung - Wartungsvereinbarung Firma Donau Kälte Bestandsvertrag.....	27
GR0014	Berichte aus dem Ressort.....	28
GR0015	Benutzung Toiletten für BuslenkerInnen.....	30
GR0016	Nachkauf Geschirr Aktion „Essen auf Rädern“	31
GR0017	Berichte aus dem Ressort.....	34
GR0027	Zuordnung der Zuständigkeiten für Tut Gut!- Angelegenheiten und den Stammtisch der pflegenden Angehörigen in den Ausschuss 2	37
GR0028	Änderungen der Sachgebiete in den Ausschüssen 2 und 3	37
GR0029	Änderungen in Ausschüssen und bei Entsendungen sowie Beauftragte	37
GR0030	Festlegung der Aufsichtsratsmitglieder der WIPUR.....	38
DA01//GR0031	Weg entlang des Wienflusses, zwischen Josef Hoffmann-Gasse und Stadtgrenze Öffentliche Beleuchtung – Auftrag Lichtmessung und Gutachten	40
Aktuelles – Allfälliges		41

Öffentliche Sitzung am 25.03.2025

Beginn: 19.00 Uhr, Ende: 22.11 Uhr

Tagungsort: Stadtsaal Purkersdorf

TOP 1 Einleitende Erfordernisse

1. PRÄSENZFESTSTELLUNG im Zuge der öffentlichen Sitzung am 25.03.2025

Anwesend: 32 / Präsenzquorum: 22

NAME	NAME
AICHER Sabine	LEITL Lukas
BAUM DDr. Josef	LEOPOLD Ursula
BOLLAUF Susanne	MILD Mag. Karim
BRUNNER Roman	OPPITZ DI Albrecht
EISENRIEGLER-BUNYAI Gabriele	PANNOSCH Mag. Karl
FLIEGENSCHNEE Andrea	PAWLEK Dieter
FRISCH Stefan	POSCH Mag. (FH) Barbara
FROSCHAUER Michael	RECHBERGER, Bakk.rer.soc.oec. Anja
FROTZ Dr. Waltraud	RIGONI Ruth
HAUDEK Dorothea	SCHEUHAMMER Ing. Peter
KASPER Dr. DI Mag. Thomas	SCHWARZ Herbert – siehe entschuldigt
KEFER Julia	STAUB Mag. Stefan
KELLNER DI Sabina	STEINBICHLER Ing. Stefan
KLEMMER-SCHLÖGL, BA, MSc Jasmin	TEUFL Thomas
KLINSER, BEd Susanne	WEINZINGER Viktor
KOLLER Mag. Martin	WILTSCHKEK DI Bernd
KOPETZKY DI Florian	

entschuldigt:

SCHWARZ Herbert	

Weiters anwesend:

GANNESHOFER Christian	WOHLMUTH Mag. Jakob
HLAVKA Ing. Nikolaj	PETSCHNIGG, BSc, LL.B, LL.M Michael

2. Bestellen der Verifikatoren

SPÖ:	WILTSCHKEK GR DI Bernd
Oppitz:	RECHBERGER STR, Bakk.rer.soc.oec. Anja
LiBa:	BAUM STR DDr. Josef
GRÜNE:	KLINSER GR, BEd Susanne
FPÖ:	FROSCHAUER GR Michael
NEOS:	KOPETZKY GR DI Florian
Pro Purkersdorf:	AICHER GR Sabine

3. Bestellen Schriftführung

PETSCHNIGG BSc, LL.B, LL.M Michael

4. Änderungen in der Tagesordnung

4.1. Änderungen / Ergänzungen zur Tagesordnung: /

Die folgenden Punkte sollen zur Tagesordnung hinzugefügt werden, welche die Änderungen der Sachgebiete in den Ausschüssen, der Entsandten und der Beauftragten zum Inhalt haben. Des Weiteren sollen die Mitglieder des Aufsichtsrats der WIPUR festgesetzt werden.

GR0027 Zuordnung der Zuständigkeiten für Tut Gut!- Angelegenheiten und den Stammtisch der pflegenden Angehörigen in den Ausschuss 2

GR0028 Änderungen der Sachgebiete in den Ausschüssen 2 und 3

GR0029 Änderungen in Ausschüssen und bei Entsendungen sowie Beauftragte

GR0030 Festlegung der Aufsichtsratsmitglieder der WIPUR

4.2. Von der Tagesordnung **abgesetzt**: keine

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt den Änderungen der Tagesordnung zu.

Wortmeldungen:	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
-----------------------	---

5. Eingelangte Dringlichkeitsanträge

Gem. § 46 Abs. 3 der NÖ GO können Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen wurden, können nur behandelt werden, wenn der Gemeinderat hierzu seine Zustimmung gibt. Folgende Anträge sind bis zu Sitzungsbeginn eingegangen:

DA01

GR0031 Weg entlang des Wienflusses, zwischen Josef Hoffmann-Gasse und Stadtgrenze Öffentliche Beleuchtung – Auftrag Lichtmessung und Gutachten

Antragsteller: WEINZINGER STR VizeBGM Viktor

Aufnahme in die Tagesordnung: **JA**
Behandlung nach Tagesordnungspunkt: GR0030

ANTRAG

Aufnahme des Antrags in die Tagesordnung.

Wortmeldungen:	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
-----------------------	---

TOP 2 **Berichte des Bürgermeisters**

2.1. Förderung

Die Stadtgemeinde hat am 27. Dezember 2023 auf Grundlage der Richtlinie zur Förderung von Radverkehrsanlagen in Niederösterreich einen Antrag auf Förderung der Geh- und Radwegverbindung zwischen Karli-Schäfergasse und Andreas Scheugasse im Gemeindegebiet von Purkersdorf gestellt.

Gemäß der Förderzusage des Herrn LH-Stellvertreters Udo Landbauer, MA wurde aufgrund der von der Stadtgemeinde Purkersdorf vorgelegten Endabrechnungsunterlagen der Anteil aus Mitteln des Landes NÖ in der Höhe von € 63.995,61 (Schlussrechnung) zur Anweisung gebracht. Der Geldeingang erfolgte am 05.12.2024.

2.2. Förderung

Das Land Niederösterreich hat für die Umsetzung des Projektes „Leuchtentausch auf LED Haupt-, Trainingsfeld und Kleinspielfeld FC Purkersdorf“ eine Förderung in der Höhe von max. € 27.000,00 nach Maßgabe der vorhandenen Sportfördermittel gewährt. Der Geldeingang erfolgte am 09.12.2024.

2.3. Förderung

Das Kuratorium des NÖ Schul- und Kindergartenfonds hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2024 beschlossen, für das Vorhaben VS, EDV-Anlagen, Ankauf 2024, Schwarzhubergasse eine Förderung in der Höhe von € 11.400,00 zu gewähren. Der Geldeingang erfolgte am 20.12.2024.

2.4. Bericht

Das Bundesministerium für Finanzen stellt im Jahr 2025 für die Stadtgemeinde Purkersdorf einen Betrag von € 279.532,00 (Finanzzuweisung zur Sicherstellung einer nachhaltigen Haushaltsführung gemäß § 28a Finanzausgleichsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 128/2024) zur Verfügung. Der Geldeingang erfolgte am 22.01.2025.

2.5. Kommunalinvestitionsgesetz

Die Buchhaltungsagentur des Bundes hat am 12.02.2025 mitgeteilt, dass für den Antrag betreffend „*Photovoltaikanlage Hochbehälter Ziegelfeld*“ ein Zweckzuschuss in Höhe von € 12.500,00 gemäß KIP 2023 gewährt wird. Der Geldeingang erfolgte am 14.02.2025.

Der Geldeingang für den Antrag für das Projekt „*Rad-Gehweg Karli Schäfer-Gasse*“ in der Höhe von € 29.668,27 erfolgte am 21.02.2025.

2.6. Amtsblatt

Auch in den zukünftigen Amtsblättern wird es für Bürgermeister, Vizebürgermeister und Stadträte die Möglichkeit geben, über ihre aktuellen Projekte zu berichten.

Da es in der Vergangenheit Kritik über diese Texte gab, verpflichten sich der Bürgermeister, der Vizebürgermeister und die Stadträte für ihre Beiträge im Amtsblatt, folgende Grundsätze einzuhalten:

- Jedem Stadtrat stehen max. 2 Seiten inkl. Fotos pro Amtsblatt zu. Beim Beitrag sollen Fotos dabei sein.
- Es darf nur über Projekte berichtet werden, für die man auch tatsächlich verantwortlich ist/war bzw. ins eigene Ressort fallen sowie an denen man maßgeblich beteiligt ist/war.
- Fertig ausformulierte Texte und Fotos werden vom Stadtrat beigestellt, die Redaktion übernimmt keine inhaltliche Recherche und Formulierungen.
- Es ist auf einen sachlichen, nicht werbenden Ton zu achten.
- Im Text sollen keine Parteibezeichnungen verwendet werden.

- Durch die Amtsblatt-Redaktion bzw. Mitarbeiter der Stadtgemeinde werden keinerlei inhaltlichen Änderungen vorgenommen, es wird nur auf Grammatik- und Rechtschreibfehler kontrolliert.
- Es ist auf die Einhaltung der ethischen Grundsätze zu achten und die Gewissenhaftigkeit und Korrektheit im Sinne der Journalismus-Grundsätze ist zu wahren.

2.7. Purkersdorf Open Air 2025

Das Purkersdorf Open Air 2025 bietet zwei hochkarätige Konzerte mit österreichischen Künstlern: Thomas Stipsits tritt am 14. Juni mit MaSchuranz als Vorband auf, und ein Tributkonzert an Falco findet am 30. August statt. Die Veranstaltungen auf dem Hauptplatz verbinden humorvolle, tiefgründige Texte mit musikalischen Highlights und ehren die österreichische Musikszene. Bei beiden Konzerten sind zudem bekannte Gastmusiker beteiligt, die das Programm abrunden.

BERICHTE

Die Berichte des Bürgermeisters werden zur Kenntnis genommen.

Wortmeldungen: Baum	Zur Kenntnis genommen: Einstimmig
-------------------------------	---

TOP 2A Sonstige Berichte / Anfragen

Anfragen

gemäß § 22, NÖ Gemeindeordnung 1973

zur ordentlichen Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Purkersdorf am **26.11.2024**

eingebracht von GR Susanne Klinser (Grüne)

1. *In Deutschland verunfallter Vereinsbus – offene Fragen*

Der in Deutschland verunfallte Vereinsbus wurde meines Wissens bereits nach Purkersdorf gebracht. Folgende Fragen blieben danach offen:

- Laut Bürgermeister übernimmt die Versicherung den Unfallschaden. Stimmt das und falls ja, in welcher Höhe?

Beantwortung: siehe Berichte des Bürgermeisters im vorangegangenen Gemeinderat

- Wie hoch waren die Kosten des Rücktransports? Sind diese durch die Versicherung gedeckt bzw. wer kommt dafür auf?

Beantwortung: Der Rücktransport kostete EUR 2.800,80 und ist nicht von der Versicherung gedeckt.

- Wie geht es mit dem beschädigten Vereinsbus weiter, was sind die nächsten geplanten Schritte?

Beantwortung: siehe GR0719 im vorangegangenen Gemeinderat

NEUE ANFRAGE:

gemäß § 22, NÖ Gemeindeordnung 1973
zur ordentlichen Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Purkersdorf am **25.03.2025**

eingbracht von GR Susanne Klinser (Grüne)

Betrifft: **Weihnachtsplakate 2024 BM Stefan Steinbichler**

Rund um die Feiertage wurden in der gesamten Stadtgemeinde Plakate mit Bürgermeister Stefan Steinbichler aufgestellt, auf denen er den Bewohner:innen schöne Weihnachten wünscht. Aufgrund des Fehlens des gesetzlich vorgeschriebenen Impressums (Angabe des Medieninhabers, Herstellers (Druckerei) und Herstellungsorts) ergeben sich folgende Fragen:



- Wer ist Medieninhaber und Hersteller (Druckerei) des Plakats?
- Wie oft wurde das Plakat gedruckt bzw. plakatiert?
- Wer hat die Plakatflächen zur Verfügung gestellt?
- Wer hat die Herstellung und Plakatierung (inkl. Plakatflächen) finanziert?
- Wie viel hat die Herstellung und Plakatierung (inkl. Plakatflächen) gekostet (in brutto)?
- Wer hat das Porträtfoto aufgenommen und wer hat den:die Fotograf:in bezahlt?
- Warum ist am Plakat kein Impressum angeführt?

Betrifft: **Beschlussmonitoring**

- Wie werden Beschlüsse, die im Stadt- bzw. Gemeinderat getroffen werden, in der Verwaltung erfasst?
- Wie wird die Durchführung verfolgt, begleitet, überwacht bzw. dokumentiert? Wer hat den Zeitplan im (Über)Blick?
- Wer ist für die Abwicklung in der Verwaltung sachlich verantwortlich?
- Wie können politische Mandatar:innen den Umsetzungsgrad von gefassten Beschlüssen einsehen?

Betrifft: **Kosten / Arbeitsstunden Neubürger:innenempfang 16.01.2025**

- Wie viele Personen wurden eingeladen, wie viele haben teilgenommen?

- Wie schlüsseln sich die Kosten auf? (Sachkosten, Personal, usw.) In welches Budget fällt diese Veranstaltung?
- Wie viele Arbeitsstunden wurden vor, während und nach der Veranstaltung von Mitarbeiter:innen der Stadtgemeinde erbracht? Wie werden diese kostenmäßig bewertet?

Betrifft: **Kosten / Arbeitsstunden Geburtstagsempfang Karl Schlögl am 28.01.2025**

- Wer trägt die Kosten dieser Veranstaltung?
- Wie schlüsseln sich die Kosten auf? (Sachkosten, Personal, usw.) In welches Budget fällt diese Veranstaltung?
- Wie viele Arbeitsstunden wurden vor, während und nach der Veranstaltung von Mitarbeiter:innen der Stadtgemeinde erbracht? Wie werden diese kostenmäßig bewertet?
- Wurde diese Veranstaltung in einem Ausschuss behandelt bzw. in einem Gremium (Stadtrat/Gemeinderat) beschlossen? Falls ja, wann?

Betrifft: **Flurreinigung Böschungen nach Hochwasser (09/2024)**

- Wer ist für die Flurreinigung der Bachböschungen nach dem Hochwasser (09/24) in der Verwaltung bzw. politisch verantwortlich/zuständig?
- Wie kommt es dazu, dass diese Arbeiten, Stand Mitte März 2025, noch nicht erledigt bzw. beauftragt wurden? Wie schaut der Zeitplan dazu aus?

TOP 3 Verifizierung von Protokollen

Bis zu Sitzungsbeginn sind keine schriftlichen Einwände gegen das Protokoll der letzten Sitzung vom 26.11.2024 eingebracht worden.

ANTRAG

Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll der letzten Sitzung vom 26.11.2024.

Wortmeldungen:	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
-----------------------	---

Verifizierungsvermerk Protokoll 25.03.2025

Das Protokoll des Gemeinrates vom 25.03.2025 ist in der Sitzung des Gemeinderates am 18.06.2025 verifiziert worden und wird von je einem/r Vertreter/in der im Gemeinderat vertretenen Parteien bzw. wahlwerbenden Gruppen unterfertigt.

Bürgermeister **STEINBICHLER** Ing. Stefan

SPÖ: **WILTSCHKE GR DI** Bernd

Oppitz: **RECHBERGER STR, Bakk.rer.soc.oec.** Anja

LiBa: **BAUM STR DDr.** Josef

GRÜNE: **KLINSER GR, BEd** Susanne

FPÖ: **FROSCHAUER GR** Michael

NEOS: **KOPETZKY GR DI** Florian

Pro Purkersdorf: **AICHER GR** Sabine

Schrifführung: **PETSCHNIGG BSc, LL.B, LL.M** Michael

Anträge des Bürgermeisters – STEINBICHLER BGM Ing. Stefan

Keine Punkte.

Finanzen und Betriebe – PANNOSCH STR Mag. Karl

GR0001 Rechnungsabschluss 2024

Antragssteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

SACHVERHALT

Mit 01.01.2020 trat die VRV 2015 („neu“) in Kraft und der aktuelle Rechnungsabschluss wurde dementsprechend erstellt – hier nochmals die Struktur des Haushalts gem. der VRV 2015:



Der Finanzierungshaushalt 2024 zeigt sich wie folgt:

FHH KURZÜBERSICHT:

Finanzierungshaushalt	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	1. NTVA 2024	RA 2024
Mittelaufbringung/Einzahlungen	26.660.740,88	50.325.185,12	29.226.921,49	30.606.491,92	30.866.300,00	30.922.386,66
Mittelverwendung/Auszahlungen	24.885.919,51	49.617.224,13	28.252.351,55	32.389.872,40	33.252.300,00	32.581.581,02
	1.774.821,37	707.960,99	974.569,94	-1.783.380,48	-2.386.000,00	-1.659.194,36

Das Ergebnis zeigt sich deutlich weniger negativ als im 1. Nachtragsvoranschlag 2024 (NTVA 2024) budgetiert. Dies liegt u.a. an folgenden Punkten:

Überschüsse in den Projekten von rund € 0,9 Mio (Überschüsse = Projekteinnahmen – Projektausgaben) aufgrund von gegenüber dem NTVA 2024 deutlich geringeren Projektausgaben.

Mehreinnahmen Kommunalsteuer + Zukunftsfonds Kinderbetreuung

Darlehen: Entwicklung des Schuldenstandes seit Einführung der VRV 2015

Schuldenstand	
31.12.2019	32.773.588,62 €
31.12.2020	32.837.759,21 €
31.12.2021	31.266.035,72 €
31.12.2022	29.933.427,71 €
31.12.2023	28.913.497,74 €
31.12.2024	27.724.876,48 €

Der Tilgungs- und Zinsaufwand ergibt sich wie folgt:

	RA 2024	1. NTVA 2024
Tilgungsaufwand	1.978.771,22	1.964.600,00
Zinsaufwand	294.568,63	426.600,00

Die **Leasingzahlungen** beliefen sich auf insgesamt € 43.719,12. Das aushaftende Leasingobligo liegt per 31.12.2024 bei € 50.595,12.

Das **Haftungsvolumen** beträgt per 31.12.2024 € 9.005.984,62.

Die **Rückstellungen für Abfertigungen** betragen per 31.12.2024 € 420.194,01 und für **Jubiläumszuwendungen** € 633.517,93.

Das für 2024 ermittelte **Haushaltspotential** kumuliert stellt sich wie folgt dar:

	Haushaltspotential kumuliert
31.12.2022	4.412.117,75 €
31.12.2023	1.920.923,81 €
31.12.2024	332.387,75 €

Im Zuge der entsprechenden Arbeiten wurde gesehen, dass hier noch die Zuführungen aus dem RA 2020 mitzuerfassen sind, wodurch sich das korrigierte Haushaltspotential kumuliert für den RA 2024 wie folgt ergibt:

	Haushaltspotential kumuliert
Stand 31.12.2024 (vor Korrektur)	332.387,75 €
Korrektur RA 2020	-226.010,42 €
Stand 31.12.2024	106.377,33 €

Ein Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2024 des ausgegliederten Unternehmens **WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH** wurde durch die ADVISA Wirtschaftsprüfung GmbH. erstellt und liegt inkl. schriftlichem Lagebericht gemäß § 69a NÖ Gemeindeordnung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2024 vor.

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt den Rechnungsabschluss 2024 samt Beilagen.

Wortmeldungen: Klinser, Baum, Staub, Aicher, Frotz, Steinbichler	Abstimmungsergebnis: Dafür: Rest dafür Enthaltung: Aicher, Klinser, Frisch, Kellner, Haudek, Froschauer, Scheuhammer Dagegen: keiner → Antrag angenommen
---	---

<https://cloud.purkersdorf.at/s/QE9dsksQqLABEFR>

GR0002 Bedeckungsbeschlüsse

Antragssteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

SACHVERHALT

In der 1. Sitzung des Stadtrates vom 18.03.2025 wurden folgende Beschlüsse gefasst, die hinsichtlich Bedeckung dem Gemeinderat vorzulegen sind, da diese mit über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben verbunden sind:

Sitzung/Nr.	HH-Stelle	VA 2025	Kosten Beschluss	Überziehung	Bedeckung	
01. STR0029	Bestellung von Abfallbehältern und Zubehör für den laufenden Betrieb	5/8520000-004002	25.000,00	8.603,00	1.650,69	1. NTVA 2025
				8.603,00		

ad Überziehung: dieser Betrag gibt den Überziehungsbetrag dieser HH-Stelle aufgrund "Kosten Beschluss" inkl. der bisherigen Buchungen und etwaiger Vor-Beschlüsse an.

ANTRAG

Der Gemeinderat genehmigt die im Sachverhalt angeführten Budgetüberschreitungen, über- und außerplanmäßigen Ausgaben der 1. Sitzung des Stadtrates vom 18.03.2025. Die Bedeckung erfolgt wie angeführt.

Wortmeldungen: Frotz, Klinser	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
---	---

Frauen, Gesundheit, Bildung, Familie – Schulen, Kindereinrichtungen – KLEMMER-SCHLÖGL STR, BA, MSc Jasmin

GR0003 Berichte aus dem Ressort

Berichterstatte(r)in: KLEMMER-SCHLÖGL STR, BA, MSc Jasmin

SACHVERHALT

Es wurden bereits Übergabegespräche mit den früheren Ressortverantwortlichen durchgeführt und eine weitere gute Zusammenarbeit vereinbart. Weiters wurde mit den meisten DirektorInnen und Leiterinnen der Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen sowie den Gesundheitseinrichtungen Kontakt aufgenommen und Gesprächstermine vereinbart.

Am 05.04.2025 findet zum bereits 2. Mal der Gesundheitstag im Stadtsaal Purkersdorf statt. Der Gesundheitstag soll der Bevölkerung in Purkersdorf und Umgebung einen umfassenden Einblick in die unterschiedlichen Angebote der Aussteller geben. Es sind derzeit etwa 40 Aussteller aus dem erweiterten Bereich Gesundheit angemeldet. Zusätzlich zur Ausstellung während der Veranstaltung wird es auch ein Vortragsprogramm im kleinen Saal des Stadtsaales geben. Alle Gemeinderäte werden eingeladen auch am Gesundheitstag teilzunehmen.

Auch der Stammtisch für pflegende Angehörige wird weiterhin von Mag.a Andrea Alder monatlich weitergeführt. Folgende Termine wurden dafür festgelegt:

16.1., 27.2., 27.3., 24.4., 15.5., 12.6., 10.7., 21.8., 18.9., 9.10., 27.11. sowie 18.12.2025



Weiters wurde von der Stadtbibliothek Purkersdorf ein Jahresrückblick für das letzte Jahr 2024 erstellt und liegt allen Gemeinderäten zur Einsicht vor.

BERICHT

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Wortmeldungen:	Zur Kenntnis genommen: Einstimmig
-----------------------	---

GR0004 Modulkindergarten Speichberg – weitere Vorgehensweise

Antragsstellerin: KLEMMER-SCHLÖGL STR, BA, MSc Jasmin

SACHVERHALT

Die WIPUR GmbH wurde mit dem Projektmanagement beauftragt. Die Ausschreibung für die Errichtung des Containerkindergartens läuft gerade. Aufgrund der aktuellen Anmeldezahlen werden vorerst 2 Gruppen als Kleinkindgruppe in Betrieb genommen. Vom Land NÖ werden 2 Pädagoginnen hierfür angefordert. Die dritte Gruppe wird als Mischgruppe bereits jetzt voll ausgestattet, um eine 100% Flexibilität gewährleisten zu können. So kann jederzeit eine dritte Gruppe aufgemacht werden.

Ebenso können günstigere Preise durch eine große Abnahmemenge der Einrichtung erzielt werden.

Die Leiterin des Kindergartens 3 hat eine Übersicht über mögliche Einrichtungsgegenstände erstellt. Diese Übersicht wird derzeit geprüft und es wird ein Möblierungskonzept erstellt. Jene Möbel die vom ehemaligen Kindergarten KIZI letztes Jahr angekauft wurden, werden hier berücksichtigt und mit verwendet.

Aus derzeitiger Sicht ist ein Betriebsbeginn mit September 2025 realistisch.

Da diese Containerlösung eine Übergangslösung bis zu einem Neubau bzw. einer finalen Kindergartenlösung gedacht ist, sind weitere Überlegungen hinsichtlich des zukünftigen Standortes anzustellen. Zwei Objekte sind in der engeren Auswahl.

1. Erweiterung des KIGA I, Wintergasse 46 um 2 Gruppen
2. Umbau des AHS Provisoriums, Wiener Straße 8

Hierzu soll im nächsten Ausschuss am 27.05.2025 eine finale Entscheidung getroffen werden, um dies dann im Juni-Gemeinderat beschließen zu können.

Damit alle AusschussmitgliederInnen die Örtlichkeiten und die Gegebenheiten kennen, wird es eine gemeinsame Besichtigung der beiden Standorte geben. Die Terminfindung findet gerade statt und das definitive Datum wird dann bekannt gegeben.

Da das Wort „Containerkindergarten“ ein nicht besonders einladendes Bild nach außen macht und Vorurteile geweckt werden können, wird vorgeschlagen zukünftig das Wort „Modulkindergarten“ für die gesamte Kommunikation zu nutzen.

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt, die weitere Vorgehensweise für eine endgültige Lösung des Neu- oder Umbaus der Kindergartengruppen (Wienerstraße 8 oder Wintergasse 46) im Juni-Gemeinderat zu fällen und zukünftig das Wort „Modulkindergarten“ für die Kommunikation zu nutzen.

Wortmeldungen: Klinsner, Aicher, Baum, Staub, Scheuhammer, Kopetzky, Wiltschek, Klemmer-Schlögl, Posch	Abstimmungsergebnis: Dafür: Rest dafür Enthaltung: Baum, Aicher, Rigoni Dagegen: keiner → Antrag angenommen
--	---

GR0005 Stadtbibliothek – neue Homepage

Antragsstellerin: KLEMMER-SCHLÖGL STR, BA, MSc Jasmin

SACHVERHALT

In Abstimmung mit der Servicestelle des Landes NÖ „Treffpunkt Bibliothek“ hat nun auch die Stadtbibliothek Purkersdorf eine neue Homepage im Corporate Design des Landes.

<https://stadtbibliothekpurkersdorf.noebib.at/>

Die Homepage wird vom Land kostenlos zur Verfügung gestellt, betreut wird sie von Herrn Obermayer.

Um die neue Homepage zu bewerben werden 2025 zweimal Imageplakate in Purkersdorf aufgehängt.

Da diese URL schwer merkbar ist, soll eine Umleitung auf eine einfachere URL gemacht werden. Das Land NÖ hat bereits ihr Einverständnis für die Weiterleitung gegeben, empfiehlt aber, dass das Wort „Bibliothek“ in der URL vorkommt.

Daher soll die Domain www.bibliothekpurkersdorf.at gesichert werden.

Für die Weiterleitung werden keine Kosten anfallen, da diese von der IT-Abteilung der Stadtgemeinde durchgeführt werden kann. Die Kosten für die Sicherung der Domain belaufen sich auf €19,- pro Jahr.

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt, dass die URL der Stadtbibliothek künftig www.bibliothekpurkersdorf.at lauten soll, die ursprüngliche Website vom Land NÖ auf diese weitergeleitet wird und die Kosten von €19,- pro Jahr für die Domain.

Gesamtkosten: € 19 pro Jahr

Bedeckung: 1/273000-728500

Voranschlag 2025: € 2.000,00

Kreditrest: € 1.596,33

Wortmeldungen:	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
-----------------------	---

GR0006 Berichte aus dem Ressort

Berichtersteller: BRUNNER STR Roman

Bericht Dokumentationssoftware Modocu

Die Dokumentationssoftware 123erfasst – ist mit Ende 2024 ausgelaufen. Sie wurde durch die neue Software „Modocu“ ersetzt. Nach einer Einrichtungsphase wurde Modocu Anfang Februar in den Echtbetrieb übernommen. Seitdem werden einzelne Tätigkeiten (etwa Wasserzählertausch) der Mitarbeiter am Wirtschaftshof durch die neue Software anhand Fotos dokumentiert. Die ersten Monate werden noch zu Anpassungen herangezogen, bevor Modocu in den kompletten Echtbetrieb übernommen wird.

BERICHT

Der Gemeinderat nimmt diesen Bericht zur Kenntnis.

Wortmeldungen:	Zur Kenntnis genommen: Einstimmig
-----------------------	---

GR0007 Anschaffung Zentralverwaltungssoftware MDM Microsoft Enterprise Mobility + Security E3

Antragsteller: BRUNNER STR Roman

SACHVERHALT

Die Stadtverwaltung Purkersdorf hat im Augenblick ca 50 PC's an diversen Arbeitsplätzen und Außenstellen im Einsatz. Die Administration der Geräte nimmt immer mehr Zeit und damit verbunden Personalaufwand in Anspruch. Es soll nun (wie bei der mobilen Telefonie schon vorhanden und bewehrt) eine Zentralverwaltungssoftware (MDM, Mobile Device Management) angeschafft werden. Über diese können dann Sicherheitseinstellungen, Updates und auch neue Software zentral verteilt werden und die IKT muss nicht jedes Gerät für sich, einzeln, bearbeiten. Die Tätigkeiten erfolgen im Hintergrund und der User wird in seinem aktuellen Arbeitsprozess nicht gestört.

Um die bestehenden Synergien zu nutzen und kein neues System aufzubauen, wurde bei der Firma gemdat um ein Angebot für die MDM Microsoft Enterprise Mobility + Security E3 Lösung für 50 Lizenzen angefragt.

Der angebotene Preis für die monatlichen Kosten beträgt 594,00 Euro, inkl. MWSt.

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt die Anschaffung die Zentralverwaltungssoftware MDM Microsoft Enterprise Mobility + Security E3 Lösung für 50 Geräte der Stadtverwaltung, wie im Sachverhalt dargestellt, zum Preis pro Monat von Euro 594,00 inkl. MWSt.

Kosten: 7.128,00 Euro inkl. MWSt

Bedeckung: 1/900000-728000

VA 2025: € 120.000,00

Kreditrest: € 7.344,78

Wortmeldungen: Frotz	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
--------------------------------	---

GR0008 Fortsetzung Streaming der GR-Sitzungen

Antragsteller: BRUNNER STR Roman

SACHVERHALT

Mit Gemeinderatsbeschluss GR0511, GR0534 sowie GR0571 wurde die Umsetzung eines Videostreams der Gemeinderatsitzungen beschlossen. Hierbei wurde im erstgenannten Beschluss festgehalten, dass nach dem ersten Jahr eine Evaluierung der Zugriffszahlen, der Kosten und der technischen Umsetzung stattzufinden hat, welche hierbei erfolgen soll.

Zugriffszahlen:

Die Zugriffszahlen können der nachfolgenden Tabelle entnommen. Hierbei werden die einzelnen Gemeinderatsitzungen in den Spalten (Datum) aufgezeigt, wobei die erste Sitzung eine „Testsitzung“ darstellte. In den Zeilen finden sich die jeweilige Anzahl der Zuseher zum dargestellten Zeitpunkt. Unterhalb zeigt die erste Spalte die Summe der User, welche mit einer IP-Adresse der Sitzung beigewohnt haben. Dabei wird nicht unterschieden ob diese User nur 1 Minute oder ein paar Stunden die Sitzung angesehen haben. Vielmehr zeigt diese Zahl die Anzahl der unterschiedlichen Personen, welche der Sitzung online beigetreten sind. Abschließend ist die Anzahl der Aufrufe der Sitzung im Archiv (also nach der Live-Sitzung) abgebildet.

	19.03.2024	18.06.2024	24.09.2024	26.11.2024	
Uhrzeit	Zuseher	Zuseher	Zuseher	Zuseher	
19:00 Uhr	Testsitzung	67	58	64	
20:00 Uhr		45	33	37	
21:00 Uhr		35	23	42	
22:00 Uhr		24	33	57	
23:00 Uhr		5	16	20	
		133	136	192	Wieviele unterschiedliche Zuseher pro Sitzung
		239	218	279	Aufrufe aus dem Archiv

Kosten

Folgende Kosten sind für die einzelnen übertragenen Sitzungen erwachsen:

Datum	Netto	Brutto
März	€ 2.643,20	€ 2.832,00
Juni	€ 3.897,60	€ 4.176,00
September	€ 3.897,60	€ 4.176,00
November	€ 3.897,60	€ 4.176,00

Bei den Kosten ist ersichtlich, dass die erste Sitzung preislich geringer ausgefallen ist, welches dem Umstand geschuldet war, dass dies eine Testsitzung war.

Hinsichtlich der künftigen Kosten liegt das Angebot vor. Dies entspricht EUR 4.176,00 (inkl. UST) pro Monat und sohin EUR 16.704,00 für ein Jahr (4x).

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt, dass die Gemeinderatssitzungen weiterhin gestreamt werden. Dies soll für 4 weitere Sitzungen erfolgen, wobei der erste Stream bei der GR Sitzung im Juni starten soll. Dabei soll dies in der bestehende Ausstattung erfolgen. Nach der dritten Sitzung soll evaluiert werden, ob weitere Gemeinderatsitzung mit dieser bestehenden Ausstattung weitergeführt werden sollen. Es soll eine niederschwellige Bewerbung inkl. Amtsblatt für den Live Stream erfolgen.

Kosten: 17.000 Euro inkl. MWSt./Jahr

Bedeckung: 1/900000-728000

VA 2025: € 120.000,00

Kreditrest: € - 14.166,67

Wortmeldungen: Frotz, Aicher, Rigoni, Kopetzky, Posch, Koller, Pannosch, Froschauer, Klinser, Frisch, Staub, Brunner, Koller	Abstimmungsergebnis: Dafür: Rest dafür Enthaltung: Frotz, Teufel Dagegen: Scheuhammer, Froschauer, Pannosch → Antrag angenommen
--	---

Anm: Beilagen liegen bei Schriftführer auf.

GR0009 Aufstockung Personalressourcen für Förderabwicklung

Antragsteller: BRUNNER STR Roman

SACHVERHALT

Mit Gemeinderatsbeschluss GR0655 vom 18.06.2024 wurde die Schaffung einer neuen Stelle (Verantwortlicher für Förderungen) im Dienstpostenplan 2025 beschlossen. Weiters soll das Aufgabengebiet und das Stundenausmaß im kommenden Personalausschuss definiert werden.

Der Beschluss wurde im Dienstpostenplan Rechnung getragen, dass eine Person zusätzlich im Bereich Personalabteilung erhöht wurde. Eine weitere Planung erfolgte bis dato nicht.

ANTRAG

Es soll in den künftigen Ausschuss genau geplant und eruiert werden welche Aufgaben die Person wahrzunehmen hat und ggf. mit welchen Aufgaben die Arbeit kombiniert werden kann. Dies soll in Absprache mit der Personalabteilung sowie dem Stadtamtsdirektor und dem zuständigen Stadtrat erfolgen. Das Konzept soll im Juni dem Gemeinderat präsentiert werden.

Wortmeldungen: Aicher, Frisch, Frotz, Posch, Brunner,	Abstimmungsergebnis: Dafür: Rest dafür Enthaltung: Scheuhammer, Froschauer, Haudek, Frotz Dagegen: keiner → Antrag angenommen
---	---

Anm: Beilage liegt bei Schriftführer auf.

Bauwesen, Verkehrseinrichtungen und Infrastruktur – WEINZINGER STR VizeBGM Viktor

Keine Punkte.

**Wirtschaft, Kultur, Tourismus, Marketing und Märkte – RECHBERGER STR,
Bakk.rer.soc.oec. Anja**

GR0010 Berichte aus dem Ressort

Berichterstatte(r): RECHBERGER STR, Bakk.rer.soc.oec. Anja

OSTERMARKT

Im Schlosspark neben der Kirche findet ein kleiner, aber feiner Ostermarkt statt. Neben vielen Kunsthandwerkständen werden österliches Gebäck und Kulinarisches angeboten. Heuer sind wieder insgesamt 12 Anbieter vertreten. Der Osterhase ist Samstags und Sonntags mit Eiern unterwegs und beschenkt die Kinder.



KLASSIK KONZERTE

Die Purkersdorfer Klassik-Konzerte haben bereits Tradition und werden vom klassikaffinen Publikum sehr geschätzt. Oft werden sie in enger Zusammenarbeit mit der Musikschule vor allem mit regional verwurzelten Künstlern besetzt.



Alle Klassik-Termine 2025

Künstler/Act	Ort	Datum
Quinternio	Bundesforste	Freitag, 24. Jänner 2025
Christian Scholl	BIZ	Freitag, 9. Mai 2025
Martin Rotter	BIZ	Freitag, 10. Oktober 2025

AGATHE KINDERKONZERTE 2025

Auch in dieser Saison werden wieder die beliebten Kinderkonzerte Agathes Musikkoffer angeboten. Auf spielerische Weise werden den Kindern spannende Geschichten erzählt. Veronika Mandl alias Agathe bringt dabei immer unterschiedliche Künstler und ihre Instrumente mit, für Abwechslung ist also gesorgt. Die Mitmachkonzerte erfreuen sich großer Beliebtheit.



Titel	Ort	Datum
Hallo Gypsygitarre	BIZ	Samstag, 18. Jänner 2025
Hoch hinaus!	BIZ	Samstag, 22. Februar 2025
Tanzgefiedel	BIZ	Samstag, 17. Mai 2025

KULTURSOMMER

Von Juni bis Ende August wird im Rahmen des Kultursommers Purkersdorf ein vielfältiges Programm bei freiem Eintritt geboten. Bei der Auswahl der Künstler wird einerseits auf Regionalität Wert gelegt, also Künstler mit Wohnort in der Region bevorzugt. Das Programm ist eine Mischung aus verschiedenen Genres um ein möglichst breites Publikum anzusprechen: Cover-Bands, Mundart, Pop, Swing und Klassik Fusion sind 2025 dabei. Die Auswahl wird durch ein Gremium vorgenommen, bestehend aus der Kulturstadträtin, des Kulturressorts der Stadtgemeinde und Karl Takats sowie Werner Deimel von der Bühne Purkersdorf.



TERMINÜBERSICHT

Titel	Ort	Datum	Uhrzeit
Ostermarkt	Schlosspark	28. März – 13. April, jeweils Freitag bis Sonntag	10:00 – 18:00
Kinder-Konzert: Agathes Musikkoffer	BIZ	Samstag, 17. Mai 2025	15:00
Klassik: Die fünf Jahreszeiten	BIZ	Freitag, 9. Mai 2025	19:30
Open Air: Thomas Stipsits	Hauptplatz	Samstag, 14. Juni 2025	19:00
Ready set go, Egon Gröger & Band, Mandana Nikou	Hauptplatz	Samstag, 21. Juni 2025	20:30
Mavie Pfeifer	Hauptplatz	Samstag, 21. Juni 2025	19:30
Tribute Bowie	Die BÜHNE	Freitag, 4. Juli 2025	19:30
Birgit Denk & Band	Die BÜHNE	Freitag, 18. Juli 2025	19:30
Philipp Griessler	Gasthaus Klugmayer	Samstag, 2. August 2025	19:30
3012 Company	Die BÜHNE	Freitag, 8. August 2025	19:30
Floris & Flames	Die BÜHNE	Donnerstag, 14. August 2025	19:30
Spectrum Combo	Die BÜHNE	Samstag, 23. August 2025	19:30
Open Air: Falco coming home	Hauptplatz	Samstag, 30. August 2025	19:00

ALLGEMEINER BERICHT

Derzeit werden laufend Gespräche mit Partnern und Verantwortlichen geführt, um einen umfassenden Überblick über bestehende Strukturen und Potenziale zu gewinnen.

BERICHT STÄDTEPARTNERSCHAFTEN

Im Rahmen der Gespräche mit den Städtepartnerschaften sowie der Wirtschaftskammer wurde zunächst über aktuelle Vorhaben und Entwicklungen informiert. Darüber hinaus wurde angeregt, mögliche Synergien mit Betrieben in den Partnerstädten zu prüfen. Ziel ist es, neben dem kulturellen Austausch auch auf wirtschaftlicher Ebene neue Impulse zu setzen. Eine verstärkte Zusammenarbeit könnte nicht nur die Beziehungen zwischen den Städten beleben, sondern auch für unsere lokalen Betriebe neue Chancen eröffnen. In einem nächsten Schritt werden hier wechselseitig konkrete Möglichkeiten für Austauschformate und Synergieeffekte ausgelotet.

BERICHT

Gemeinderat nimmt diese Berichte zur Kenntnis.

Wortmeldungen: Steinbichler	Zur Kenntnis genommen: Einstimmig
---------------------------------------	---

**Kreislaufwirtschaft, Stadtentwicklung Nachhaltigkeitsstrategien
– KASPER STR Dr. DI Mag. Thomas**

GR0011 Vereinbarung Protokoll Lenkungsausschuss MA48

Antragsteller: KASPER STR Dr. DI Mag. Thomas

SACHVERHALT

Die MA48 ist seit vielen Jahren ein wichtiger und verlässlicher Partner Purkersdorfs im Bereich der Restmüllentsorgung. Für die weiteren Parameter unserer Geschäftsbeziehung fand im November 2023 einleitend ein informelles Treffen der Stadtamtsdirektorin und des Abfallberaters mit Vertretern der MA48 in Wien statt. Im Juni 2024 wurde nachfolgend in den Räumlichkeiten der MA48 in Wien der Lenkungsausschuss abgehalten. Bei diesem Termin waren für die Stadtgemeinde in ihren Funktionen die damalige Stadtamtsdirektorin, der Stadtrat für Abfall- und Kreislaufwirtschaft, der Umweltgemeinderat und der Abfallberater anwesend. Inhaltlich wurde von beiden Seiten der Wille zur Weiterführung der sehr gut funktionierenden Geschäftsbeziehung betont. Im Detail wurde ab 2025 (mit einer Stundung von einem Jahr) die Erhöhung der Entsorgungsgebühr von bis Ende 2024 mit € 110,00 auf nunmehr € 115,00 pro Tonne (zzgl. € 9,20/t gesetzlicher AISAG statt bisher € 8,00/t) vereinbart, was ein großzügiges Entgegenkommen seitens der MA48 darstellt. Vertraglich hätte die Preiserhöhung ein Vielfaches betragen können. Nachstehend das Besprechungsprotokoll und die zu unterfertigenen Beilagen:

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt nachträglich der Erhöhung des Verrechnungspreises (Kostenbeitrag) für die Restmüllentsorgung ab 2025 gemäß Sachverhalt zu.

Wortmeldungen: Scheuhammer, Kasper, Frotz	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
---	---

Anm: Beilage liegt bei Schriftführer auf.

**GR0012 Verträge mit den Sammel- und Verwertungssystemen für
Haushaltsverpackungen**

Antragsteller: KASPER STR Dr. DI Mag. Thomas

SACHVERHALT

Mit 1.1.2023 wurde die Herstellerverantwortung für bestimmte Einwegkunststoffprodukte auf die Kosten von Reinigungsaktionen, die Kosten für Sensibilisierung und Information der Letztverbraucher und die Kosten der gemischten Abfallsammlung in Behältern auf öffentlich zugänglichen Flächen ausgeweitet. Die Inverkehrsetzer dieser bestimmten Produkte (wie Einwegkunststoffverpackungen und Tabakprodukte) sind verpflichtet diesbezüglich an einem Sammel- und Verwertungssystem für Haushaltsverpackungen (HSVS) teilzunehmen und die jeweiligen Inverkehrsetzungsmengen dieser bestimmten Produkte dem Systembetreiber bekannt zu geben. Die kommunalen Vertreter (Österreichischer Gemeindebund, ARGE Österreichische Abfallwirtschaftsverbände, VÖA-Vereinigung öffentlicher Abfallwirtschaftsbetriebe und Österreichischer Städtebund) stellen dazu den einvernehmlich abgestimmten, prozentualen Verteilungsschlüssel je kommunalen Vertragspartner zur Verfügung, damit die Berechnung des Auszahlungsbetrages für das jeweilige Vertragsgebiet erfolgen kann. Diese Vertreter haben empfohlen, die Vereinbarung mit den zuständigen Sammel- und Verwertungssystemen (interzero, Reclay, ERP und ARA) abzuschließen, damit die anteiligen Gelder für unser Vertragsgebiet so bald wie möglich zur Auszahlung gebracht werden können.

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt die Unterfertigung der vorliegenden „Vereinbarungen über die Abwicklung des SUP-Kostenersatzes“ mit den Sammel- und Verwertungssystemen für Haushaltsverpackungen (HSVS).

Wortmeldungen: Klinser	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
----------------------------------	---

Kellner verlässt den Saal 20:22

Posch verlässt den Saal 20:22

Ganneshofer verlässt den Saal 20:22

Kellner betritt den Saal 20:24

Anm: Verträge liegen bei Schriftführer auf.

GR0013 Kühlzelle für die Tierkörpersammlung - Wartungsvereinbarung Firma Donau Kälte Bestandsvertrag

Antragsteller: KASPER STR Dr. DI Mag. Thomas

SACHVERHALT

Die letztes Jahr angeschaffte Kühlzelle für die Tierkörpersammlung am Bauhofgelände ist einer regelmäßigen Wartung zu unterziehen um die Funktionstüchtigkeit zu gewährleisten und etwaige Mängel zu beheben. Einzelheiten sind im beigefügten Angebot ersichtlich, das nach telefonischer Rücksprache mit der Firma Donau Kälte nach wie vor gültig ist:

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt bis auf Widerruf die Kosten für die jährliche Wartung der angeschafften Kühlzelle für die Tierkörpersammlung am Bauhofgelände durch die Firma Donau Kälte GmbH.

Kosten jährlich: € 190,00 (exkl. MwSt.)

Bedeckung: 1/852000-728140

VA 2025: € 1.000,00

Kreditrest: € 810,00

Wortmeldungen: Froschauer	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
-------------------------------------	---

Anm: Vertrag liegt bei Schriftführer auf.

Ganneshofer betritt den Saal 20:25

Soziales, öffentlicher Verkehr, leistbarer Wohnraum – BAUM STR DDr. Josef

GR0014 Berichte aus dem Ressort

Antragsteller: BAUM STR DDr. Josef

Neophyten

Über Koordinierung des Biosphärenparks Wienerwald sind seit einiger Zeit in den Wientalgemeinden, in Gablitz und Neulengbach Aktivgruppen zu Beseitigung von Neophyten insbesondere in besonders sensiblen Zonen tätig. Es steht ein Vorschlag im Raum, demnächst ein diesbezügliches gemeinsames Treffen in Purkersdorf abzuhalten.

Unabhängig davon soll auch die Purkersdorfer Aktivgruppe im Frühjahr ihre Arbeit wieder aufnehmen; und es wird um eine breite Teilnahme gebeten.

Asphalt statt Pflastersteine bei Kreuzung B1/Herregasse

Aufgrund von Anregungen von betroffenen Personen sollte im Sinne der Verbesserung der Bedingungen für RolatorfahrerInnen eine teilweise Ersetzung der Pflastersteine bei der Kreuzung B1/Herregasse im Bereich Bachgasse Fußgängerbereich (ca 2 m²) angestrebt werden. Kosten werden im Bereich von 2000 € liegen.



Dazu beschloss der Ausschuss 7:

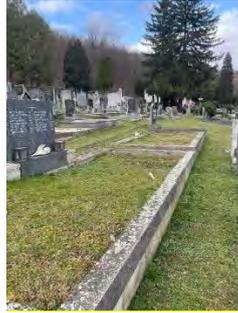
Der Ausschuss 7 überweist die weitere Behandlung des Vorhabens dem Bauausschuss.

Die Fußgängerquerung gehört sachlich dem Bauausschuss, die Verbesserung für Menschen mit Beeinträchtigung ist aber im sozialen Interesse.

Aus diesem Anlass wird vorgeschlagen, gemeinsam mit dem Bauausschuss, den öffentlichen Raum im Interesse der weiteren Verbesserung für Menschen mit besonderen Bedürfnissen gemeinsam zu begehen.

Grundsatzbeschluss zum Anbringen von Namens-Erinnerungsschildern für Personen, die im Rahmen von „Armenbegräbnissen“ am Purkersdorfer Friedhof beigesetzt werden

Im Ausschuss wurde eine mehrseitige Begründung für dieses Anliegen vorgelegt



Dazu beschloss der Ausschuss 7:

Der Ausschuss 7 unterstützt das Vorhaben mit folgender Variante (Versetzung vorhandenen Grabstein mittig des Grabes um 90 Grad gedreht, Namenstafeln auf Rückseite rückwirkend bis 2006), und ersucht den Bauausschuss, im Sinne des Sachverhalts, das Vorhaben zu behandeln. Dies um den vorhandenen Grabstein beidseitig beschriften zu können, sodass er beidseitig eingesehen werden kann.

Sicherheit/Beleuchtung Weg Hoffmannngasse- Kenzelbrücke – Stadtgrenze Wien

Der Gemeinderat beschloss im Herbst 2025 die **Asphaltierung** des **Weges** Hoffmannngasse-Kenzelbrücke – Stadtgrenze Wien. Die Durchführung ist nun **nach Ostern vorgesehen**. – Dabei stellt sich nun die Frage der Adaptierung der Beleuchtung:



Seit Jahren wird dieser (**als Weg zur Bahn**) **stark frequentierte Weg** von nicht wenigen Purkersdorfern und vor allem Purkersdorferinnen bei Dunkelheit als „**Angstweg**“ wahrgenommen. Der Weg wird etwa auch von (weiblichen) Pflegekräften der Residenz Sanatorium benutzt. Die Beleuchtung mit verschiedenen Lampen ist „historisch gewachsen“. Die Abdeckung ist fragmentarisch, es gibt Dunkelzonen zwischen den derzeit bestehenden Lichtpunkten, wodurch Schattenwirkungen hervorgerufen werden, die wiederum zu vermehrter Unsicherheit führen können. Dies entspricht damit weder dem RVS-Standard noch den Standards, denen Beleuchtung in Purkersdorf sonst inzwischen weitgehend entspricht. Im Abschnitt von der Kenzelbrücke Richtung Wien ist die Situation besonders unzufriedenstellend. Sollte nun die Asphaltierung durchgeführt werden, so **würden notwendige spätere Adaptierung der Beleuchtung in Zukunft voraussichtlich neuerlich ein Aufgraben in diesem Bereich erforderlich machen; daher sollten diese Arbeit VORHER durchgeführt bzw Vorkehrungen für eine ev notwendige Neuverkabelung getroffen werden.**

Baustadtrat und Bauverwaltung haben dankenswerterweise inzwischen notwendige Erhebungsarbeiten eingeleitet. Und es sollen entsprechende Angebote eingeholt werden und asap notwendige Beschlüsse gefasst werden.

BERICHTE

Der Gemeinderat nimmt diese Berichte zur Kenntnis

Wortmeldungen: Kellner, Weinzinger, Frotz, Steinbichler	Zur Kenntnis genommen: Einstimmig
--	---

Posch betritt den Saal 20:26
Kopetzky verlässt den Saal 20:26
Kopetzky betritt den Saal 20:32

GR0015 Benutzung Toiletten für BuslenkerInnen

Antragsteller: BAUM STR DDr. Josef

BuslenkerInnen beklagen zurecht, dass sie während ihrer Wartezeiten meist keine Toiletten zur Verfügung haben.

Während der Öffnungszeiten des Stehbeisls hat der Pächter des Stehbeisls insbesondere für das WE und den Abendstunden erfreulicherweise einer regulären Toilettenbenutzung durch BuslenkerInnen bei Warten bei der Busstation K.Josefstraße in Purkersdorf zugestimmt.

Beim Umkehrpunkt für einen Neupurkersdorfer Bus Richtung Irenental (Gemeinde Tullnerbach) sollte angeregt werden, ob die Busse nicht wieder wie früher bis zum Gasthaus Rieger fahren; für den anderen Neupurkersdorfer Bus könnte beim Warteplatz in Wolfsgraben eben ein Spezialklo errichtet werden, an dessen Kosten sich die Gemeinde Purkersdorf auch beteiligen könnte.

Der Ausschussvorsitzende wird BuskenkerInnen und ihrer Personalvertretung mitteilen, dass in Ergänzung zum Angebot des Stehbeisls BuslenkerInnen bei Warten bei der Busstation K.Josefstraße in Purkersdorf von Mo- Do von 8-16 h und am Freitag von 8-12 h regulär auch die Toiletten am Gemeindeamt benutzen können. - Dabei entstehen keine Kosten.

Weiter wird mit den Gemeinden Tullnerbach und Wolfgraben Kontakt aufgenommen, um eine gemeinsame diesbezügliche Lösung bei den Umkehrpunkten der Neupurkersdrofer Buslinien zu finden

BERICHT

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Wortmeldungen: Weinzinger, Aicher, Baum, Staub, Scheuhammer, Teufl, Frotz	Zur Kenntnis genommen: Einstimmig
---	---

Pannosch verlässt den Saal 20:37
Wiltschek verlässt den Saal 20:39
Pannosch betritt den Saal 20:39

GR0016 Nachkauf Geschirr Aktion „Essen auf Rädern“

Antragsteller: BAUM STR DDr. Josef

SACHVERHALT

Da der Stadtrat zuletzt keine Entscheidung zum Vorschlag des Ausschusses fasste, war das Thema vom Ausschuss nochmals zu behandeln.

Worum geht es: Für die Durchführung des Essens auf Rädern soll in Abstimmung mit dem Samariterbund Geschirr auf Grund von Bruch und Schwund nachbestellt werden.

Die Dringlichkeit ergibt sich daraus, dass von der in Betracht kommenden Firma per 1. April eine Preisanpassung um ca. 3,4% angekündigt wurde (Porzellanartikel 2%, Isolierboxen 2,8-3,7%, Silikondeckel 3,5-4,5%, Edelstahlprodukte 2,0 – 3,7%)

Dringend benötigt werden **50 Stück Hauptspeiseteller**, 25 Stück Suppenschalen, 25 Stück Salat-Gemüse- und Dessertschale, sowie dazugehörige Deckel, Markierungsplättchen Angebot.

Die langjährig dafür zuständige Person (Hiel) beim ASB gibt an, dass **pro Jahr ca 15 Teller bzw. Sets zu Bruche gehen oder nicht mehr verfügbar** sind.

Dazu zunächst noch **folgende Infos**:

Im Jahr 2024 wurden in der Zeit von Juli bis Dezember insgesamt 7.868 Portionen geliefert, davon Purkersdorf 6.417, Gablitz 629, Pressbaum 642 und Tullnerbach 180.

Festzuhalten ist, dass das Essen sehr günstig ist:

Kosten für Menüs	
Einkaufspreis	€ 5,99
Kundenpreis	€ 6,59
Kundenpreis Purkersdorfcards	€ 5,59
SeneCura	€ 5,59

ASB erhält von Stadtgemeinde Förderbetrag pro zugestelltem Essen € 1,50 (HWS Purkersdorf)

Für ermäßigte Bezieher fördert die Stadtgemeinde EUR 1,-- pro Portion.

Der ASB erhält vom Land € 0,76 bis 7.000 zugestellten Portionen, ab 7.000 sind es € 0,55.

Im Raum steht, dass Frau Samwald ursprünglich vereinbart hat, dass die Geschirrkosten zu 2/3 Purkersdorf und 1/3 Gablitz übernimmt. Faktum ist allerdings, dass derzeit der Anteil der NutzerInnen aus Gablitz bei unter 10 % liegt (Weil es in Gablitz ein zweites System gibt).

In Stadtratsprotokollen finden sich folgende Beschlüsse: 6.6.22: ca. €1.600; 7.5.24: € 4.275. Ob dieser letzte Beschluss vollzogen wurden, konnte nicht geklärt werden, da sich in der Buchhaltung Purkersdorf nur für 2021 ein Beleg für Geschirrnachkauf in der Höhe von ca. € 640 und 2023 für ca. 1240 €. finden, was auch angesichts oben genannter jährlicher Verluste plausibel ist. Damit sind die Kosten bezüglich Geschirrnachbeschaffung überschaubar.

Faktum ist, dass sich alle mit der konkreten Abwicklung beschäftigten Personen, etwas beim ASB, für das Porzellangeschirr aussprechen.

Es gab nun aber die Überlegung aus Kostengründen vom Porzellangeschirr auf Plastikgeschirr umzusteigen. Die Warmhaltebox ist idealerweise für beide Geschirrarten kompatibel und so könnte das Geschirr sukzessive ausgetauscht werden.

Kosten

Zu einzelnen Punkten: Das Plastikgeschirr ist preislich günstiger – siehe Angebote beiliegend, und Übersicht:

Kostenvergleich	Kunststoff	Porzellangeschirr
Hauptspeiseteller	€ 7,80	€ 24,30
Suppenschale	€ 6,80	€ 12,60
Dessert/Salatsch.	€ 5,10	€ 9,50
Markierungsplättchen	€ 1,20	€ 1,20
Deckel Silikon gelb	€ 17,70	€ 17,70
Deckel Silikon rot	€ 7,40	€ 7,40
Isolierbox	€ 87,20	€ 87,20
	€ 133,20	€ 159,90

Damit ergäbe sich bei den oben genannten Beschaffungszahlen eine betriebswirtschaftliche Ersparnis von 1080 € ($16,5 \cdot 50 + 5,8 \cdot 25 + 44,4 \cdot 25$), - allerdings unter der Annahme, dass das Plastikgeschirr mindestens so lange verwendet wird wie Porzellangeschirr (wobei dabei nicht berücksichtigt ist, dass ein Teil der Kosten wahrscheinlich an die Gemeinde Gablitz weiter zu verrechnen ist).

Es gibt aber auch andere Gesichtspunkte:

Gewicht

Ein **Argument**, das auch angeführt wird, ist, dass das verwendete Porzellangeschirr, insbesondere der Hauptspeiseteller, von manchen als **zu schwer** empfunden würde und ist insbesondere für ältere und gesundheitsbeeinträchtigte Personen nicht gut handhabbar bzw. deswegen hin und wieder etwas zu Boden falle.

Die derzeit zuständige Person beim ASB meint, dass 5-8 % der Kunden dies tatsächlich als zu schwer empfinden. (das wären aktuell **3-4 Personen**)

Die langjährig dafür zuständige Person (Hiel) beim ASB meint, dass in all den Jahren ihn **NIE** ein Kunde drauf angesprochen hätte.

Haltbarkeit:

Porzellan ist sehr lange haltbar.

Es wird beim Plastik garantiert, dass es einige hundert Mal abwaschbar ist. Allerdings stellt sich die Frage, wie es im Zuge vieler Abwaschvorgänge aussieht; ob es ev auch Messerschnittspuren aufweist.

Umstellung auf Plastik in gesamtgesellschaftlicher Sicht

Die generelle Politik ist nicht Umstellung auf Plastik, sondern **UMGEKEHRT**.

Mikroplastik

Vom Hersteller wird zwar bei Plastik Unbedenklichkeit attestiert, die Fragen von Mikroplastik in der Umwelt und im menschlichen Organismus und ihrer noch nicht ganz absehbaren Folgen werden aber ein immer größeres Thema

- Frage Pfand

Wurde früher angedacht, aber nicht realisiert. Wäre nur Durchläufer, hätte aber ev. erzieherische Funktion. Dies bedingt aber mehr Arbeitsaufwand und könnte eine Barriere bei Neubestellungen darstellen.

Es ist angedacht, dass die Stadtgemeinde Purkersdorf Kosten in Höhe von 75% übernimmt, 25% sollten an die Gemeinde Gablitz weiterverrechnet werden. Derzeit gibt es von Seiten Gablitz aufgrund der bevorstehenden Wahl keine Stellungnahme.

Es stehen 3 Optionen für den Gemeinderat im Ausschuss zur Diskussion

1. Porzellan (Anlage 1)
2. Kunststoff (Anlage 2)
3. Ein Kompromiss: 50 % Kunststoff zum Ausprobieren; 50 % Porzellan wie bisher.

Der Ausschuss 7 entschied sich mit 4:3 für Kunststoff.
Damit steht folgender

ANTRAG

Der Gemeinderat spricht sich für den Ankauf von Ersatzgeschirr für Essen auf Rädern für Umstellung auf Kunststoff laut Beilage aus. Kosten: voraussichtlich: € 2.102,00 (inkl. 10 Stück Isolierbox).

Kosten: € 2.102,00

Bedeckung: 1/423000-728000

VA 2025: € 16.000,00

Kreditrest: € 998,00

Wortmeldungen: Froschauer, Frotz, Klinser, Staub, Posch, Leitl, Leopold, Aicher, Pannosch, Scheuhammer, Kasper, Baum, Steinbichler	Abstimmungsergebnis: Dafür: Rest dafür Enthaltungen: Frisch, Leitl Dagegen: Baum, Aicher, Klinser, Eisenriegler-Bunyai, Rigoni, Staub → Antrag angenommen
--	---

Anm: Verträge liegen bei Schriftführer auf.

Wiltschek betritt den Saal 20:41

Aicher verlässt den Saal 20:43

Aicher betritt den Saal 20:48

Klima- und Umweltschutz, Landschaftspflege und -planung, Energie – KELLNER STR DI Sabina

GR0017 Berichte aus dem Ressort

Berichterstatteerin: KELLNER STR DI Sabina

Berichte aus dem Naturpark

Tätigkeits- und Jahresbericht 2024

Der umseitig beigefügte Bericht informiert als kompakter Rückblick über die Highlights und Erfolge des Naturparks des vergangenen Jahres, gemessen an den Zielen seines Arbeitsprogrammes, dem geltenden Naturpark-Konzept, sowie aufgegliedert nach den 4 Naturpark-Säulen Naturschutz, Bildung, Erholung und Regionalentwicklung. Die unterschiedlichen Projekte und Initiativen, von der Verbesserung der Infrastruktur über die Förderung der Biodiversität bis hin zur Umweltbildung, haben gezeigt, dass der Naturpark einen großen Beitrag zur Lebensqualität der Bevölkerung leistet.

Ein umfassender Tätigkeitsbericht 2024 ist auf der Naturpark-Webseite abrufbar: <https://www.naturpark-purkersdorf.at/jahresbericht-2024-1>

Naturpark-Konzept 2030

Mit dem umseitigen Konzept erfüllt der Naturpark seinen gesetzlichen Auftrag als Schutzgebiet. Dieses Konzept, in welchem die Entwicklungsschwerpunkte des Naturparks für die nächsten 5 Jahre festgelegt sind, wurde vom Land NÖ gefordert (und gefördert) und dient als Voraussetzung dafür, um auch in Zukunft beim Land NÖ um Fördermittel ansuchen zu können. Das neue Naturparkkonzept baut auf dem Konzept des Jahres 2019 auf und schreibt dieses weiter.

Betriebskostenzuschuss 2025

Der Naturpark hat bereits mit Anfang März 2025 den gesamten Zuschuss für das Jahr 2025 in Höhe von € 35 000,- erhalten. Dieser Betrag wurde im Zuge des GR vom 27.9.2024 auf die Dauer von 5 Jahren beschlossen und deckt den laufenden Betrieb und die Erhaltung der Infrastruktur ab. Die vorzeitige Auszahlung wurde aufgrund geänderter Auszahlungsmodalitäten von Förderungen durch das Land notwendig. Ein erhöhter Förderbedarf durch die Gemeinde ist dadurch nicht absehbar.

Naturpark-Charta

Die umseitige Naturpark-Charta wurde vom Land NÖ gefordert, und enthält das Bekenntnis der Stadtgemeinde zu den Zielen des Naturparks und zu einer verlässlichen Förderung. Sie wurde im GR vom 27.9.2024 beschlossen und am 4. Dezember an den Naturpark überreicht.

Geburtstagswanderung 26. April 2025

Anlässlich seines 50. Geburtstages lädt der Naturpark an dessen Gründungstag vor 50 Jahren **alle Stadt- und Gemeinräte**, sowie Naturparke aus NÖ zu einer gemeinsamen Wanderung ein, bei der die Geschäftsführerin einen näheren Einblick in die Geschichte und die Entwicklung des Schutzgebiets geben wird.

**Samstag, 26. April 2025, Beginn 15 Uhr
Treffpunkt beim Naturpark-Haupteingang**

Für die Bevölkerung wird gleichzeitig eine kostenfreie waldpädagogische Familienwanderung angeboten. Im Laufe des Jahres sind weitere Veranstaltungen geplant.

BERICHTE

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zu Themen des Naturparks zur Kenntnis.

Wortmeldungen: Steinbichler	Zur Kenntnis genommen: Einstimmig
---------------------------------------	---

Berichte zu e5

Purkersdorf mit 3e ausgezeichnet

Seit Oktober 2021 ist Purkersdorf offiziell e5-Gemeinde.

Das e5-Programm (Landesprogramm der eNu-Energie- und Umweltagentur NÖ) ist ein Programm zur Qualifizierung und Auszeichnung von Gemeinden, die durch den effizienten Umgang mit Energie, der verstärkten Nutzung von erneuerbaren Energieträgern und Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen einen Beitrag zu einer zukunftsverträglichen Entwicklung unserer Gesellschaft leisten wollen.

Das Programm basiert auf einem Maßnahmenkatalog für die Gemeinderelevanten Bereiche

- Entwicklungsplanung, Raumordnung
- Kommunale Gebäude, Anlagen
- Versorgung, Entsorgung
- Mobilität
- Interne Organisation
- Kommunikation, Kooperation

Alle vier Jahre wird in einem Audit der aktuelle Stand der Umsetzung evaluiert. Abhängig von der Erfüllung der Vorgaben werden als Anreiz ein bis fünf „e“ vergeben.

Purkersdorf wurde am 28. November mit „3e“ ausgezeichnet (ab 50% Erfüllung der Kriterien; Purkersdorf 55,5%).

Besprechung e5-Audit

Als e5-Gemeinde werden wir von einer Expertin der eNu betreut, mit der wir in regelmäßigen Treffen die Ziele und den Fortschritt auf dem Weg zu einer energieeffizienteren Stadtgemeinde besprechen.

In unserer letzten Sitzung am 23. Jänner 2025 wurden die Ergebnisse des 1. Audits von 2024 vorgestellt und besprochen. Aufbauend auf den ausgewiesenen Potentialen und Handlungsfeldern werden wir die Schwerpunkte für die nächsten Jahre festlegen.

Energiebuchhaltung

Das Führen einer Energiebuchhaltung ist ein zentrales Instrument zur Erfassung und Auswertung von Energieverbrauchsdaten. Diese dienen als Basis für die Optimierung des Energieverbrauchs. Als Energiebuchhaltungs-Vorbildgemeinde erhält Purkersdorf im Rahmen des Energiebeauftragten Forums 2025, am Dienstag, 01. April 2025 eine Urkunde.

BERICHTE

Der Gemeinderat nimmt den angeführten Bericht zu e5 zur Kenntnis.

Wortmeldungen:	Zur Kenntnis genommen: Einstimmig
-----------------------	---

Anm: Beilage liegt bei Schriftführer auf.

**Individual Verkehr - Schaffung Parkraum - Parkraumbewirtschaftung - SCHEUHAMMER
STR Ing. Peter**

Keine Punkte.

Organe der Gemeinde – BRUNNER STR Roman / BGM

GR0027 Zuordnung der Zuständigkeiten für Tut Gut!- Angelegenheiten und den Stammtisch der pflegenden Angehörigen in den Ausschuss 2

SACHVERHALT

Aufgrund der fehlenden Zuordnung zu einem konkreten Ausschuss, sollen alle Tut Gut!-Angelegenheiten und der Stammtisch der pflegenden Angehörigen dem Ausschuss 2 – Frauen, Gesundheit, Bildung, Familie, Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen – zugeordnet werden.

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt, dass alle Tut Gut!-Angelegenheiten sowie der Stammtisch der pflegenden Angehörigen dem Ausschuss 2 – Frauen, Gesundheit, Bildung, Familie, Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen – zugeordnet werden.

Wortmeldungen:	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
-----------------------	---

GR0028 Änderungen der Sachgebiete in den Ausschüssen 2 und 3

SACHVERHALT

In den Sachgebieten der Ausschüssen 2 und 3 sollen Änderungen vorgenommen werden. Dies deshalb da die Angelegenheiten thematisch besser im Ausschuss 2 angesiedelt sind und somit vom Ausschuss 3 in diesen verschoben werden sollen.

ANTRAG

Die Sachgebiete „WIR 5 im Wienerwald“ als auch die „Demenzfreundliche Region“ sollen vom Ausschuss 3 in den Ausschuss 2 verschoben werden.

Wortmeldungen: Klemmer-Schlögl	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
--	---

Anm: Beilage liegt bei Schriftführer auf.

GR0029 Änderungen in Ausschüssen und bei Entsendungen sowie Beauftragte

Vortragender: BRUNNER STR Roman

Der Gemeinderat hat eine Person als Ortsvertreter zu bestellen, die Landwirt sein muss und der Grundverkehrsbehörde und Bezirksbauernkammer bis 15.04. als Ansprechperson gemeldet werden muss.

In der Aufteilung der Sachgebiete wurde diese Funktion bisher von Herrn Radlherr ausgeübt. Nach Rücksprache mit dem Bürgermeister soll diese Funktion nunmehr von Mag. Erwin Klissenbauer ausgeübt werden, der auch bereits zugestimmt hat.

Darüber hinaus sollen Änderungen hinsichtlich der Mitglieder betreffend die Mittelschulgemeinde, die Sonderschulgemeinde/ASO und den Musikschulverband vorgenommen werden. Hierbei soll in allen drei Institutionen BGM Ing. Steinbichler Stefan statt Frau Bollauf Susanne entsandt werden.

Zudem wurde für das Stadt Umland-Management Netzwerks sowie der KEM – Klima und Energie-Modellregion noch keine Beauftragten genannt.

Hierbei sollen als Beauftragter für das Stadt-Umland-Management Herr Bernd DI Wiltschek und BGM Ing. Stefan Steinbichler fungieren, wobei Herr Wiltschek Ansprechpartner ist.

Für die Klima und Energie-Modellregion sollen als Beauftragter Herr BGM Steinbichler, Herr Dr. DI Mag. Kasper Thomas, sowie Frau DI Kellner Sabina fungieren.

GR Kefer soll anstatt GR Schwarz dem Prüfungsausschuss zugewiesen werden.

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt den Änderungen in den Ausschüssen und Entsendungen zu.

Wortmeldungen:	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
-----------------------	---

Anm: Beilage liegt bei Schriftführer auf.
Ganneshofer verlässt den Raum 21:04

GR0030 Festlegung der Aufsichtsratsmitglieder der WIPUR

SACHVERHALT

Auf Basis des amtlichen Endergebnisses der Gemeinderatswahl vom 26.01.2025 steht den politischen Parteien das Recht für die Nominierung der Aufsichtsräte im 8-köpfigen WIPUR-Aufsichtsrat wie folgt zu:

- SPÖ: 4 Aufsichtsräte
- Oppitz: 2 Aufsichtsräte
- LiBa: 1 Aufsichtsrat
- GRÜNE: 1 Aufsichtsrat

Folgende Mitglieder sollen bestellt werden:

SPÖ (4)	Oppitz (2)	LiBa (1)	GRÜNE (1)
Putz Christian	Barton Andrew	Riß Ingo	Keindl Herbert
Hofmann Günter	Ritter Christoph		
Wiltschek Bernd			
Pawlek Dieter			
Kooptierte Personen (ohne Stimmrecht) auf Grund ihrer Funktion			
Steinbichler Stefan			
Weinzinger Viktor			
Stadtamtsleitung			

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt den Änderungen im Sinne des Sachverhalts zu.

Wortmeldungen:	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
-----------------------	---

Keine Punkte.

Resolutionen / Dringlichkeitsanträge

DA01//GR0031 Weg entlang des Wienflusses, zwischen Josef Hoffmann-Gasse und Stadtgrenze Öffentliche Beleuchtung – Auftrag Lichtmessung und Gutachten

Antragsteller: WEINZINGER STR VizeBGM Viktor

SACHVERHALT

An den Vorsitzenden des Ausschusses für Bauwesen, Verkehrseinrichtungen und Infrastruktur wurde das Ersuchen um Setzung von Maßnahmen zur besseren Ausleuchtung des Weges, rechts neben dem Wienfluss, beginnend ab der Josef Hoffmann-Gasse bis zur Stadtgrenze Wien, gestellt. Der betreffende Weg wird von Fußgänger, Radfahrer als Verbindung zur Bahnstation Sanatorium (über die Kenzelbrücke) und als Zufahrtsweg zu einem Grundstück genutzt. Zuletzt wurde die Öffentliche Beleuchtung in diesem Bereich 2011 (im Zuge der Umstellung der ÖB in der Wiener Straße) und 2020 (im Zuge der Umstellung der ÖB auf LED Beleuchtung) evaluiert. Als Grundlage für eine Verbesserung der Ausleuchtung des öffentlichen Weges soll nun eine Lichtmessung durchgeführt und ein lichttechnisches Gutachten bezüglich einer ausreichenden Beleuchtung beauftragt werden. Dafür wurden bereits Anfragen an die Stadt Wien, 39, und Fa. LUX gestellt. Die Kostenvoranschläge werden erwartet.

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt der Beauftragung einer Lichtmessung und eines lichttechnischen Gutachtens als Vorfrage zur Ausschreibung von erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen zur Verbesserung der öffentlichen Beleuchtung am Weg, rechts neben dem Wienfluss, zwischen der Josef Hoffmann-Gasse und Stadtgrenze Wien, zu. Der Bürgermeister und Vizebürgermeister werden beauftragt an den Auftrag zu erteilen. Auf Grund des Gutachtens sollen Kostenvoranschläge für eine allfällige Erweiterung eingeholt werden. Der Antrag zum Beschluss erforderlicher Arbeiten an der öffentlichen Beleuchtung ist dem Stadtrat vorzulegen und dem Gemeinderat darüber zu berichten.

Kosten: € werden derzeit eruiert
Bedeckung: 5/816000-005000
Kreditrest: € 50.000

Wortmeldungen: Baum, Weinzinger, Steinbichler	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
---	---

Ganneshofer betritt den Raum 21:06

Aktuelles – Allfälliges

Terminplanung 2025

Stadtrat	Gemeinderat
	DI, 29.04.2025, 19:00 Uhr
DI, 06.05.2025, 19:00 Uhr	
DI, 10.06.2025, 19:00 Uhr	MI, 18.06.2025, 19:00 Uhr
DI, 05.08.2025, 19:00 Uhr	
DI, 09.09.2025, 19:00 Uhr	DI, 16.09.2025, 19:00 Uhr
DI, 14.10.2025, 19:00 Uhr	
DI, 18.11.2025, 19:00 Uhr	DI, 25.11.2025, 19:00 Uhr

Ende des 'öffentlichen Teils' der Sitzung

BEILAGEN GEMEINDERATSSITZUNG 25.03.2025

TOP 1 Einleitende Erfordernisse

TOP 2 Berichte des Bürgermeisters

TOP 2A Sonstige Berichte / Anfragen

TOP 3 Verifizierung von Protokollen

GR0001 Rechnungsabschluss 2024

<https://cloud.purkersdorf.at/s/QE9dskQqLABEFR>

GR0002 Bedeckungsbeschlüsse

GR0003 Berichte aus dem Ressort

GR0004 Modulkindergarten Speichberg – weitere Vorgehensweise

GR0005 Stadtbibliothek – neue Homepage

GR0006 Berichte aus dem Ressort

GR0007 Anschaffung Zentralverwaltungssoftware MDM Microsoft Enterprise Mobility + Security E3



gemdatnoe • Girakstraße 7, 2100 Korneuburg
 Stadtgemeinde
 Purkersdorf
 Hauptplatz 1
 3002 Purkersdorf
 Österreich

Verkauf - Angebot

Angebotnr.	AN24/06298
Datum	20.03.2025
Angebot gültig bis	20.04.2025
Seite	1/3
Ihre Kundennr.	D20575
Verkäufer	Markus Paßler
Bearbeiter	Lydia Freibauer

Livestream

Pos Nr.	Beschreibung	Menge Einheit	VK-Preis	Betrag
		(^o) optional		
	***** Livestream Gemeinderatssitzung inklusive techn. Unterstützung und Equipment Sitzung am 18.6. 16.9. 25.11.2025 + März 2026 *****	4,00 Termine	3.480,00	13 920,00
R10068	Video Equipment			
R10068	Aufwand je Stunde			
		Total EUR ohne MwSt.		13 920,00
		20 % MwSt.		2 784,00
		Total EUR inkl. MwSt.		16 704,00

Zahlformcode Bitte RE-Betrag überweisen!

Zahlungsbedingungen 14 Tage netto

Lieferbedingungen Frei Haus

Lief. an Adresse

Stadtgemeinde
 Purkersdorf
 Hauptplatz 1
 3002 Purkersdorf

Rech. an Adresse

Stadtgemeinde
 Purkersdorf
 Hauptplatz 1
 3002 Purkersdorf
 Österreich

gemdatnoe • Girakstraße 7, 2100 Korneuburg

Stadtgemeinde
Purkersdorf
Hauptplatz 1
3002 Purkersdorf
Österreich

Verkauf - Angebot

Angebotnr.	AN24/06298
Datum	20.03.2025
Angebot gültig bis	20.04.2025
Seite	2/3
Ihre Kundennr.	D20575
Verkäufer	Markus Paßler
Bearbeiter	Lydia Freibauer

Ich/Wir bestellen hiermit laut Angebot.

Datum/Unterschrift/Stempel

Abweichende Lieferanschrift:

Abweichende Rechnungsanschrift:

gemdatnoe • Girakstraße 7, 2100 Korneuburg

Stadtgemeinde
Purkersdorf
Hauptplatz 1
3002 Purkersdorf
Österreich

Verkauf - Angebot

Angebotnr.	AN24/06298
Datum	20.03.2025
Angebot gültig bis	20.04.2025
Seite	3/3
Ihre Kundennr.	D20575
Verkäufer	Markus Paßler
Bearbeiter	Lydia Freibauer

Gültigkeit:

Dieses Angebot behält seine Gültigkeit bis 1 Monat ab Ausstellungsdatum.
Alle vorhergehenden Versionen dieses Angebotes verlieren damit ihre Gültigkeit.

Garantie:

Es gelten die jeweiligen Garantiebestimmungen des Herstellers. Die Garantiarbeiten werden kostenlos, mit Ausnahme der anfallenden Arbeitszeit von Mitarbeitern der gemdat NÖ durchgeführt.
Als Servicepartner von HP stehen wir Ihnen bei anfallenden Reparaturen zur Verfügung.

Lieferzeit:

Die Lieferzeit beträgt abhängig von den Produkten bis zu 6 Wochen ab Einlangen der schriftlichen Bestellung. Im Einzelfall kann die Lieferzeit aufgrund von Verfügbarkeiten abweichen.
Liefertermine mit Beteiligung von Mitarbeitern der gemdat NÖ werden rechtzeitig mit dem Kunden vereinbart.

Schulung:

Für den erfolgreichen Einsatz der Software ist eine entsprechende Einschulung erforderlich. Diese Schulung ist im Softwarepreis nicht enthalten.
Die erforderliche Schulung kann als Vor-Ort-Schulung oder in Form von Schulungskursen im Schulungcenter der gemdat gesondert gebucht werden.
Wir bieten dazu ein umfangreiches Schulungsprogramm an, das Sie auf unserer Homepage www.gemdatnoe.at unter | Schulungcenter^{LL} finden.
Sie können dann aus dem Angebot auswählen und auch gleich online buchen.

Eigentumsvorbehalt:

Sämtliche von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der gemdat NÖ.

Vertraulichkeit:

Wir gehen davon aus, dass dieses Angebot vertraulich behandelt wird. Jegliche Vervielfältigung oder Weitergabe (auch auszugsweise) an Dritte bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der gemdat NÖ.

Preis:

Alle Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die angeführten Preise beinhalten die Liefer- und Zustellkosten. Die Entsorgung des Verpackungsmaterials liegt beim Empfänger

Wartung:

Für die Erbringung von Leistungen der SW-Wartung gelten die Vertragsbedingungen der gemdat NÖ.

Im übrigen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der gemdat NÖ

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) der

**Niederösterreichische Gemeinde-Datenservice
GmbH, A-2100 Korneuburg, Girakstraße 7**

Version 02 – April 2020

1. Anwendungsbereich / Geltung der AGB

1.1 Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) der Niederösterreichische Gemeinde-Datenservice GmbH (nachfolgend kurz „gemdat NÖ“ genannt) ist die Regelung der Geschäftsbeziehungen und der Rechtsgeschäfte zwischen der gemdat NÖ und seinen Kunden (nachfolgend kurz „Auftraggeber“ und gemeinsam „Vertrags-partner“ genannt).

1.2 Bei allen Angeboten von und Vertragsabschlüssen mit der gemdat NÖ bilden die AGB der gemdat NÖ einen integralen Vertragsbestandteil. Die AGB gelten für den gesamten Geschäftsverkehr und alle, auch künftige Rechtsbeziehungen zwischen der gemdat NÖ und dem Auftraggeber.

Die AGB sind online unter www.gemdatnoe.at einsehbar und können heruntergeladen und ausgedruckt werden.

1.3 Die AGB gelten jeweils in der letztgültigen Fassung. Änderungen der AGB werden dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt. Sie gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch erhebt.

2. Vertragsabschluss/Schriftlichkeitsgebot

2.1. Alle Angebote der gemdat NÖ sind unverbindlich und freibleibend. Der Vertrag gilt erst als abgeschlossen, wenn die gemdat NÖ die schriftliche Bestellung des Auftraggebers erhalten hat, welche ausschließlich durch die Unterzeichnung des Angebotes durch den Auftraggeber und Retournierung an die gemdat NÖ erfolgen kann. Darüber hinaus nimmt der Auftraggeber jedenfalls mit der Zahlung, Nutzung oder dem Abruf von Download-Links (abruffähige Bereitstellung) udgl. diese AGB (samt allfälligem Angebot) der gemdat NÖ als ausschließlichen Vertragsinhalt an.

2.2. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht, auch wenn die gemdat NÖ diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Außerdem werden vom Angebot oder den AGB der gemdat NÖ abweichende Bedingungen des

Auftraggebers (z.B. in der Bestellung oder in den Einkaufsbedingungen) nicht Vertragsinhalt, außer diese werden von der gemdat NÖ ausdrücklich bestätigt.

3. Leistungsumfang

3.1. Das Produkt- und Leistungsportfolio der gemdat NÖ umfasst unter anderem Hard- und Software (Individual- und Fremdsoftware), Softwarebetreuungs- und Wartungsleistungen, Betreiberdienstleistungen in der Informationstechnologie sowie Kurse, Schulungen und Fachberatung.

3.2. Der seitens des Auftraggebers in Anspruch genommene Leistungsumfang ist in einem gesonderten Individualvertrag bzw. einem Angebot der gemdat NÖ festgelegt.

3.3. Alle vom Auftraggeber gelieferten Daten, Kontrollzahlen, Programme, und andere Angaben zur Leistungserbringung müssen in einem, für die Erbringung der Leistung, geeigneten Zustand sein. Die gemdat NÖ prüft erhaltene Daten und Informationen nicht auf deren logischen Gehalt.

3.4. Der Versand sämtlicher Materialien und Unterlagen zur gemdat NÖ bzw. zu deren jeweiligen, auch vorübergehenden Betriebsstellen und zurück erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Das gleiche gilt für den Informationstransport über Datenfernübertragungseinrichtungen.

3.5. Aufbewahrungsmaßnahmen und Aufbewahrungskosten, die aus Gründen notwendig werden, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen, gehen zu Lasten und auf Kosten des Auftraggebers. Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die die gemdat NÖ auf Grund, der ihr zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet, bzw. dem Auftraggeber zur Verfügung stellt.

3.6. Grundlage der für die Leistungserbringung der gemdat NÖ eingesetzten Einrichtungen und Technologien ist der qualitative und quantitative Leistungsbedarf des Auftraggebers, wie er auf der Grundlage, der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen ermittelt wurde.

Machen neue Anforderungen des Auftraggebers eine Änderung der Dienstleistungen bzw. der eingesetzten Technologie erforderlich, wird die gemdat NÖ auf Wunsch des Auftraggebers ein entsprechendes Angebot unterbreiten.

Niederösterreichische Gemeinde-Datenservice GmbH

2100 Korneuburg, Girakstraße 7 • T 02262/690-0 • F 02262/690-81 • gemdat@gemdatnoe.at • www.gemdatnoe.at

DVR 0477877 • UID ATU 16081406 • FN 94.196z

Seite 1 von 10

3.7. gemdat NÖ als Partner von Technologieherstellern (Fremdsoftware): gemdat NÖ schließt Partnerverträge mit Technologieherstellern ab, welche die gemdat NÖ berechtigen, **Dritten Lizenzen bzw. Subscriptions, Wartung sowie Services zu vermitteln.**

3.7.1. Der Auftraggeber erwirbt beim Vertragsabschluss mit der gemdat NÖ einen Anspruch auf Verschaffung der jeweiligen Softwarelizenz, Subscription bzw. Wartung oder Services vom Hersteller. **Parteien des Softwarelizenz- und Wartungsvertrags**, welche insbesondere die Lizenzdefinitionen sowie Art und Umfang der eingeräumten urheberrechtlichen Nutzungsrechte bestimmt, **sind der Auftraggeber als Lizenznehmer und der Hersteller als Lizenzgeber.**

3.7.2. Alle Rechte an der Software – insbesondere das Urheberrecht, die Rechte an Erfindungen sowie technische Schutzrechte – stehen im Verhältnis zum Auftraggeber daher ausschließlich dem jeweiligen Hersteller zu, sofern nicht ausdrücklich anderslautend geregelt.

3.7.3. Maßgeblich für die Funktionalität und Beschaffenheit des Softwareprodukts sowie die Nutzungsrechte an der Standardsoftware und deren Dauer sind die Standardsoftwarelizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers für das jeweilige Softwareprodukt, deren Geltung zwischen Auftraggeber und gemdat NÖ hiermit ausdrücklich vereinbart wird.

3.7.4. Maßgeblich für Inhalt und Gegenstand der Wartung, Dauer, Fristen, (automatische) Verlängerung sowie Kündigungsmöglichkeiten des Vertrags sind grundsätzlich die Bedingungen des jeweiligen Herstellers bzw. Anbieters, deren Geltung zwischen Auftraggeber und gemdat NÖ hiermit ausdrücklich vereinbart wird.

3.7.5. Sofern in den Herstellerbedingungen nichts Anderslautendes geregelt ist, gelten für den Wartungsvertrag die Kündigungsmodalitäten gemäß Punkt 9.1.

3.8. Leistungen, die vom Auftraggeber über den jeweils vereinbarten Leistungsumfang hinaus in Anspruch genommen werden, werden von der gemdat NÖ nach tatsächlichem Personal- und Sachaufwand zu den jeweils bei der gemdat NÖ gültigen Preisen vergütet. Dazu zählen insbesondere Leistungen außerhalb der bei der gemdat NÖ üblichen Geschäftszeit, das Analysieren und Beseitigen von Störungen und Fehlern, die durch unsachgemäße Handhabung oder Bedienung durch den Auftraggeber oder sonstige nicht von der gemdat NÖ zu vertretende

Umstände entstanden sind. Ebenso sind Schulungsleistungen grundsätzlich nicht in den allgemein vereinbarten Dienstleistungen enthalten und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

3.9. Beide Vertragspartner können jederzeit Änderungen des Leistungsumfangs verlangen. Eine gewünschte Änderung muss jedoch eine genaue Beschreibung derselben, die Gründe für die Änderung, den Einfluss auf Zeitplanung und die Kosten darlegen, um dem Adressaten der Vertragsänderung die Möglichkeit einer Stellungnahme zu geben. Eine Vertragsänderung wird erst durch rechts- gültige Unterschrift beider Vertragspartner bindend.

3.10. Wartungsleistungen der gemdat NÖ:

3.10.1. Die gemdat NÖ verpflichtet sich zur Archivierung der vertragsgegenständlichen Programme in vom Computer lesbarer Form sowie der Dokumentation in einem zur Erfüllung der Wartungsbereitschaft notwendigen Umfang.

3.10.2. Beratung und Unterstützung bei fallweise auftretenden Fragen in der Benutzung der vertragsgegenständlichen Programme (im Ausmaß von bis zu ca. einer halben Stunde pro Monat je vertragsgegenständlichem Softwareprodukt) mittels Telefon oder anderen elektronischen Kommunikationswegen. Nicht benötigte Supportzeit kann nicht auf andere Zeiträume oder Softwareprodukte übertragen werden. Die gemdat NÖ ist berechtigt, bei wiederholter Inanspruchnahme dieser Beratung für gleichartige Probleme eine weitere, vertragsgegenständliche Beratung von zusätzlichen, außerhalb des Software-Wartungsvertrages liegenden kostenpflichtigen Schulungsmaßnahmen abhängig zu machen.

3.10.3. Behebung evtl. Programmschwächen, die weder beim Probelauf noch beim Praxiseinsatz innerhalb der Gewährleistungszeit auftreten.

3.10.3.1. Fehler liegen bei Abweichungen zur Leistungsbeschreibung/ Dokumentation in der Fassung der jeweils neuesten Programmversion vor.

3.10.3.2. Die Behebung erfolgt nach Wahl der gemdat NÖ durch Lieferung einer neuen Programmversion oder durch individuelle Behebung: Die hierbei evtl. anfallenden Kosten von Programmträgern werden separat berechnet.

3.10.3.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle zur Fehlerdiagnose erforderlichen Unterlagen (Protokolle der SSW, Protokolle der Applikationssoftware,

Aufzeichnung über Ein- und Ausgabe an den Bildschirmstationen) der gemdat NÖ zur Verfügung zu stellen und der gemdat NÖ bei Bedarf die verwendete Anlage (bei Systemen im Online-Verbund mit anderen Rechnern auch die entsprechende Verbindung) SSW, Anwenderprogramme und Daten im angemessenen Umfang für Testzwecke während der Normalarbeitszeit zur Verfügung zu stellen.

3.10.3.4. Im Falle unberechtigter Inanspruchnahme ist die gemdat NÖ berechtigt, die angefallenen Kosten dem Auftraggeber mit den jeweils gültigen Kostensätzen in Rechnung zu stellen.

3.10.4. Lieferung neuer Programmstände des jeweiligen Bibliothekspaketes, d.h. Verbesserung des ursprünglichen Leistungsumfanges. Allenfalls neu entwickelte Programme bzw. Module bieten wir den Auftraggebern von bestehenden Software-Wartungsverträgen jeweils zu Sonderkonditionen an.

3.10.5. Lieferung neuer Programmstände aufgrund von gesetzlichen Änderungen: Gesetzliche Änderungen, die zu einer neuen Programmlogik führen, d.h. Änderungen bereits vorhandener Funktionen, die zu neuen Programmen und Programmodulen führen sowie evtl. eine Erweiterung der Hardware erfordern, fallen nicht unter Leistungen dieses Software-Wartungsvertrages. Diese Programme (nicht Hardware) bieten wir den Auftraggebern von bestehenden Software-Wartungsverträgen ebenfalls zu Sonderkonditionen an.

3.11. Wartungsleistungen der gemdat NÖ enthalten nicht:

3.11.1. Über die in Punkt 3.10.2 festgesetzten Grenzen hinausgehenden Betreuungs-/Beratungsleistungen und Einschulungen.

3.11.2. Der Einsatz von Fernwartungssoftware im Rahmen des Hotline-Supports, sofern keine diesbezügliche separate Vereinbarung besteht.

3.11.3. Softwareleistungen, die durch Hardware- und/oder Systemsoftwareänderungen bedingt werden.

3.11.4. Neu entwickelte Zusatzprogramme bzw. Module der vertragsgegenständlichen Software-Produkte.

3.11.5. Allenfalls erforderliche Unterstützungsleistungen beim Aufsetzen neuer Programmstände.

3.11.6. Individuelle Programmanpassungen bzw. Neuprogrammierungen.

3.11.7. Programmänderungen aufgrund von Änderungen gesetzlicher Vorschriften, wenn sie eine Änderung der Programmlogik erfordern.

3.11.8. Wartungsleistungen für System-Software, die durch den separaten System-Software-Vertrag geregelt werden.

3.11.9. Die gemdat NÖ wird von allen Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag frei, wenn Programmänderungen in den vertragsgegenständlichen Software-Produkten ohne vorhergehende Zustimmung der gemdat NÖ von Mitarbeitern des Auftraggebers oder Dritten durchgeführt werden.

4. Leistungsausführung

4.1. Die Leistung wird von der gemdat NÖ oder einem im Individualvertrag angeführten ausdrücklich als Subunternehmer bezeichneten Dritten, zu den im gesonderten Vertrag vereinbarten Bedingungen und Terminen erbracht.

Die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch die gemdat NÖ erfolgt, sofern die Leistungen nicht außerhalb der Geschäftsräume zu erbringen sind, in den Geschäftsräumen der gemdat NÖ und innerhalb der normalen Arbeitszeit der gemdat NÖ.

4.2. Erfolgt ausnahmsweise und auf Wunsch des Auftraggebers eine Leistungserbringung außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten der gemdat NÖ bzw. außerhalb der normalen Arbeitszeit, werden die Mehrkosten gesondert in Rechnung gestellt.

4.3. Die Vertragspartner benennen kompetente Mitarbeiter, die die erforderlichen Entscheidungen fällen oder veranlassen können.

4.4. Die gemdat NÖ ist berechtigt, die zur Erbringung der Dienstleistungen eingesetzten Ressourcen, insbesondere die Auswahl der, die Arbeiten durchführenden Mitarbeiter, nach freiem Ermessen zu ändern, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Dienstleistungen zu erwarten ist.

4.5. Angekündigte Liefertermine gelten, wenn kein Fixgeschäft vereinbart worden ist, als annähernd geschätzt. Bei höherer Gewalt oder anderen von der gemdat NÖ und deren Subunternehmern nicht zu vertretenden Umständen und unerwarteten Ereignissen, wie zum Beispiel Betriebsstörungen, Streik, Ausfall eines Lieferanten, hoheitliche Maßnahmen,

Auftragsergänzungen und/oder -änderungen, sowie Verzug des Auftraggebers verlängern sich die Lieferzeiten entsprechend.

4.6. Die Übergabe der vereinbarten Leistung erfolgt mit der Übernahme durch den Auftraggeber am vereinbarten Lieferort, das ist im Zweifel der Ort der Leistungserbringung/-durchführung. Sofern der Auftraggeber die vereinbarte Leistung nicht übernimmt, gilt die Leistung mit der Bereitstellung am Lieferort zum vereinbarten Lieferzeitpunkt als an den Auftraggeber übergeben. Sofern Versendung vereinbart wurde, gilt die Leistung mit Übergabe an den jeweiligen Transporteur als übergeben. Die Gefahrtragung geht mit der Übergabe an den Transporteur der Leistungen auf den Auftraggeber über.

4.7. Sofern nichts anders vereinbart wurde, obliegt die Durchführung von Anwendertests bzw. Programmtests dem Auftraggeber, wobei die Testdaten vom Auftraggeber selbst beizustellen sind. Unter Anwendertests werden Tests verstanden, die über reine Programmier-, Funktions- und Modultests der gemdat NÖ hinausgehen und den gesamten Auftrag betreffen.

4.8. Die Vertragspartner sind während der Leistungserbringung für die Beaufsichtigung, Steuerung und Kontrolle ihrer jeweils eingesetzten eigenen Mitarbeiter und Subunternehmer verantwortlich.

4.9. Der Auftraggeber ist verpflichtet auf seinen IT-Systemen sicherheitsrelevante Patches (das sind kleinere Softwareupdates bzw. kleinere Softwarekorrekturen, welche von den Softwareherstellern regelmäßig zur Verfügung gestellt werden, um ein fehlerfreies Funktionieren von Anwendungen zu sichern) zu installieren. Sicherheitsrelevanz liegt insbesondere dann vor, wenn dies von Seiten des Herstellers angegeben wird. Sollte der Auftraggeber dieser Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, gilt die Übernahme des entsprechenden Sicherheitsrisikos durch den Auftraggeber als vereinbart.

4.10. Eine allfällige Verantwortung für die Aufbewahrung von Buchungsunterlagen und der Einhaltung aller anderen damit im Zusammenhang stehenden handels- und steuerrechtlichen Bestimmungen obliegt dem Auftraggeber.

5. Mitwirkungs- und Beistellungspflichten des Auftraggebers

5.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle Maßnahmen (rechtszeitig und kostenlos) zu unterstützen, die für die Erbringung der Leistungen durch die gemdat NÖ erforderlich sind. Der Auftraggeber verpflichtet sich weiters, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung des Vertrages erforderlich sind und nicht im Leistungsumfang der gemdat NÖ enthalten sind.

5.2. Sofern die Dienstleistungen vor Ort beim Auftraggeber erbracht werden, stellt der Auftraggeber die zur Erbringung der Dienstleistungen durch die gemdat NÖ erforderlichen Netzkomponenten, Anschlüsse, Versorgungsstrom inkl. Spitzenspannungsausgleich, Notstromversorgungen, Stellflächen für Anlagen, Arbeitsplätze sowie Infrastruktur in erforderlichem Umfang und erforderlichen Qualität (z.B. Klimatisierung) unentgeltlich zur Verfügung. Jedenfalls ist der Auftraggeber für die Einhaltung der vom jeweiligen Hersteller geforderten Voraussetzungen für den Betrieb von Hardware verantwortlich. Ebenso hat der Auftraggeber für die Raum- und Gebäudesicherheit, unter anderem für den Schutz vor Wasser, Feuer und Zutritt Unbefugter Sorge zu tragen.

Der Auftraggeber ist für besondere Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Sicherheitszellen) in seinen Räumlichkeiten selbst verantwortlich. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, den Mitarbeitern der gemdat NÖ Weisungen, gleich welcher Art, zu erteilen und wird alle Wünsche bezüglich der Leistungserbringung ausschließlich an den von der gemdat NÖ benannten Ansprechpartner herantragen.

5.3. Der Auftraggeber stellt zu den vereinbarten Terminen und auf eigene Kosten sämtliche von der gemdat NÖ zur Durchführung des Auftrages benötigten Informationen, Daten und Unterlagen in der von der gemdat NÖ geforderten Form zur Verfügung und unterstützt die gemdat NÖ auf Wunsch bei der Problemanalyse und Störungsbeseitigung, der Koordination von Verarbeitungsaufträgen und der Abstimmung der Dienstleistungen. Änderungen in den Arbeitsabläufen beim Auftraggeber, die Änderungen in den von der gemdat NÖ für den Auftraggeber zu erbringenden

Dienstleistungen verursachen können, bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der gemdat NÖ hin-

sichtlich ihrer technischen und kommerziellen Auswirkungen.

5.4. Soweit dies nicht ausdrücklich im Leistungsumfang von der gemdat NÖ enthalten ist, wird der Auftraggeber auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten für eine Netzanbindung sorgen.

5.5. Der Auftraggeber und die gemdat NÖ verpflichten sich wechselseitig, die zur Nutzung bzw. Erbringung der Leistungen erforderlichen Zugangsdaten (Benutzernamen, Kennwörter, usw.) vertraulich zu behandeln.

5.6. Der Auftraggeber wird die, der gemdat NÖ übergebenen Daten und Informationen zusätzlich bei sich verwahren, so dass sie bei Verlust oder Beschädigung jederzeit rekonstruiert werden können.

5.7. Der Auftraggeber wird alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten so zeitgerecht erbringen, dass die gemdat NÖ in der Erbringung der Dienstleistungen nicht behindert wird. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die gemdat NÖ und/oder die durch die gemdat NÖ beauftragten Dritten für die Erbringung der Dienstleistungen den erforderlichen Zugang zu den Räumlichkeiten beim Auftraggeber erhalten. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die an der Vertragserfüllung beteiligten Mitarbeiter seines Unternehmens oder von ihm beauftragte Dritte entsprechend an der Vertragserfüllung mitwirken.

5.8. Erfüllt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nicht zu den vereinbarten Terminen oder in dem vorgesehenen Umfang, gelten die von der gemdat NÖ erbrachten Leistungen trotz möglicher Einschränkungen dennoch als vertragskonform erbracht. Zeitpläne für die von der gemdat NÖ zu erbringenden Leistungen verschieben sich in angemessenem Umfang. Der Auftraggeber hat die der gemdat NÖ hierdurch entstehenden Mehraufwendungen und/oder Kosten zu den bei der gemdat NÖ jeweils geltenden Sätzen gesondert zu vergüten.

5.9. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die ihm zurechenbaren Dritten die von der gemdat NÖ eingesetzten Einrichtungen und Technologien sowie die ihm allenfalls überlassenen Vermögensgegenstände sorgfältig behandeln; der Auftraggeber haftet der gemdat NÖ für jeden Schaden.

5.10. Beistellungen und Mitwirkungen des Auftraggebers erfolgen unentgeltlich.

6. Vergütung, Zahlungsbedingungen, Eigentumsvorbehalt, Aufrechnung

6.1. Die Berechnung der Preise erfolgt in Euro. Die genannten Preise enthalten, falls nicht explizit angegeben, keine Umsatzsteuer. Ein Versand von Programmträgern, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Darüber hinaus vom Auftraggeber gewünschte Schulungen und Erklärungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers.

6.2. Jeder Mehraufwand, der durch die Einbindung von nicht bei der gemdat NÖ angekauften Produkten entsteht, sowie vor Ort zu installierende Kabel, Steckdosen und dgl. werden gesondert in Rechnung gestellt.

6.3. Die vom Auftraggeber zu bezahlenden Vergütungen und Konditionen sind im Individualvertrag bzw. Angebot geregelt. Kosten für Leistungen, die nicht ausdrücklich geregelt wurden, werden gesondert in Rechnung gestellt.

6.4. Die gemdat NÖ ist jederzeit berechtigt, die Leistungserbringung von der Leistung von Anzahlungen oder der Beibringung von sonstigen Sicherheiten durch den Auftraggeber in angemessener Höhe abhängig zu machen.

6.5. Einmalige Vergütungen werden nach der Leistungserbringung, laufende Vergütungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich im Voraus verrechnet. Soweit nichts anderes vereinbart wird, sind Rechnungen mit Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. Kommt der Auftraggeber mit seinen Zahlungen in Verzug, ist die gemdat NÖ berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 456 UGB in der jeweils geltenden Fassung und alle zur Einbringlichmachung erforderlichen Kosten zu verrechnen. Sollte der Verzug des Auftraggebers 14 Tage überschreiten, ist die gemdat NÖ berechtigt, sämtliche Leistungen einzustellen. Die gemdat NÖ ist überdies berechtigt, das Entgelt für alle bereits erbrachten Leistungen ungeachtet allfälliger Zahlungsfristen sofort fällig zu stellen.

6.6. Die gemdat NÖ ist berechtigt, die Vergütungen und Preise den gestiegenen Lohn- und Sachkosten anzupassen.

6.7. Die gemdat NÖ stellt Rechnungen nach eigener Wahl in Papierform oder elektronisch aus. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Übermittlung elektronischer Rechnungen ausdrücklich einverstanden.

6.8. Alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Abgabenschuldigkeiten, wie z.B. Rechtsgeschäftsgebühren oder Quellensteuern, trägt der Auftraggeber. Sollte die gemdat NÖ für solche Abgaben in Anspruch genommen werden, so wird der Auftraggeber die gemdat NÖ schad- und klaglos halten.

6.9. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnung der gemdat NÖ (einschließlich Zinsen und Kosten) uneingeschränktes Eigentum der gemdat NÖ. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird. Bei Warenrücknahme ist die gemdat NÖ berechtigt, angefallene Transport- und Manipulations-spesen zu verrechnen.

6.10. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur wegen Gegenforderungen geltend machen, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Bei laufenden Geschäftsbeziehungen gilt jeder Auftrag als gesondertes Vertragsverhältnis.

6.11. Eine Aufrechnung von Forderungen des Auftraggebers gegenüber Forderungen der gemdat NÖ ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Forderungen des Auftraggebers von der gemdat NÖ schriftlich dem Grunde und der Höhe nach ausdrücklich anerkannt worden sind, oder die Forderungen des Auftraggebers durch rechtskräftiges gerichtliches Urteil festgestellt sind.

6.12. Bei Dauerschuldverhältnissen, wie zum Beispiel Wartungsverträgen, gelten die Bedingungen des jeweiligen Herstellers für das jeweilige Softwareprodukt, deren Geltung zwischen dem Auftraggeber und der gemdat NÖ hiermit ausdrücklich vereinbart wird. Wird in Herstellerbedingungen nicht Anderslautendes bestimmt, gilt folgende Wertsicherung als vereinbart: Während des ersten Vertragsjahres bleiben die vereinbarten Preise unverändert; danach ist der Auftragnehmer berechtigt, bei nach Vertragsabschluss eintretenden Steigerungen von Lohn- und Materialkosten bzw. sonstigen Kosten und Abgaben, Pauschalbeträge entsprechend zu erhöhen und dem Auftraggeber ab dem auf die Erhöhung folgenden Monatsbeginn anzulasten. Die Erhöhungen gelten vom Auftraggeber als von vornherein akzeptiert, wenn sie nicht mehr als 10% jährlich betragen. Werden Zahlungen, die sich

aufgrund der Herstellerbedingungen bzw. dieser Wertsicherungsvereinbarung ergeben, durch längere Zeit nicht geleistet oder eingefordert, kann daraus nicht auf einen Verzicht der gemdat NÖ auf die sich aus der Wertsicherungsvereinbarung ergebenden Ansprüche geschlossen werden.

7. Gewährleistung, Garantie und Haftung

7.1. Die gemdat NÖ verpflichtet sich zur vertragsgemäßen Erbringung der Leistungen. Erbringt die gemdat NÖ die Leistungen nicht zu den vorgesehenen Zeitpunkten oder nur mangelhaft, d.h. mit wesentlichen Abweichungen von den vereinbarten Qualitätsstandards, ist die gemdat NÖ verpflichtet, den Mangel innerhalb angemessener Frist zu beseitigen, indem sie nach ihrer Wahl die betroffenen Leistungen wiederholt oder notwendige Nachbesserungsarbeiten durchführt. Der Auftraggeber ist vorerst nur berechtigt, die Verbesserung oder den Austausch der Ware zu verlangen.

7.2. Für die Funktionsfähigkeit bereits vor Ort bestehender Hardwareprodukte (z.B. PC, Drucker, usw.) übernimmt die gemdat NÖ keine Haftung bzw. Garantie.

7.3. Beruht die Mangelhaftigkeit auf Beistellungen oder Mitwirkungen des Auftraggebers oder auf einer Verletzung der Verpflichtungen des Auftraggebers gemäß Punkt 4.9, ist jede unentgeltliche Pflicht zur Mängelbeseitigung ausgeschlossen. In diesen Fällen gelten die von der gemdat NÖ erbrachten Leistungen trotz möglichen Einschränkungen dennoch als vertragsgemäß erbracht. Die gemdat NÖ wird auf Wunsch des Auftraggebers eine kostenpflichtige Beseitigung des Mangels unternehmen.

7.4. Der Auftraggeber wird die gemdat NÖ bei der Mängelbeseitigung unterstützen und alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Aufgetretene Mängel sind vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail der gemdat NÖ zu melden. Den durch eine verspätete Meldung entstehenden Mehraufwand bei der Fehlerbeseitigung trägt der Auftraggeber.

7.5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Mängel unverzüglich der gemdat NÖ schriftlich unter genauer Bekanntgabe der Mängel mitzuteilen. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Leistungserbringung bzw. Lieferung durch die gemdat NÖ. § 924 ABGB "Vermutung der Mangelhaftigkeit" wird einvernehmlich ausgeschlossen. Für allfällige, dem

Auftraggeber von der gemdat NÖ überlassene Hard- oder Softwareprodukte Dritter, gelten vorrangig vor den Regelungen dieses Punktes die jeweiligen Gewährleistungsbedingungen des Herstellers dieser Produkte.

7.6. Sind sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich oder für die gemdat NÖ unwirtschaftlich, so hat der Auftraggeber das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Wandlung (Rückabwicklung). Dasselbe gilt, wenn die gemdat NÖ die Verbesserung oder den Austausch verweigert oder nicht in angemessener Frist vornimmt.

Von der Gewährleistung ausgenommen sind Verschleißteile und Zubehör (z. B. Datenträger), sowie Reparaturen infolge nichtautorisierter Eingriffe Dritter. Werden die Vertragsgegenstände in Verbindung mit Geräten und/oder Programmen Dritter eingesetzt, besteht eine Gewährleistung für Funktions- und Leistungsmängel der Vertragsgegenstände nur dann, wenn solche Mängel auch ohne eine derartige Verbindung auftreten, es sei denn, dass die Mängel auf die fehlerhafte Herstellung der Verbindung durch die gemdat NÖ zurückzuführen sind.

7.7. Sofern Garantieleistungen vereinbart werden, gilt eine dazu vereinbarte Garantiefrist neben der Gewährleistungsfrist, verlängert also nicht die im Punkt 7.5 angeführte Gewährleistungsfrist. Garantieleistungen sind Leistungen, zu denen sich die gemdat NÖ für die von ihr erbrachten Leistungen verpflichtet, die unabhängig davon erbracht werden, ob ein Mangel bereits zum Zeitpunkt der Leistungserbringung bestanden hat, oder erst in der Garantiezeit auftritt.

7.8. Ist von der gemdat NÖ ein Mangel des Softwareprogramms zu behandeln, ist der Auftraggeber zwecks genauer Untersuchung von eventuell auftretenden Fehlern verpflichtet, das von ihm verwendete Computersystem, das Softwareprogramm, Protokolle, Diagnoseunterlagen und Daten im angemessenen Umfang für Testzwecke während der Normalarbeitszeit der gemdat NÖ kostenlos zur Verfügung zu stellen und die gemdat NÖ zu unterstützen.

7.9. Wird bei einem vom Auftraggeber gemeldeten Mangel von der gemdat NÖ nachgewiesen, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt, so gehen die Aufwendungen der gemdat NÖ für die Fehlersuche und gegebenenfalls Fehlerbehebung zu Lasten des

Auftraggebers.

Die Gewährleistung entfällt hinsichtlich solcher Programme oder Programmteile, die vom Auftraggeber nach Programmübernahme selbst geändert oder erweitert wurden, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass solche Änderungen oder Erweiterungen für den Fehler nicht ursächlich sind.

7.10. Die gemdat NÖ haftet für sämtliche Schäden nur nach Maßgabe der folgenden Punkte:

7.10.1. Bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz und vorsätzlicher Schadensverursachung haftet die gemdat NÖ uneingeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften.

7.10.2. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der gemdat NÖ, soweit gesetzlich zulässig, mit dem jeweiligen Auftragswert, maximal jedoch mit EUR 250.000,-, begrenzt (bei Zielschuldverhältnissen gilt als Auftragswert der gesamte Nettoauftragswert, bei Dauerschuldverhältnissen der Nettoauftragswert für 12 Monate).

7.10.3. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung der gemdat NÖ ausgeschlossen.

7.11. Soweit gesetzlich zulässig, haftet die gemdat NÖ jedoch nicht für entgangenen Gewinn, Folgeschäden, Verdienstentgang, frustrierte Aufwendungen, immaterielle Schäden, Mangelfolgeschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter und Datenverlust sowie für Schäden, deren Eintritt auf höherer Gewalt oder Streik beruht.

7.12. Die Haftung für Datenverlust von gespeicherten Daten und Informationen des Auftraggebers, sowohl am Standort der gemdat NÖ als auch des Auftraggebers, wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei täglicher Anfertigung von Sicherungskopien (Drei-Generationen-Prinzip) eingetreten wäre. Vor Reparaturen, Serviceleistungen, Gewährleistungen und bei nachträglichem Ein- und Ausbau von Hardware, ist jedoch der Auftraggeber für die Datensicherung der privaten sowie geschäftlichen Daten selbst verantwortlich. Die Sicherung der in einem Gerät gespeicherten Daten obliegt daher allein dem Auftraggeber vor Übergabe des Gerätes bzw. vor Beginn der Reparaturleistung. Weiters nimmt die gemdat NÖ keine Datenrücksicherung nach Reparaturen vor. Sollten im Rahmen der Reparaturbemühungen der gemdat NÖ auf den zu reparierenden Geräten befindliche

Daten verloren gehen, so ist dieses Risiko vom Auftraggeber zu tragen. Der Auftraggeber hat daher vor Beginn der Reparatur für eine ordnungsgemäße Datensicherung zu sorgen.

Besondere Haftungsbestimmungen für Firewalls oder andere Netzwerksicherheitssysteme: Die gemdat NÖ geht bei Aufstellung, Betrieb und Überprüfung von Firewall-, VPN- oder anderer Netzwerksicherheitssysteme mit größtmöglicher Sorgfalt nach dem jeweiligen Stand der Technik vor, weist aber darauf hin, dass eine absolute Sicherheit und volle Funktionstüchtigkeit von derartigen Netzwerksicherheitssystemen nicht gewährleistet werden kann. Eine Haftung der gemdat NÖ für Schäden, die durch Umgehen oder Ausserfunktionsetzen von aufgestellten, betriebenen oder überprüften Netzwerksicherheitssystemen entstehen, ist daher ausgeschlossen.

7.13. Keine Schadenersatzpflicht besteht bei der Nichteinhaltung von Montage-, Installations- und Betriebsbedingungen oder -anleitungen durch den Auftraggeber.

7.14. Die gemdat NÖ haftet nicht für Ausfälle, die von ihr nicht zu vertreten sind, wie insbesondere

7.14.1. Externe DNS-Routingprobleme bzw. Ausfall von Internetanbindungen, virtuelle Angriffe auf die Netz- bzw. Mailinfrastruktur und/oder Ausfälle von Teilen des Internet außerhalb der Kontrolle der gemdat NÖ;

7.14.2. Ausfälle, die darauf beruhen, dass kundeneigene Software unsachgemäß benutzt oder repariert wurde und/oder Systeme (Skripte, Programme usw.) nicht ordnungsgemäß installiert, betrieben oder gepflegt werden. Die gemdat NÖ übernimmt auch keine Verantwortung für Schäden, welche durch Missbrauch der kundenspezifischen Applikationen anderen zugefügt werden. Der Auftraggeber ist für den Inhalt öffentlich zugänglicher Daten zuständig und hat sich dabei an die Gesetze zu halten;

7.14.3. Ausfälle, die dem Auftraggeber durch Fehler bei internen oder externen Monitoringdiensten fälschlicherweise gemeldet werden;

7.14.4. Ausfälle, die durch Wartungsfenster der gemdat NÖ oder dessen Zulieferer bzw. im Rahmen der Überprüfung der Notfallkonzepte verursacht werden.

8. Geltendmachung der Rechte des Auftraggebers betreffend Software, Wartung und Services von Drittherstellern

8.1. Der Auftraggeber stimmt ausdrücklich zu, etwaige Rechte und Ansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit der Software, Wartung und Services, wie insbesondere Gewährleistung bzw. Haftung ausschließlich gegenüber dem jeweiligen Hersteller geltend zu machen und verzichtet gegenüber der gemdat NÖ auf deren Geltendmachung.

8.2. Der Auftraggeber haftet für Verletzungen des Urheberrechts und der Lizenzbedingungen des Herstellers und hält die gemdat NÖ diesbezüglich schad- und klaglos.

8.3. Eine Einräumung von Rechten an den Auftraggeber über jene vom jeweiligen Hersteller des betreffenden Softwareprodukts bzw. Erbringer der Wartungs- und Serviceleistung in seinen Standardsoftwarelizenz- und Wartungsbestimmungen zugesagten Rechte hinaus wird ausdrücklich und einvernehmlich ausgeschlossen.

9. Vertragsdauer, Vertragsauflösung

9.1. Der Vertrag tritt, sofern nicht ein Leistungsdatum oder ein Leistungsbeginn im Angebot festgehalten ist, mit Unterfertigung und Datierung des Angebotes durch den Auftraggeber und Retournerung an die gemdat NÖ in Kraft. Sofern es sich um ein Dauerschuldverhältnis, welches nicht befristet ist, handelt, kann der Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Letzten eines Kalenderjahres schriftlich aufgekündigt werden. Die Kündigung von Wartungsverträgen richtet sich nach Punkt 3.7.5.

9.2. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund vorzeitig mit sofortiger Wirkung schriftlich aufzulösen. Dies gilt dann nicht, wenn dieser vom anderen Vertragspartner gesetzte wichtige Grund durch entsprechendes Zutun des anderen Vertragspartners beendet werden kann und diesem dazu keine angemessene Nachfrist schriftlich gesetzt worden ist.

9.3. Die gemdat NÖ ist berechtigt, den Vertrag, auch dann, wenn er befristet abgeschlossen wurde, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsletzten dem Auftraggeber schriftlich aufzukündigen, wenn sich wesentliche Parameter der Leistungserbringung ohne Zutun der

Vertragsparteien geändert haben und der gemdat NÖ aus diesem Grund die Fortführung der Leistungen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr zugemutet werden kann.

9.4. Die Vertragsteile sind berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten auch bei einem befristeten Vertrag aufzukündigen, wenn die Leistung des anderen Vertragspartners infolge höherer Gewalt für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten wesentlich behindert oder verhindert wird.

9.5. Bei Vertragsbeendigung hat der Auftraggeber unverzüglich sämtliche ihm von der gemdat NÖ überlassene Unterlagen und Dokumentationen an die gemdat NÖ zurückzustellen.

9.6. Bei Annahmeverzug oder anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere Konkurs des Auftraggebers oder Konkursabweisung mangels Vermögens, oder bei Zahlungsverzug des Auftraggebers mit einer im Vorhinein vor Leistungserbringung der gemdat NÖ zu leistenden Zahlung, ist die gemdat NÖ zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

10. Immaterialgüterrechte

10.1. Die gemdat NÖ bzw. der Hersteller bleibt Inhaber aller Urheber- und Leistungsschutzrechte an der Software / Datenbank einschließlich der zugehörigen Unterlagen. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber die Software mit Einwilligung des Anbieters verändert, bearbeitet oder mit anderer Software verbindet. Vorhandene Kennzeichnungen, Urheberrechtsvermerke oder Eigentumshinweise des Anbieters dürfen vom Auftraggeber nicht beseitigt, bzw. verändert werden.

10.2. Die Software ist nur zur Verwendung zum eigenen Gebrauch des Auftraggebers bestimmt. Der Auftraggeber erhält das Recht die Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgeltes ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizierte Hardware im Ausmaß der erworbenen Anzahl Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden.

10.3. Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen, etc.) stehen der gemdat NÖ, bzw. deren Lizenzgebern zu. Durch den gegenständlichen Vertrag wird vom Auftraggeber lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben.

10.4. Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diesen Kopien unverändert mit übertragen werden.

10.5. Soweit dem Auftraggeber von der gemdat NÖ Softwareprodukte, die nicht ins Eigentum des Auftraggebers übergegangen sind, überlassen werden oder dem Auftraggeber die Nutzung von Softwareprodukten im Rahmen der Dienstleistungen ermöglicht wird, steht dem Auftraggeber das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare, auf die Laufzeit des Vertrags beschränkte Recht zu, die Softwareprodukte in unveränderter Form zu benutzen.

10.6. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist bei Nutzung von Softwareprodukten in einem Netzwerk für jeden gleichzeitigen Benutzer eine Lizenz erforderlich. Bei Nutzung von Softwareprodukten auf "Stand-Alone-PCs" ist für jeden PC eine Lizenz erforderlich.

10.7. Lizenzen des Auftraggebers an Software von Drittherstellern endet, sofern die Lizenzbedingungen des Drittherstellers nichts anderes vorsehen und nichts anderes vereinbart wurde, automatisch mit der Beendigung des der Lizenzerteilung zugrunde liegenden Vertrages zwischen den Vertragspartnern.

10.8. Sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wird, werden dem Auftraggeber keine weitergehenden Rechte an Softwareprodukten übertragen. Die Rechte des Auftraggebers nach den §§ 40(d), 40(e) UrhG werden hierdurch nicht beeinträchtigt.

Alle dem Auftraggeber von der gemdat NÖ überlassene Unterlagen, insbesondere die Dokumentationen zu Softwareprodukten und Schulungsunterlagen, dürfen weder vervielfältigt noch irgendeine Weise entgeltlich oder unentgeltlich verbreitet werden.

11. Geheimhaltung, Datenschutz

11.1. Jeder Vertragspartner sichert dem anderen zu, alle ihm vom anderen im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung zur Kenntnis gebrachten Betriebsgeheimnisse als solche zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit diese nicht allgemein bekannt sind, oder dem

Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren, oder dem Empfänger von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden, oder vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind.

11.2. Unbeschadet vorstehender Bestimmung ist die gemdat NÖ berechtigt, vertrauliche Informationen an Dritte weiterzugeben, soweit dies für die Leistungserbringung erforderlich ist und die vertraulichen Daten keine personenbezogenen Daten enthalten (zum Beispiel Übermittlung von Error-Logs, Speicher- und Datenbankdumps an Softwarehersteller zwecks Fehleranalyse).

11.3. Die Vertragspartner sind von der Geheimhaltungsverpflichtung befreit, wenn sie vom jeweils anderen Vertragspartner schriftlich entbunden wurden oder zwingende gesetzliche Vorschriften gegen die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht sprechen.

11.4. In allen Belangen des Datenschutzes ist das österreichische Datenschutzgesetz sowie die Datenschutzgrundverordnung in seiner jeweils geltenden Fassung anwendbar.

11.5. Die Vertragspartner verpflichten sich, ihre Mitarbeiter und andere Erfüllungsgehilfen gemäß Datenschutzgesetz zu entsprechender Geheimhaltung zu verpflichten.

11.6. Sofern die gemdat NÖ personenbezogene Daten des Auftraggebers für dessen Zwecke verarbeitet, werden die Vertragspartner eine Auftragsverarbeitervereinbarung abschließen.

11.7. Die gemdat NÖ ergreift alle zumutbaren Maßnahmen, um die an den Standorten der gemdat NÖ gespeicherten Daten und Informationen des Auftraggebers gegen den unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen.

11.8. Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages aufrecht.

12. Rechtswahl, Gerichtsstand

12.1. Die Rechtswirksamkeit, Auslegung und Erfüllung eines zwischen den Vertragspartnern abgeschlossenen Vertrages unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und der Bestimmungen des UN-Kaufrechts.

12.2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit einem zwischen den Vertragspartnern abgeschlossenen Vertrag einschließlich der

Streitigkeiten über dessen Abschluss, Rechtswirksamkeit, Änderung und Beendigung ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Korneuburg.

13. Schlussbestimmungen

13.1. Der Auftraggeber wird während der Laufzeit des Vertrages und bis zum Ablauf eines Jahres nach Vertragsende von der gemdat NÖ zur Erbringung der Dienstleistungen eingesetzte Mitarbeiter weder selbst noch über Dritte abwerben. Der Auftraggeber verpflichtet sich, für jeden Fall des Zuwiderhandelns an die gemdat NÖ eine Vertragsstrafe in der Höhe des zwölffachen Bruttomonatsgehalts, dass der betreffende Mitarbeiter zuletzt von der gemdat NÖ bezogen hat, mindestens jedoch das Kollektivvertragsgehalt eines Angestellten von Unternehmen im Bereich Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik in der Erfahrungsstufe für spezielle Tätigkeiten (ST2) an die gemdat NÖ zu bezahlen.

13.2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses. Mündliche Nebenabreden wurden keine getroffen.

13.3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine sinngemäße gültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel am nächsten kommt.

13.4. Rechte und Pflichten aus dem Vertrag gehen beiderseits auf Einzel- oder Universalrechtsnachfolger über. Darüber hinaus können Rechte und Pflichten aus dem Vertrag von der gemdat NÖ auf Dritte mit schuldbefreiender Wirkung übertragen werden.

13.5. Für Geschäftsbeziehungen mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.

Antragsteller: KOPETZKY STR DI Florian

In der 17. GR-Sitzung am 20.06.2023 wurde unter dem Punkt DA02/ GR0511 Videostreaming folgendes beschlossen: *Um für die Purkersdorferinnen und Purkersdorfer größtmögliche Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Tätigkeit des Gemeinderats sicherzustellen, spricht sich der Gemeinderat für das Live-Streaming der Gemeinderatssitzungen aus und beauftragt den Ausschuss für Schulen – Bildungswesen – Digitalisierung bis spätestens zur Gemeinderatssitzung am 21.09.2023 eine beschlussfähige Unterlage auf Grundlage der im Ausschuss vom 18.05.2021 erörterten Vorgangsweise zur konkreten Umsetzung vorzulegen. Spätestens ab der GR-Sitzung vom 28.11.2023 soll dann auch jede weitere Gemeinderatssitzung übertragen werden. Nach dem ersten Jahr wird eine Evaluierung der Zugriffszahlen, der Kosten und der technischen Umsetzung erfolgen.*

Dem GR Beschluss folgend wurde Herr Mathias Klemmer-Nendwich in seiner Funktion als IKT-Administrator gebeten die dafür notwendigen Informationen inkl. Angebote einzuholen:

Für das Livestreaming der Gemeinderatssitzungen wurden die Gegebenheiten erhoben und in Absprache festgelegt, wie das Übertragungsergebnis aussehen soll.

Nach den Vorgaben des Gemeinderates wurde die Streaminglandschaft evaluiert und als Best-Practise-Beispiel die Stadtgemeinde Wörgl ausgesucht (<https://www.youtube.com/watch?v=EaOF7aI7sK8> ab 33:20 Min).

Dazu wird eine Neuausrichtung der Sitzungsordnung notwendig sein (U-Form) und dieser Bereich mit einer fixen Kamera gefilmt. In der Mitte des U's wird eine 360° Kamera positioniert, die von einem Regieplatz gesteuert und auf den jeweiligen Redner ausgerichtet wird. Um die dazugehörige Audiospur aufzunehmen sind Schwanenhalsmikrophone notwendig, die ebenfalls über den Regieplatz gesteuert werden können. Auch der jeweilige Redner selbst kann sie bedienen. Auf Grund der hohen Kosten dieser Geräte, wurde die Anschaffung von „nur“ 17 – 20 Stück angefragt (je nach Bundle des Anbieters). Weiters wurden die notwendigen technischen Geräte erhoben, die die Kameras und Mikrophone steuern, die Audio- und Videospur zusammenführen, die ein streamingfähiges Signal erstellen und die ganze Verkabelung abdecken. Der Stream selbst wird auf dem Youtube Kanal der Stadtgemeinde Purkersdorf abrufbar sein und die Sitzungen werden dort auch für die Legislaturperiode abrufbar bleiben. Datenschutzrechtlich ist das Streaming der Sitzung auf Grund der „Öffentlichkeit der Sitzung“ gedeckt. Die Zuseher vor Ort werden von den Kameras nicht erfasst (eventuell sind die Zuseher auch nur mehr auf der Galerie).

Bei den Erhebungen wurde berücksichtigt, das System so aufzubauen, dass Komponenten die eventuell in der Zukunft dazu kommen sollen (weitere Kameras, zusätzliche Mikrofone, ...) ohne weiterem Aufwand implementiert werden können.

Nach diesem Ergebnis wurde mit der Bitte nach einem Angebot an die Firma Framework Films, SmartSystems und gemdat herangetreten. Alle drei Firmen haben ein Angebot abgegeben und liegen in der Stadtverwaltung auf. Diese folgenden Angebote sind noch nicht nachverhandelt. Sofern sich der Ausschuss für eine Variante ausspricht, soll die IKT für Nachverhandlungen beauftragt werden:

- Firma Framework Films 70.545,48 Euro inkl. MwSt.
- SmartSystems 67.584,58 Euro inkl. MwSt.
- gemdat 63.093,60 Euro inkl. MwSt.

GR0571 Videostreaming von Gemeinderatssitzungen

Antragsteller: KOPETZKY STR DI Florian

Im Anschluss an den Beschluss des Gemeinderates GR0534 vom 21. 09. 2023 hat die IKT mit den Firmen, die ein Angebot zur Beschlussfassung gelegt haben Kontakt aufgenommen, um Mietvarianten zu erarbeiten. Bei diesen Gesprächen hat sich gezeigt, dass keine dieser Firmen (verständlicherweise) Equipment um bis zu 71.000 Euro auf „Lager“ hat oder legt und dieses der Gemeinde vermieten kann. Jedoch wurde dabei eine „Produktions-Variante“ erarbeitet, bei welcher die jeweiligen Firmen, mit ihrem eigenen Equipment, die Liveübertragungen produzieren und das fertige Signal für einen Stream zur Verfügung stellen könnten.

Die Qualität und die Anforderungen des Streams beziehen sich 1:1 auf die Kaufvariante und folgende Angebote, der jeweiligen Firmen, pro Sitzung abgegeben:

- Frameworld Films, 4.486,80 Euro inkl. MwSt.,
- Christoph Wimmer / Audio Engineering (Kaufvariante ist von Smart Systems), 4.440,00 Euro inkl. MwSt.
- Gemdat NÖ: 4.176,00 Euro inkl. MwSt. (hier besteht für die Zukunft auch die Option, die Sitzungen auf einem österreichischen Server zu übertragen, womit die datenschutzrechtliche Grauzone mit Youtube ausgeschlossen werden kann).

Es wurde auch bei der Firma Vienna Sound – Vienna Light ein Angebot eingeholt und sie haben mitgeteilt, dass es nicht möglich ist, die gesamten Anforderungen zu erfüllen.

Gleich bleiben die Anschaffungskosten für den Regieplatz, der seitens der Stadtgemeinde die Betreuung der Sitzung übernimmt. Dazu ist ein dementsprechender Laptop notwendig, bei dem erst dann die Kosten erhoben werden können, wenn man weiß Produktionsvariante herangezogen wird (Preis vermutlich rund 2.000 Euro exkl. MwSt.).

Gleich bleiben die Kosten für den herzustellenden Internetanschluss (Verkabelung von Magenta ist im Regieraum des Stadtsaales vorhanden) und der Netzwerkverkabelung im Stadtsaal. Damit das Netzwerk, inkl. W-Lan „aus dem Rathaus“ erweitert werden kann, sind dementsprechende Netzwerkkomponenten (Accesspoints, Switches, Verkabelung, Firewall, ...) notwendig. Diese Anbindung soll in Absprache mit der Firma Wipur, als Saal Eigentümer erfolgen, da die WLAN-Nutzung im Saal außerhalb von Gemeinderatssitzungen natürlich weiterhin möglich sein soll. Ein Angebot von der Firma gemdat zur Errichtung und Erweiterung des „Rathaus-Netzwerks“ liegt vor. Kosten für die Hardware liegen bei 4.192,80 Euro inkl. MwSt.

Da für das Upstreaming eine größere Bandbreite benötigt wird ein Business Anschluss mit 250 Mbit down- und 50 Mbit upload als erste Variante notwendig werden. Kosten pro Monat, 69,90 Euro (die ersten 3 Monate sind kostenlos). Dies ist vermutlich das mindeste Paket, welches notwendig ist. Die tatsächliche Qualität des Steams werden erst die richtigen Übertragungen (anfängliche Testübertragungen, Testsitzungen, erste tatsächliche Sitzung, die noch unter Ausschluss der Öffentlichkeit gestreamt wird) zeigen und wenn notwendig kann sofort ein Upgrade auf bis zu 1000 Mbit down- und 100 Mbit upload durchgeführt werden.

Der Aufwand für die technische Betreuung seitens der Stadtgemeinde ist immer an die Sitzungsdauer gebunden. Es bedarf einen Mitarbeiter, der in dieser Zeit anwesend ist und in der Vor- und Nachbetreuung, den Auf- und Abbau des Equipments der Produktionsfirma begleitet. Hier ist mit Mannstundenkosten von Preis kommt noch Euro zu rechnen. Kosten für eine Lagerung fallen bei einer Produktionsvariante nicht an.

ANTRAG

an den Gemeinderat:

Protokoll der 19.GR-Sitzung am 28.11.2023 – Funktionsperiode 2020-2025 Seite 101 von 139

Der Gemeinderat beschließt die Beauftragung zur Produktion eines streamingfähigen Signals, wie im Sachverhalt dargestellt. Dazu wurde nach dem Bestbieterprinzip das Angebot der Firma gemdat zum Preis (pro Sitzung) 4.176,00 Euro inkl. MwSt. herangezogen und diese wird mit der Erstellung eines streamingfähigen Signals beauftragt.

Weiter beschließt der Gemeinderat die Anschaffung eines Regieplatz Laptops zum maximalen Preis von 2.000 Euro exkl. MwSt.

Dazu beschließt der Gemeinderat die Umsetzung des Internet- und Netzwerkanschlusses des Stadtsaales zum Preis von 4.192,80 Euro inkl. MwSt., in Absprache mit der Firma Wipur als Eigentümerin des Stadtsaals.

Ebenfalls wird der Anschluss mit dem Internet der Firma Magenta mit 250 Mbit down- und 50 Mbit upload, zum monatlichen Preis von 69,90 Euro beschlossen, wobei die ersten 3 Monate kostenlos sind.

Gesamtsumme:

4.176,- x 4 (also pro Sitzung) = € 16.704,- jährlich

Max. € 2.000,- exkl. MwSt. einmalig (Laptop)

€ 4.192,80 inkl. MwSt. einmalig (Anschluss)

€ 69,90 exkl. MwSt. laufend (monatlich)

VA 2024:

Bedeckung: Budget 2024

Kreditrest: Budget 2024

Wortmeldungen: Wunderli, Kopetzky, Banner, Angerer, Klissenbauer, Keindl, Wiltschek, Pawlek, Kasper, Ritter, Kellner	Abstimmungsergebnis: Dafür: Steinbichler, Weinzinger, Oppitz, Passet, Schwarz, Röhrich, Brunner R, Bernreitner, Wiltschek, Brunner S., Tauber, Klinser, Kellner, Keindl, Wunderli, Angerer, Kopetzky, Seliger, Ritter, Kasper, Pawlek, Kaukal, Baum 3 Enthaltungen: Frotz, Teufel, Holzer, 5 Stimmen dagegen: Banner, Klissenbauer, Putz, Pannosch, Pokorny
--	---

Dringlichkeitsantrag Aufstockung Personalressourcen für den Bereich Mobilität und Förderabwicklung

zur ordentlichen Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Purkersdorf am **18.06.2024**
eingebracht von **Susanne Klinser** im Namen der **Grünen Purkersdorf**

Begründung der Dringlichkeit:

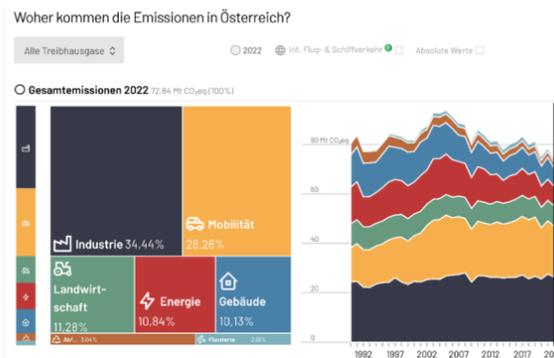
Durch die Pensionierung von Frau DI Dörflinger und die nunmehr geplanten Umstrukturierungen im Verwaltungsbereich werden die Ressourcen für den Bereich Mobilität weiter reduziert und es fehlt an verkehrsplanerischer Expertise; so gibt es beispielsweise aktuell keine(n) Radfahrbeauftragte(n). Gleichzeitig stehen dringende Verkehrsfragen an - u.a. Umgestaltung Kaiser Josef-Straße, Situation Schulbezirk, Radschnellverbindung, Umstieg E-Mobilität sowie Ladeinfrastruktur - für die es gilt, zukunftsfähige Gesamtkonzepte zu entwickeln.

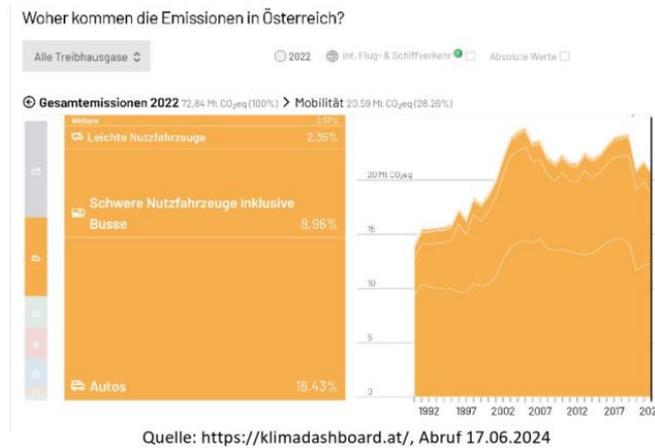
Um u.a. klimafreundliche Mobilitätslösungen, Mobilitätsmanagement und Aktive Mobilität fundiert vorbereiten und begleiten zu können, braucht es dringend einen entsprechenden Posten in der Verwaltung. Auch der komplexe Bereich der Förderansuchen ist aufgrund der Personalknappheit nicht ausreichend abgedeckt, sodass Fördergelder nicht in Anspruch genommen wurden und werden und hohe externe Gutachterkosten entstehen.

Sachverhalt:

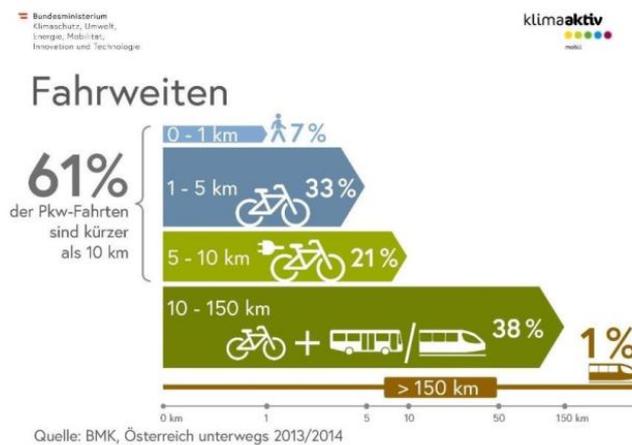
„Die CO₂-Emissionen im Verkehrsbereich zu senken, ist eine der größten Herausforderungen für die niederösterreichische Klima- und Energiepolitik. [...] Das Land NÖ fördert daher mit seiner „Strategie für mehr Aktive Mobilität“ den Rad- und Fußgängerverkehr. [...] So wird bis 2030 eine Verdopplung aller im Rad- und Fußgängerverkehr zurückgelegten Wege, auch in Kombination mit dem Öffentlichen Verkehr, angepeilt (Ausgangsbasis 2020).“

Quelle: https://www.noel.gv.at/noe/AktiveMobilitaet/Strategie_AktiveMobilitaet.html Abruf 17.06.2024





Die Mobilität war 2022 für 28,26 % der Treibhausgas-Emissionen in Österreich verantwortlich. 19 Prozent aller Autofahrten sind kürzer als 2,5 km und 61 Prozent aller Pkw Fahrten sind kürzer als zehn Kilometer. Kurze Wege können einfach und gleichzeitig gesundheitsfördernd durch Gehen oder mit dem Fahrrad ersetzt werden.



Seit Anfang April 2024 stehen Städten, Gemeinden und Regionen wieder umfassende **Fördermöglichkeiten** für klimafreundliche **Mobilitätslösungen** zur Forcierung Aktiver Mobilität und eines klimafreundlichen Mobilitätsmanagements zur Verfügung. Gefördert werden Maßnahmen zur Verbesserung der Fuß- und Radverkehrsinfrastruktur, neue Mobilitätslösungen und die Anschaffung von (E-)Rädern und Abstellanlagen.

Förderfähige Maßnahmen sind beispielsweise:

- **Fußverkehrsinfrastrukturprojekte** wie Fußgängerzonen, Begegnungszonen, Wohnstraßen, Gehsteigverbreiterungen, etc. auf Basis **eines örtlichen Fußverkehrskonzeptes** bzw. eines Masterplans Gehen **inkl. gültigem Gemeinderatsbeschlusses**
- **Radinfrastrukturprojekte** wie Radwege, Geh- und Radwege, Fahrradstraßen, etc. auf Basis eines Radnetzausbauprogrammes (auf überregionaler, regionaler und kommunaler Ebene) inkl. Radschnellverbindungen
- **Mobilitätsmanagement** für klimafreundliche Personenmobilität wie Gemeindebusse, Bike-/Carsharing, etc.
- **Radinfrastrukturprojekte** (kleine/singuläre Projekte sowie Mischprojekte) und entsprechende Begleitmaßnahmen
- **Radabstellanlagen**
- **(E-)Transporträder, (E-)Falträder und E-Fahrräder**
- **Bewusstseinsbildende Maßnahmen für aktive Mobilität**

In der aktuellen Förderperiode lässt sich darüber hinaus die **klimaaktiv mobil** Förderung auch mit Mitteln aus dem **Kommunalen Investitionsgesetz 2023 kombinieren** und **damit bis zu 100 prozentige Bundesfinanzierung** erzielen. Auch eine Verbindung mit **Landesförderungen** ist durchführbar.

Details unter:

https://www.klimaaktiv.at/service/publikationen/mobilitaet/kam_handbuch_gehen.html

<https://www.klimafonds.gv.at/wp-content/uploads/sites/16/Leitfaden-klimaaktiv-mobil-2024.pdf>

Um diese **Fördergelder** nutzen und die **Mobilitätswende** in Purkersdorf voranzutreiben, stellen wir folgende Anträge:

ANTRAG

Der Gemeinderat befürwortet für den Bereich „**Mobilität und Förderabwicklung**“ die Schaffung einer Vollzeitstelle und beauftragt den Ausschuss 2 (Personal-Recht-Wohnen) in Abstimmung mit dem Klima- und Verkehrsressort bis zur kommenden Gemeinderatssitzung am 17.09.2024 ein beschlussfähiges Prozedere auszuarbeiten (Aufgabenbereich, Anforderungsprofil, Ausschreibung, usw.). Diese Stelle soll im Dienstpostenplan 2024/2025 abgebildet und ehestmöglich besetzt werden.

ANTRAG

Der Gemeinderat befürwortet und beschließt die **Erstellung eines örtlichen Fußverkehrskonzeptes** (für Gemeinden < 15.000 EW), das ein zusammenhängendes, engmaschiges bzw. flächendeckendes Gehwegenetz im Siedlungsgebiet sicherstellt. Dieses Konzept ist Voraussetzung bei Einreichung der **klimaaktiv mobil** Fußverkehrsförderung und soll daher schnellstmöglich umgesetzt werden. Zu prüfen ist, inwieweit das örtliche Fußverkehrskonzept in die Umsetzungsschwerpunkte der Klima- und Energie-Modellregion „Zukunftsraum Wienerwald“ integrierbar ist. Purkersdorf ist Mobilitätsgemeinde und kann unterstützend auf die Dienstleistungen des *Mobilitätsmanagement NÖ* der *NÖ.Regional* zurückgreifen.

ANTRAG 1

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag und der Schaffung einer Vollzeitstelle sowie der Abbildung dieser Stelle im Dienstpostenplan 2025 zu.

GEGENANTRAG zu 1 Steinbichler

Der GR beschließt die Schaffung einer neuen Stelle („Verantwortlicher für Förderungen“) im Dienstpostenplan 2025 gemäß Antrag von Susanne Klinser. Aufgabengebiet und Stundenausmaß sollen im Personalausschuss definiert werden.

Wortmeldungen: Steinbichler, Klinser, Posch, Kellner, Ritter, CWW, Oppitz, Baum, Röhrich, Wiltschek, Weinzinger, Frotz	Abstimmungsergebnis: Gegenantrag 1: fw 1e Enthaltung: Pannosch alle anderen dafür
--	--

ANTRAG 2

Der Gemeinderat befürwortet die Erstellung eines Fußverkehrskonzeptes für die Gemeinde. GR Klinser wird in der nächsten Ausschuss-Sitzung darüber berichten.

Wortmeldungen: Klinser, Steinbichler, Frotz, Pannosch, Baum	Abstimmungsergebnis: 3 Enthaltungen: Pannosch, Röhrich, Teufel, alle anderen dafür
--	--

GR0010 Berichte aus dem Ressort

GR0011 Vereinbarung Protokoll Lenkungsausschuss MA48



Besprechungsprotokoll Lenkungsausschuss vom 05.06.2024

Wien, 02.07.2024

Thema:	Lenkungsausschuss
Datum, Ort:	05. Juni 2024, Wien, MA48 Zentrale
Teilnehmer*Innen:	Stadtgemeinde Pürkersdorf: Hr. Baum, Hr. Kasper, Fr. Winkler-Widauer, Hr. Fekete-Gatterwe MA 48: Hr. Kronberger, Hr. Mastny, Fr. Calof

Besprechungspunkte:

• Kennenlernen Mitglieder Lenkungsausschuss

Die Mitglieder des Lenkungsausschusses der MA 48 und der Stadtgemeinde Pürkersdorf trafen sich am 5. Juni 2024 zu einem Kennenlerterin und Erfahrungsaustausch.

Von Seiten der Stadtgemeinde Pürkersdorf nahmen daran folgende Personen teil: Hr. Mag. Dr. Dr. Baum (Stadtrat für Verkehr, Energie und Kreislaufwirtschaft), Hr. DI Mag. Kasper (Umweltgemeinderat), Fr. Dr. Winkler-Widauer (Stadtamtsdirektorin) sowie Hr. Fekete-Gatterwe (Abfallberater).

Die Teilnehmer*innen der MA 48 waren: Hr. DI Kronberger (Leiter Betriebsabteilung 5.0 – Abfallwirtschaft), Hr. DI (FH) Mastny (Leiter Stoffstrommanagement Vertrieb), Fr. Mag. Calof MSc (Stoffstrommanagement)

• Anpassung Vertragsbeilagen

Die Beilage 4 – Lenkungsausschuss – wird angepasst. Die Mitglieder der MA48 lauten wie folgt: Rainer Kronberger, Markus Mastny. Die Mitglieder der Stadtgemeinde Pürkersdorf werden gemäß den anvertrauten Funktionen angeführt: Stadtrat sowie Umweltgemeinderat (Hinweis: aktuelle Besetzung von „Datum“);

Die Beilage 5 – Kostenbeitrag – wird angepasst. Das gemäß §3- Kostenbeitrag- gültige Entgelt bleibt für das Kalenderjahr 2024 unverändert. Im Lenkungsausschuss haben sich die Mitglieder*innen auf ein ab 1.1.2025 gültige Entgelt geeinigt. Dies beträgt ab 1.1.2025 bis auf weiteres 115€/to plus ALSAG 9,2€.

Refer-Tafel: Herr Wiesner/Angebotsmann | Standorte: 5., Sieberbrunnengasse 3 und 22., Pertschstraße 2, 1010-68, 1010-18 UNI
Zertifikate der MA 48: Qualitätsmanagement – ISO 9001; Umweltmanagement – ISO 14001 & EMAS III; Energiemanagement – EN ISO 50001;
Arbeitssicherheitsmanagement – ISO 45001; Risikomanagement – ÖNORM D 4901; Compliance Management – ISO 37301;
Beschwerdemanagement – DIN ISO 10002; Entsorgungsfachbetrieb – V.EFB; Ausgezeichnete Stadtreinigung – DEKRA;
Komposturte – Österreichisches und Europäisches Kompostgütesiegel; 4-facher Gewinn des Process Award „GPard“
Verkehrsverbindung 48er-Zentrale: S-Bahn Matzleinsdorfer Platz oder Linien 6, 18, 62, Badner Bahn und 12A Eichenstraße
UID-Nr.: ATU36801500
SD MA 48 - 01 – 202307

Die Vertragsbeilagen werden von MA 48 an die Stadtgemeinde Purkersdorf zur Beschlussfassung beim nächsten Gemeinderat übermittelt.

• **Besichtigung MA 48 Tandler**

Im Anschluss an die Besprechung fand eine Besichtigung des MA 48 Tandler, Standort 1050 Wien, statt.

Erstellt: Calof, 02.07.2024

Beilage 4
Lenkungsausschuss

gültig ab 01.01.2024

Mitglieder MA 48:

Rainer Kronberger
Markus Mastny

Mitglieder Purkersdorf:

Stadtrat für Kreislaufwirtschaft*)
Umweltgemeinderat *)
Stadtamtsdirektor *)
Abfallberater *)

*) in der jeweils aktuellen Besetzung

Diese Beilage ist ab 01.01.2024 gültig und ersetzt die Beilage 4 (13.8.2012/26.06.2012).

Wien, am

DI Josef Thon, OSR
Stadt Wien, MA 48

Stadtgemeinde Purkersdorf

Abfälle	Kostenbeitrag (exkl. AISAG)	AISAG *)	Kostenbeitrag (inkl. AISAG)
	[EUR/t]	[EUR/t]	[EUR/t]
Hausmüll	115,00	9,20	124,20
Sperrmüll	115,00	9,20	124,20

Diese Beilage ist ab 01.01.2025 gültig und ersetzt die Beilage 5 (13.8.2012/26.06.2012).
*) gem. aktuell gültiger Fassung

Wien, am

DI Josef Thon, OSR
Stadt Wien, MA 48

Stadtgemeinde Purkersdorf

**GR0012 Verträge mit den Sammel- und Verwertungssystemen für
Haushaltsverpackungen**



VEREINBARUNG

ÜBER DIE ABWICKLUNG DES SUP-KOSTENERSATZES

**FÜR DAS GEBIET
32416 STADTGEMEINDE PURKERSDORF**

**IN DER SAMMELREGION
321 TULLN**

abgeschlossen am unten aufscheinenden Tage zwischen

(1) der Stadtgemeinde Purkersdorf
mit dem Sitz in, 3002 Purkersdorf, Hauptplatz 1
im Folgenden KOMMUNALER VERTRAGSPARTNER

und

(2) Interzero Circular Solutions Europe GmbH
mit dem Sitz in A-1020 Wien, Vorgartenstraße 206C, FN 086160g,
in Folgendem SYSTEMBETREIBER

PRÄAMBEL

Mit 01.01.2023 wurde die Herstellerverantwortung für bestimmte Einwegkunststoffprodukte und Fanggeräte auf die Kosten von Reinigungsaktionen, die Kosten für Sensibilisierung und Information der Letztverbraucher und die Kosten der gemischten Abfallsammlung in Behältern auf öffentlich zugänglichen Flächen ausgeweitet. Der SYSTEMBETREIBER hebt die behördlich vorgeschriebenen Mittel für SUP-Kostenersätze/-Zuschläge bei seinen Kunden ein.

Die Gemeinde und /oder der KOMMUNALE VERTRAGSPARTNER erbringen/erbringt die Leistungen im Vertragsgebiet.

Die gegenständliche Vereinbarung regelt die Abwicklungsmodalitäten zur Auszahlung der vom SYSTEMBETREIBER eingehobenen Gelder im Zusammenhang mit SUP-Verpackungen und -Produkten gemäß § 9 Abs. 2a VerpackV an den KOMMUNALEN VERTRAGSPARTNER.

1. ALLGEMEIN

1.1 ABWICKLUNGSVERPFLICHTUNG DER SYSTEMBETREIBER UND BESTÄTIGUNG DER BERECHTIGUNG DES KOMMUNALEN VERTRAGSPARTNERS

Gemäß § 18a Abs. 2 Verpackungsverordnung 2014 (BGBl II 2014/184 idjgF, kurz: VerpackVO) haben Hersteller gemäß § 12a Abs. 4 und 5 AWG 2002 für die Verpflichtungen gemäß § 18a Abs. 1 VerpackVO an einem Sammel- und Verwertungssystem teilzunehmen. Gemäß § 9 Abs 2a VerpackVO haben die SYSTEMBETREIBER den Herstellern von Tabakprodukten sowie den Primärverpflichteten für Einwegkunststoffverpackungen (kurz: SUP-Verpackungen und -Produkte) die ihnen per Auftrag des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (kurz: BMK) vorgeschriebenen SUP-Kostenersätze/-Zuschläge vorzuschreiben und einzuheben. Die Begriffsbestimmungen der VerpackVO gelten sinngemäß.

Gemäß § 21a Abs. 1 und Abs. 3 VerpackVO sind die SYSTEMBETREIBER verpflichtet, die von ihren Systemteilnehmern bis zum 15. März gemeldeten Daten für die im vorangegangenen Jahr in Verkehr gesetzten SUP-VERPACKUNGEN UND -PRODUKTE dem BMK bis zum 10. April des der in Verkehrsetzung folgenden Jahres zu melden (Jahresmeldung). Für die Vorschreibung der behördlich vorgeschriebenen SUP-Kostenersätze/-Zuschläge sind die von ihren Systemteilnehmern bis zum 15. März gemeldeten Daten heranzuziehen.

Die eingehobenen SUP-Kostenersätze/-Zuschläge sind nach Abzug der behördlich vorgeschriebenen Beträge (Aufwandsabgeltung für die SYSTEMBETREIBER sowie die Kosten für die Leistungen gemäß den Punkten 1.2.1 bis 1.2.6) mit den KOMMUNALEN VERTRAGSPARTNERN abzurechnen. Die Auszahlung erfolgt von den SYSTEMBETREIBERN an die KOMMUNALEN VERTRAGSPARTNER. Mit Unterzeichnung der Vereinbarung bestätigt der KOMMUNALE VERTRAGSPARTNER, dass er im Rahmen der ihm übertragenen abfallwirtschaftlichen Aufgaben berechtigt ist, die Abrechnung der eingehobenen SUP-Kostenersätze/-Zuschläge für die von ihm vertretenen Gemeinden (Anspruchsberechtigte) durchzuführen. Die Auszahlung der eingehobenen Gelder erfolgt pro Kalenderjahr, jeweils im Nachhinein bis spätestens 31.05. des Folgejahres.

Die Abwicklung der eingehobenen Gelder im Zusammenhang mit SUP-VERPACKUNGEN UND -PRODUKTEN gemäß § 9 Abs. 2a VerpackVO erfolgt gemäß Punkt 2. Schritte 1 bis 7.

1.2 DARÜBER HINAUSGEHENDE VERPFLICHTUNGEN DER SYSTEMBETREIBER UND GEMEINDEN (GEMEINDEVERBÄNDE) SOWIE VEREINBARTE UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNG

1.2.1 INFORMATION DER LETZTVERBRAUCHER

Gemäß § 20 Abs. 1 VerpackVO haben die SYSTEMBETREIBER die Letztverbraucher über den richtigen Umgang mit Einwegkunststoffprodukten gemäß Anhang 6 Punkt 4.1 VerpackVO und deren Abfällen zu informieren. Dazu haben sie sich der VKS Verpackungskoordinierungsstelle gemeinnützige Gesellschaft mbH (kurz: VKS) zu bedienen. Gemäß seiner gesetzlichen Verpflichtung wird der SYSTEMBETREIBER die VKS mit der Durchführung der Aufgabe gemäß § 20 Abs. 1 VerpackVO beauftragen.

1.2.2 SYSTEMTEILNEHMERPRÜFUNGEN

Das BMK hat den SYSTEMBETREIBERN mit E-Mail vom 20.12.2023 mitgeteilt, dass die Inverkehrsetzer von SUP-Produkten/-Verpackungen durch die verpflichtende Systemteilnahme hinsichtlich der Richtigkeit und Vollständigkeit der abgegebenen Meldungen an die SYSTEMBETREIBER den Systemteilnehmerprüfungen unterliegen, die von der VKS durchgeführt werden.

Der SYSTEMBETREIBER wird die VKS mit der Durchführung der Systemteilnehmerprüfungen hinsichtlich der Inverkehrsetzer von SUP-Produkten/-Verpackungen beauftragen, wobei die Systemteilnehmerprüfungen auch bereits das Jahr 2023 umfassen.

1.2.3 ANALYSEN

Gemäß § 21a Abs. 4 VerpackVO haben die Gemeinden (Gemeindeverbände) die Massen von Abfällen von Einwegkunststoffprodukten gemäß Anhang 6 Punkt 2. VerpackVO, die bei Reinigungsaktionen, in der gemischten Abfallsammlung, in Behältern auf öffentlichen Flächen und in spezifischen Infrastrukturen gesammelt werden, alle fünf Jahre, erstmals spätestens für das Kalenderjahr 2022 zu erheben und der BMK zu melden. Die Gemeinden (Gemeindeverbände) können auch gemeinde- bzw. verbandsübergreifend Daten erheben und sich bei der Erhebung der Daten eines Dritten bedienen.

Die SYSTEMBETREIBER haben am 12.09.2023 per Beschluss festgelegt, dass – vorbehaltlich eines Einvernehmens mit der Vertretung der Wirtschaft – die VKS mit der Durchführung der Analyse gemäß Littering-Leitfaden der BOKU durch die Vertreter der Gebietskörperschaften beauftragt werden kann.

Der SYSTEMBETREIBER stimmt zu, dass die mit den Vertretern der Wirtschaft abgestimmten Analysen unter Berücksichtigung der Vorgaben gemäß §21a Abs. 4 VerpackVO aus den liquiden Mitteln der VKS vorfinanziert werden können, unter den Bedingungen, dass

1. die Eigentümerin der VKS der Verwendung dieser Mittel für die Durchführung der Analyse, die im Jahr 2024 starten soll, zustimmt,
2. die VKS die für die Durchführung der Analysen aufgewendeten Mittel im Jahr 2025 aus den Mitteln der SUP-Kostensätzen/-zuschlägen vollständig erstattet bekommt und
3. die VKS die Verwendung der für die Durchführung der Analysen aufgewendeten Mittel sowie den vollständigen Ersatz der Mittel im Jahr 2025 aus den Mitteln der SUP-Kostensätzen/-zuschlägen gegenüber dem SYSTEMBETREIBER in transparenter und nachvollziehbarer Form ausweist.

1.2.4 UNTERSTÜTZUNG BEI DER ERSTELLUNG UND DER KONTROLLE DES VERTEILUNGSSCHLÜSSELS GEMÄß PUNKT 2. SCHRITT 3

Es obliegt den Gemeinden (Gemeindeverbände), den Verteilungsschlüssel gemäß Punkt 2. Schritt 3 bereitzustellen, um eine Berechnung des Auszahlungsbetrags für das jeweilige Vertragsgebiet zu ermöglichen. Laut den kommunalen Vertretern (ARGE AWV und VÖA) ist für die Erstellung und die Kontrolle des Verteilungsschlüssels die Unterstützung der VKS zwingend erforderlich.

Der SYSTEMBETREIBER stimmt zu, dass die VKS mit der Unterstützung bei der Erstellung und der Kontrolle des Verteilungsschlüssels gemäß Punkt 2. Schritt 3 durch die kommunalen Vertreter (VÖA und ARGE AWV) beauftragt und die Durchführung aus den liquiden Mitteln der VKS vorfinanziert werden kann, unter den Bedingungen, dass

1. die Eigentümerin der VKS der Verwendung dieser Mittel für die Durchführung der Unterstützung bei der Erstellung und der Kontrolle des Verteilungsschlüssels gemäß Punkt 2. Schritt 3 zustimmt,
2. die VKS die für die Unterstützung bei der Erstellung und der Kontrolle des Verteilungsschlüssels gemäß Punkt 2. Schritt 3 aufgewendeten Mittel im Jahr 2025 aus den Mitteln der SUP-Kostensätzen/-zuschlägen vollständig erstattet bekommt und
3. die VKS die Verwendung der für die Unterstützung bei der Erstellung und Kontrolle des Verteilungsschlüssels gemäß Punkt 2. Schritt 3 aufgewendeten Mittel sowie den vollständigen Ersatz der Mittel im Jahr 2025 aus den Mitteln der SUP-Kostensätzen/-zuschlägen gegenüber dem SYSTEMBETREIBER in transparenter und nachvollziehbarer Form ausweist.

1.2.5 DATENCLEARING

Zusätzlich zum gesetzlichen Auftrag wird vereinbart, dass die Berechnung des Auszahlungsbetrags für das jeweilige Vertragsgebiet gemäß Punkt 2. Schritt 4 sowie die erforderliche Nachverrechnung gemäß Punkt 2. Schritt 6 durch einen unabhängigen und neutralen Dritten erfolgen soll.

1.2.6 KONTROLLE DES ABWICKLUNGSPROZESSES

Zusätzlich zum gesetzlichen Auftrag wird vereinbart, dass durch einen unabhängigen und neutralen Dritten kontrolliert werden soll, ob die einzelnen Prozessschritte des Abwicklungsprozesses gemäß Punkt 2. ordnungsgemäß durchgeführt werden. Die Vertragsparteien sind der Ansicht, dass es sich bei den Kosten für die Durchführung der Aufgabe gemäß Punkt 2. Schritt 7 um Kosten des SUP-Abwicklungsprozesses handelt, die in Zukunft im Rahmen der Festlegung der Kostenersätze mit der Wirtschaft berücksichtigt werden müssen, so dass sie als weiterer Kostenersatz im jeweiligen Auftrag des BMK festgelegt werden können (im Auftrag für das Leistungsjahr 2025 gegebenenfalls als etwaiger, zusätzlicher Kostenersatz für eine allenfalls erforderliche Vorfinanzierung der entsprechenden Kosten der Leistungsjahre 2023 und 2024).

1.2.7 NACHWEIS DER LEISTUNGSERBRINGUNG

Der KOMMUNALE VERTRAGSPARTNER ist verpflichtet, bis spätestens 31.03. des Folgejahres die erbrachten Leistungen im Zusammenhang mit den SUP-Kostenersätze/-Zuschläge an den SYSTEMBETREIBER zu bestätigen.

2. ABWICKLUNGSPROZESS

SCHRITT 1 – MELDUNG DER INVERKEHRSETZUNGSMENGEN AN DIE SYSTEMBETREIBER

Die Systemteilnehmer sind verpflichtet, die Masse der von ihnen im vorangegangenen Kalenderjahr in Österreich in Verkehr gesetzten SUP-VERPACKUNGEN UND –PRODUKTEN an den SYSTEMBETREIBER zu melden (kurz: INVERKEHRSETZUNGSMENGEN). Die Meldung hat bis spätestens zum 15. März des Folgejahres zu erfolgen.

Der SYSTEMBETREIBER meldet dem BMK die ihm gemeldeten INVERKEHRSETZUNGSMENGEN bis zum 10. April.

Beispiele: Der Systemteilnehmer hat dem SYSTEMBETREIBER seine im Kalenderjahr 2024 in Verkehr gesetzten SUP-VERPACKUNGEN UND –PRODUKTE bis spätestens 15. März 2025 zu melden. Der SYSTEMBETREIBER hat die ihm gemeldeten INVERKEHRSETZUNGSMENGEN 2024 bis zum 10. April 2025 an das BMK zu melden.

SCHRITT 2 – FAKTURIERUNG

Der Rechnungslegung des SYSTEMBETREIBERS, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgt, liegen die bis zum 15. März gemeldeten INVERKEHRSETZUNGSMENGEN des jeweiligen Systemteilnehmers zugrunde. Die daraus resultierende Zahlung des Systemteilnehmers ist am jeweils 15. April fällig.

Beispiel: Der SYSTEMBETREIBER stellt dem Systemteilnehmer für seine im Kalenderjahr 2024 in Verkehr gesetzten SUP-VERPACKUNGEN UND –PRODUKTE im März 2025 eine Rechnung über die zu entrichtenden SUP-Kostenersätze/-Zuschläge, die am 15. April 2025 fällig werden.

Bei Zahlungsverzug wird der SYSTEMBETREIBER den offenen Betrag vom Systemteilnehmer mittels Betreibungs- und Einbringungsmaßnahmen geltend machen und erforderlichenfalls einklagen.

SCHRITT 3 – SUP-MARKTANTEIL UND VERTEILUNGSSCHLÜSSEL

DAS BMK berechnet aufgrund der gemeldeten INVERKEHRSETZUNGSMENGEN den SUP-Anteil des jeweiligen SYSTEMBETREIBERS und teilt diesen dem SYSTEMBETREIBER bis spätestens 30. April mit.

Beispiel: Das BMK berechnet aufgrund der bis zum 10. April 2025 von den SYSTEMBETREIBERN gemeldeten INVERKEHRSETZUNGSMENGEN 2024 die SUP-Marktanteile der jeweiligen SYSTEMBETREIBER und teilt diese den SYSTEMBETREIBERN bis spätestens 30. April 2025 mit.

Der SYSTEMBETREIBER ist verpflichtet, den erhaltenen SUP-Marktanteil der VKS mitzuteilen.

Der SUP-Marktanteil bestimmt den vom jeweiligen SYSTEMBETREIBER zu erbringenden Anteil an den im jeweiligen Auftrag des BMK festgelegten Kosten für die Leistungen gemäß den Punkten 1.2.1 bis 1.2.6.

Der KOMMUNALE VERTRAGSPARTNER wird sicherstellen, dass der mit den kommunalen Vertretern (Gemeinde- und Städtebund, ARGE AWW und VÖA) einvernehmlich abgestimmte, prozentuale Verteilungsschlüssel (bzw. dessen allfällige Änderung) je KOMMUALEM VERTRAGSPARTNER der vom SYSTEMBETREIBER beauftragten VKS bis spätestens 31. März mitgeteilt und mit der VKS abgestimmt wird. Die Vertragsparteien werden die VKS verpflichten, dass diese den abgestimmten Verteilungsschlüssel umgehend an den SYSTEMBETREIBER übermittelt.

Beispiel: Die kommunalen Vertreter haben der vom SYSTEMBETREIBER beauftragten VKS bis spätestens 31. März 2025 den prozentualen Verteilungsschlüssel für die Auszahlung der für das Kalenderjahr 2024 eingehobenen Gelder mitzuteilen und mit der VKS abzustimmen. Die VKS hat den abgestimmten Verteilungsschlüssel umgehend an den SYSTEMBETREIBER zu übermitteln.

SCHRITT 4 – BERECHNUNG DES AUSZAHLUNGSBETRAGS FÜR DAS VERTRAGSGEBIET

Der SYSTEMBETREIBER beauftragt den Dritten gemäß Punkt 3. (kurz: DRITTER) mit der Berechnung des Auszahlungsbetrags für das jeweilige Vertragsgebiet wie folgt:

Die bis 30. April eingehobenen SUP-Kostensätze/-Zuschläge (kurz: AUSZAHLUNGSSTICHTAG) sind um die behördlich vorgeschriebenen Beträge (prozentuale Aufwandsabgeltung für die SYSTEMBETREIBER sowie die Kosten für die Leistungen gemäß den Punkten 1.2.1 bis 1.2.6) zu reduzieren. Der Restbetrag ist im nächsten Schritt auf die jeweiligen Vertragsgebiete aufzuteilen. Dazu wird der Restbetrag mit dem prozentualen Verteilungsschlüssel auf den jeweiligen KOMMUNALEN VERTRAGSPARTNER je Vertragsgebiet aufgeteilt (kurz: Auszahlungsbetrag).

Der SYSTEMBETREIBER stellt sicher, dass der DRITTE den kommunalen Vertretern (VÖA und ARGE AWW) eine Übersicht der Summe der AUSZAHLUNGSBETRÄGE sowie der AUSZAHLUNGSBETRÄGE je Vertragsgebiet zur finalen Kontrolle zur Verfügung stellt. Der KOMMUNALE VERTRAGSPARTNER stellt sicher, dass die kommunalen Vertreter (VÖA und ARGE AWW) die Kontrolle bis spätestens 15.05. durchführen und dem SYSTEMBETREIBER das finale Kontrollergebnis mitteilen.

Beispiel: Die Berechnung des Auszahlungsbetrags für das Kalenderjahr 2024 erfolgt auf Basis der bis 30. April 2025 eingehobenen Gelder.

SCHRITT 5 – VERRECHNUNG

Der SYSTEMBETREIBER stellt dem KOMMUNALEN VERTRAGSPARTNER bis zum 20.05. die für die Rechnungslegung erforderlichen Daten (aufgeteilter Betrag je KOMMUNALEN VERTRAGSPARTNER und Gebiet) über das Condat.WEB zur Verfügung.

Der KOMMUNALE VERTRAGSPARTNER übermittelt bis spätestens 24.05. die Rechnung, so dass der offene Betrag zum 31.05. durch den SYSTEMBETREIBER zur Auszahlung gebracht werden kann. Übermittelt der KOMMUNALE VERTRAGSPARTNER die Rechnung nach dem 24.05., so wird der SYSTEMBETREIBER die Auszahlung im Rahmen der nächsten Quartalsabrechnung über kommunale Leistungen im Rahmen der haushaltsnahen Verpackungssammlung vornehmen, sofern der KOMMUNALE VERTRAGSPARTNER die Rechnung bis spätestens 1 Woche vor Quartalsende legt.

Beispiel: Der SYSTEMBETREIBER stellt dem KOMMUNALEN VERTRAGSPARTNER bis zum 20.05.2025 die für die Rechnungslegung erforderlichen Daten für das Kalenderjahr 2024 zur Verfügung. Der KOMMUNALE VERTRAGSPARTNER übermittelt bis spätestens 24.05.2025 die Rechnung an den SYSTEMBETREIBER, so dass der SYSTEMBETREIBER den AUSZAHLUNGSBETRAG bis 31.05. auszahlen kann.

SCHRITT 6 – NACHVERRECHNUNG

Die SUP-Kostensätze/-Zuschläge, die vom SYSTEMBETREIBER erst nach dem AUSZAHLUNGSSTICHTAG eingehoben werden, sind im Rahmen einer Nachverrechnung im Folgejahr zu korrigieren.

Beispiel: Eine Nachverrechnung hat 2026 zu erfolgen für

- *INVERKEHRSETZUNGSMENGEN 2024, die (z.B. durch eine VKS-Prüfung oder Nachmeldung) korrigiert werden und/oder*

- SUP-Kostensätze/-Zuschläge, die vom SYSTEMBETREIBER erst nach dem 30. April 2025 eingehoben werden.

Dazu meldet der SYSTEMBETREIBER dem BMK die nach dem 15. März gemeldeten und/oder korrigierten INVERKEHRSETZUNGSMENGEN bis zum 10. April. Das BMK berechnet aufgrund der korrigierten INVERKEHRSETZUNGSMENGEN den korrigierten SUP-Anteil des jeweiligen SYSTEMBETREIBERS und teilt diesen dem SYSTEMBETREIBER bis spätestens 30. April mit.

Beispiel: Für die Nachverrechnung 2026 meldet der SYSTEMBETREIBER dem BMK die nach dem 15. März 2025 gemeldeten und/oder korrigierten INVERKEHRSETZUNGSMENGEN bis zum 10. April 2026. DAS BMK hat dem SYSTEMBETREIBER den korrigierten SUP-Anteil bis spätestens 30. April 2026 mitzuteilen.

Der jeweilige SYSTEMBETREIBER beauftragt den DRITTEN mit der Berechnung des korrigierten Auszahlungsbetrags analog Schritt 4. Die Datenbereitstellung und die Verrechnung des korrigierten Auszahlungsbetrags erfolgt analog Schritt 4 letzter Absatz und Schritt 5.

Beispiel: Übersteigt der korrigierte Auszahlungsbetrag für das Kalenderjahr 2024 den ursprünglichen Auszahlungsbetrag für das Kalenderjahr 2024, so wird der noch offene Differenzbetrag zum 31.05.2026 durch den KOMMUNALEN VERTRAGSPARTNER zur Abrechnung gebracht. Im umgekehrten Fall hat der KOMMUNALE VERTRAGSPARTNER bis zum 31.05.2026 dem SYSTEMBETREIBER eine Gutschrift auszustellen.

SCHRITT 7 – Kontrolle des Abwicklungsprozesses

Der SYSTEMBETREIBER beauftragt den DRITTEN mit der Überprüfung, ob die einzelnen Prozessschritte des Abwicklungsprozesses gemäß Punkt 2. ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Der SYSTEMBETREIBER stellt dem DRITTEN die folgenden Unterlagen und Informationen nach Aufforderung zur Verfügung:

- INVERKEHRSETZUNGSMENGEN: Alle relevanten Daten und Dokumente, die die Menge der in Verkehr gebrachten Produkte betreffen.
- Einsicht in die dem KOMMUNALEN VERTRAGSPARTNER über das Condat.WEB bereitgestellten Daten.
- Einsicht in Fakturen und Bankauszüge, die für die Überprüfung erforderlich sind.
- Nachweise über die zur Eintreibung erforderlichen Mahnungen und gegebenenfalls eingeleiteten Klagsführungen.

Stellt der DRITTE im Rahmen seiner Kontrolle fest, dass der Abwicklungsprozess nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde und sich daraus Abweichungen zu den ausgezahlten Beträgen gemäß Schritt 5 ergeben, informiert der DRITTE den SYSTEMBETREIBER umgehend über diese Abweichungen.

Der SYSTEMBETREIBER ist verpflichtet, die festgestellten Abweichungen unverzüglich im Sinne einer ordnungsgemäßen Durchführung des Abwicklungsprozesses zu korrigieren.

Die Korrekturen werden vom DRITTEN im Rahmen der nächsten Nachverrechnung gemäß Schritt 5 berücksichtigt. Der DRITTE hat die Korrekturen in einem kurzen Überblick zusammenzufassen, der eine klare und verständliche Darstellung der vorgenommenen Korrekturen und Maßnahmen enthält, unter anderem mit Angabe

- der Anzahl und der Gesamtbeträge der zur Eintreibung erforderlichen Mahnungen und gegebenenfalls eingeleiteten Klagsführungen und mit einer Berichtspflicht bei Wahrnehmung einer nicht ordnungsgemäßen Durchführung und
- der INVERKEHRSETZUNGSMENGEN, die (z.B. durch eine VKS-Prüfung oder Nachmeldung) korrigiert wurden und/oder
- der SUP-Kostensätze/-Zuschläge, die vom SYSTEMBETREIBER erst nach dem 30. April eingehoben werden.

Diese Übersicht wird an die kommunalen Vertretungen (ARGE AWV und VÖA) im Vorfeld zur Nachverrechnung übermittelt.

2.1 ABWEICHENDE REGELUNGEN FÜR 2023

Aufgrund besonderer Umstände wird hiermit festgehalten, dass die vereinbarten Fristen bezüglich des Punkts 2. Schritt 3, Schritt 4 und Schritt 5 für das Leistungsjahr 2023 nicht eingehalten werden können. Es wird jedoch vereinbart, dass alle Parteien sich bestmöglich bemühen werden, die entsprechenden Schritte und Fristen rasch und im gegenseitigen Einvernehmen nachzuholen.

3. BEAUFTRAGUNG DES DRITTEN

Wie in Punkt 2. Schritte 4, 6 und 7 ausgeführt, wird der SYSTEMBETREIBER einen DRITTEN mit der Durchführung entsprechender Aufgaben beauftragen.

Aufgrund des Erfordernisses, die Auszahlung des AUSZAHLUNGSBETRAGS zeitnah vorzunehmen, beauftragt der SYSTEMBETREIBER für die Abwicklung im Jahr 2024 die VKS mit der Durchführung der Aufgabe gemäß Punkt 2. Schritt 4 als DRITTEN. Der SYSTEMBETREIBER hat sicherzustellen, dass die VKS im Rahmen dieser Beauftragung die Daten so aufbereitet, dass eine reibungslose Übergabe zur Nachverrechnung gemäß Punkt 2. Schritt 5 durch einen anderen DRITTEN gewährleistet ist und alle notwendigen Daten vollständig, korrekt und im vereinbarten Format bereitgestellt werden.

Für die Folgejahre beauftragt der SYSTEMBETREIBER – nach vorheriger Einigung mit den anderen zu diesem Zeitpunkt zugelassenen SYSTEMBETREIBERN – bis spätestens 31.10. des Vorjahres einen Wirtschaftsprüfer als DRITTEN mit der Durchführung der Aufgaben gemäß Punkt 2. Schritte 4, 6 und 7. Der Wirtschaftsprüfer darf keine bestehenden oder früheren Geschäftsbeziehungen zu einem der SYSTEMBETREIBER unterhalten haben. Die kommunalen Vertreter haben das Recht, den vom SYSTEMBETREIBER vorgeschlagenen Wirtschaftsprüfer abzulehnen. Eine Ablehnung durch die kommunalen Vertreter muss sachlich begründet sein und schriftlich erfolgen.

4. ABWICKLUNG FÜR ANDERE HSVS

Die vertragsgegenständliche Abwicklung der SUP-Kostensätze/-Zuschläge zwischen SYSTEMBETREIBER und KOMMUNALEM VERTRAGSPARTNER ist auf die eingehobenen SUP-Kostensätze/-Zuschläge des SYSTEMBETREIBERS beschränkt. Sofern der SYSTEMBETREIBER für einen oder mehrere, andere HSVS die Erbringung der Verrechnung (Schritt 5) und Nachverrechnung (Schritt 6) übernimmt, gibt der SYSTEMBETREIBER dem KOMMUNALEN VERTRAGSPARTNER die betroffenen HSVS bekannt.

5. VERTRAGSDAUER UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

5.1 BEGINN, DAUER UND KÜNDIGUNG

Die gegenständliche Vereinbarung tritt rückwirkend mit 01.01.2023 in Kraft, sofern eine rechtskräftige Genehmigung des SYSTEMBETREIBERS als HSVS vorliegt, anderenfalls mit Rechtskraft der Genehmigung.

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Die Vereinbarung ist zum Halbjahr bei Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf schriftlichem Weg per Einschreiben kündbar. Sollte ein wichtiger Grund nur hinsichtlich eines abgrenzbaren Teils der Vereinbarung eintreten, so können die Vertragsparteien auch eine Teilkündigung der Vereinbarung hinsichtlich des betreffenden Teils aussprechen. Im Fall der Kündigung werden beide Vertragsparteien unverzüglich zur erneuten Herstellung des Einvernehmens in Verhandlung treten.

5.2 FRISTLOSE VERTRAGSAUFLÖSUNG

Die Vereinbarung kann von jeder der Vertragsparteien und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief aus folgenden Gründen zur Gänze oder in Teilen für aufgelöst erklärt werden:

- a) Wegfall oder Einschränkung (gleich aus welchem Grund) einer erforderlichen Genehmigung des für die Vollziehung der VVO zuständigen Bundesministeriums.

- b) Änderung des AWG, der VerpackVO oder Änderung oder Erlassung anderer, auf Basis der §§ 14, 23 und 36 des AWG ergehender Verordnungen oder behördlicher Auflagen für den vertragsgegenständlichen Anwendungsbereich in wesentlichen Bestimmungen.
- c) unzumutbare Änderungen der Abwicklungsmodalitäten zur Auszahlung der vom SYSTEMBETREIBER eingehobenen Gelder im Zusammenhang mit SUP-Verpackungen und -Produkten gemäß § 9 Abs. 2a VerpackV aufgrund von Vorgaben durch das für die Vollziehung der VerpackVO zuständige Bundesministerium.
- d) Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahren über das Vermögen des SYSTEMBETREIBERS, sofern dies im Rahmen der Insolvenzordnung zulässig ist, oder Abweisung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse oder kostendeckenden Vermögens gem. § 71 b IO.
- e) wesentliche Verletzung von Rechtsvorschriften oder wesentlichen behördlichen Auflagen durch eine Vertragspartei, sofern die Vereinbarungsverletzung nicht binnen einer mit eingeschriebenem Brief zu setzenden Nachfrist von 60 Tagen zur Vereinbarungserfüllung ausreichend geheilt wird.
- f) wiederholte Verletzung wesentlicher Pflichten aus dieser Vereinbarung durch die jeweils andere Vertragspartei, welche der beschwerten Vertragspartei die Fortsetzung des Vereinbarungsverhältnisses unzumutbar macht, bei Nichtbeseitigung der Verletzung trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist.

5.3 UNGÜLTIGKEIT EINZELNER BESTIMMUNGEN

Falls eine Bestimmung dieser Vereinbarung durch Gesetz, durch Verordnung, durch eine Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde ungültig sein oder werden sollte, so berührt dies grundsätzlich nicht die anderen Vereinbarungsbestimmungen. In diesem Falle werden die Vertragsparteien unverzüglich in Verhandlungen eintreten, um eine rechtlich gültige Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der Vereinbarung am nächsten kommt. Falls jedoch durch eine solche ungültige Bestimmung die Vereinbarungsgrundlage wegfällt oder wesentlich beeinträchtigt ist und zwischen den Vertragsparteien binnen einer Frist von drei Monaten ab Aufforderung durch eine der Vertragsparteien keine Einigung über eine Ersatzbestimmung erzielt werden kann, so hat jede Vertragspartei das Recht zur Auflösung gem. Pkt. 6.2 dieser Vereinbarung.

5.4 FRISTEN

Soweit in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich anders bestimmt, beginnt eine Frist mit Datum der Absendung (Datum des Poststempels) des den Fristenlauf auslösenden Schriftstückes zu laufen.

5.5 VERGEBÜHRUNG

Allfällige Kosten einer Vergebührung der vorliegenden Vereinbarung werden je zur Hälfte von den Vertragsparteien getragen.

5.6 ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Schriftform.

5.7 BISHERIGE VEREINBARUNGEN

Sämtliche zwischen dem SYSTEMBETREIBER und dem KOMMUNALEN VERTRAGSPARTNER für den Bereich der Abwicklungsmodalitäten zur Auszahlung der vom SYSTEMBETREIBER eingehobenen Gelder im Zusammenhang mit SUP-Verpackungen und -Produkten gemäß § 9 Abs. 2a VerpackV getroffene Vereinbarungen, seien sie schriftlich, mündlich oder stillschweigend zustande gekommen, werden mit Rechtskraft der vorliegenden Vereinbarung durch diese ersetzt und treten somit außer Kraft.

5.8 ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisnormen und des UN-Kaufrechts. Für allfällige Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien aus diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des für den ersten Wiener Gemeindebezirk in Handelssachen zuständigen Gerichts vereinbart.

5.9 RECHTSNACHFOLGE

Diese Vereinbarung geht auf die Rechtsnachfolger jeder Vertragspartei über.

5.10 AUSFERTIGUNGEN

Diese Vereinbarung wird elektronisch ausgefertigt. Elektronische Unterschriften gelten für die Zwecke dieser Vereinbarung und aller damit zusammenhängenden Angelegenheiten als Originalunterschriften, wobei solche elektronischen Unterschriften dieselbe rechtliche Wirkung wie Originalunterschriften haben.

6. UNTERSCHRIFTEN

Für den **SYSTEMBETREIBER**

Interzero Circular Solutions Europe GmbH

Wien, am 10.09.2024



Interzero Circular Solutions Europe GmbH
Vorgartenstraße 208c, 1020 Wien
E-Mail: office@interzero.at
Tel: +43 1 714 2005-0
UID: ATUAK869106
www.interzero.at

Martin Ulke

Wilhelm Kleer

Geschäftsführer

Prokurist

Für den **KOMMUNALEN VERTRAGSPARTNER**

Stadtgemeinde Purkersdorf

....., am

Name (in Blockbuchstaben):

Funktion (in Blockbuchstaben):

VEREINBARUNG
über die Abwicklung des SUP-Kostenersatzes

für das Gebiet
St.Pölten (Land)

in der Sammelregion
319

abgeschlossen am unten aufscheinenden Tage zwischen

(1) Stadtgemeinde Purkersdorf, PANUM 231900
mit dem Sitz in 3002 Purkersdorf, Hauptplatz 1
nachfolgend KOMMUNALER VERTRAGSPARTNER

und

(2) European Recycling Platform (ERP) Austria GmbH
mit dem Sitz in 1030 Wien, Rennweg 9, FN 378962y, (kurz ERP)
nachfolgend SYSTEMBETREIBER

PRÄAMBEL

Mit 01.01.2023 wurde die Herstellerverantwortung für bestimmte Einwegkunststoffprodukte und Fanggeräte auf die Kosten von Reinigungsaktionen, die Kosten für Sensibilisierung und Information der Letztverbraucher und die Kosten der gemischten Abfallsammlung in Behältern auf öffentlich zugänglichen Flächen ausgeweitet. Der SYSTEMBETREIBER hebt die behördlich vorgeschriebenen Mittel für SUP-Kostensätze/-Zuschläge bei seinen Kunden ein.

Die Gemeinde und /oder der KOMMUNALE VERTRAGSPARTNER erbringen/erbringt die Leistungen im Vertragsgebiet.

Die gegenständliche Vereinbarung regelt die Abwicklungsmodalitäten zur Auszahlung der vom SYSTEMBETREIBER eingehobenen Gelder im Zusammenhang mit SUP-Verpackungen und -Produkten gemäß § 9 Abs. 2a VerpackV an den KOMMUNALEN VERTRAGSPARTNER.

1. ALLGEMEIN

1.1 ABWICKLUNGSVERPFLICHTUNG DER SYSTEMBETREIBER UND BESTÄTIGUNG DER BERECHTIGUNG DES KOMMUNALEN VERTRAGSPARTNERS

Gemäß § 18a Abs. 2 Verpackungsverordnung 2014 (BGBl II 2014/184 idjgF, kurz: VerpackVO) haben Hersteller gemäß § 12a Abs. 4 und 5 AWG 2002 für die Verpflichtungen gemäß § 18a Abs. 1 VerpackVO an einem Sammel- und Verwertungssystem teilzunehmen. Gemäß § 9 Abs 2a VerpackVO haben die SYSTEMBETREIBER den Herstellern von Tabakprodukten sowie den Primärverpflichteten für Einwegkunststoffverpackungen (kurz: SUP-Verpackungen und -Produkte) die ihnen per Auftrag des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (kurz: BMK) vorgeschriebenen SUP-Kostensätze/-Zuschläge vorzuschreiben und einzuheben. Die Begriffsbestimmungen der VerpackVO gelten sinngemäß.

Gemäß § 21a Abs. 1 und Abs. 3 VerpackVO sind die SYSTEMBETREIBER verpflichtet, die von ihren Systemteilnehmern bis zum 15. März gemeldeten Daten für die im vorangegangenen Jahr in Verkehr gesetzten SUP-VERPACKUNGEN UND -PRODUKTE dem BMK bis zum 10. April des der Inverkehrsetzung folgenden Jahres zu melden (Jahresmeldung). Für die Vorschreibung der behördlich vorgeschriebenen SUP-Kostensätze/-Zuschläge sind die von ihren Systemteilnehmern bis zum 15. März gemeldeten Daten heranzuziehen.

Die eingehobenen SUP-Kostensätze/-Zuschläge sind nach Abzug der behördlich vorgeschriebenen Beträge (Aufwandsabgeltung für die SYSTEMBETREIBER sowie die Kosten für die Leistungen gemäß den Punkten 1.2.1 bis 1.2.6) mit den KOMMUNALEN VERTRAGSPARTNERN abzurechnen. Die Auszahlung erfolgt von den SYSTEMBETREIBERN an die KOMMUNALEN VERTRAGSPARTNER. Mit Unterzeichnung der Vereinbarung bestätigt der KOMMUNALE VERTRAGSPARTNER, dass er im Rahmen der ihm übertragenen abfallwirtschaftlichen Aufgaben berechtigt ist, die Abrechnung der eingehobenen SUP-Kostensätze/-Zuschläge für die von ihm vertretenen Gemeinden (Anspruchsberechtigte) durchzuführen. Die Auszahlung der eingehobenen Gelder erfolgt pro Kalenderjahr, jeweils im Nachhinein bis spätestens 31.05. des Folgejahres.

Die Abwicklung der eingehobenen Gelder im Zusammenhang mit SUP-VERPACKUNGEN UND -PRODUKTEN gemäß § 9 Abs. 2a VerpackVO erfolgt gemäß Punkt 2. Schritte 1 bis 7.

1.2 DARÜBER HINAUSGEHENDE VERPFLICHTUNGEN DER SYSTEMBETREIBER UND GEMEINDEN (GEMEINDEVERBÄNDE) SOWIE VEREINBARTE UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNG

1.2.1 INFORMATION DER LETZTVERBRAUCHER

Gemäß § 20 Abs. 1 VerpackVO haben die SYSTEMBETREIBER die Letztverbraucher über den richtigen Umgang mit Einwegkunststoffprodukten gemäß Anhang 6 Punkt 4.1 VerpackVO und deren Abfällen zu informieren. Dazu haben sie sich der VKS Verpackungskoordinierungsstelle gemeinnützige Gesellschaft mbH (kurz: VKS) zu bedienen. Gemäß seiner gesetzlichen Verpflichtung wird der SYSTEMBETREIBER die VKS mit der Durchführung der Aufgabe gemäß § 20 Abs. 1 VerpackVO beauftragen.

1.2.2 SYSTEMTEILNEHMERPRÜFUNGEN

Das BMK hat den SYSTEMBETREIBERN mit E-Mail vom 20.12.2023 mitgeteilt, dass die Inverkehrsetzer von SUP-Produkten/-Verpackungen durch die verpflichtende Systemteilnahme hinsichtlich der Richtigkeit und Vollständigkeit der abgegebenen Meldungen an die SYSTEMBETREIBER den Systemteilnehmerprüfungen unterliegen, die von der VKS durchgeführt werden.

Der SYSTEMBETREIBER wird die VKS mit der Durchführung der Systemteilnehmerprüfungen hinsichtlich der Inverkehrsetzer von SUP-Produkten/-Verpackungen beauftragen, wobei die Systemteilnehmerprüfungen auch bereits das Jahr 2023 umfassen.

1.2.3 ANALYSEN

Gemäß § 21a Abs. 4 VerpackVO haben die Gemeinden (Gemeindeverbände) die Massen von Abfällen von Einwegkunststoffprodukten gemäß Anhang 6 Punkt 2. VerpackVO, die bei Reinigungsaktionen, in der gemischten Abfallsammlung, in Behältern auf öffentlichen Flächen und in spezifischen Infrastrukturen gesammelt werden, alle fünf Jahre, erstmals spätestens für das Kalenderjahr 2022 zu erheben und der BMK zu melden. Die Gemeinden (Gemeindeverbände) können auch gemeinde- bzw. verbandsübergreifend Daten erheben und sich bei der Erhebung der Daten eines Dritten bedienen.

Die SYSTEMBETREIBER haben am 12.09.2023 per Beschluss festgelegt, dass – vorbehaltlich eines Einvernehmens mit der Vertretung der Wirtschaft – die VKS mit der Durchführung der Analyse gemäß Littering-Leitfaden der BOKU durch die Vertreter der Gebietskörperschaften beauftragt werden kann.

Der SYSTEMBETREIBER stimmt zu, dass die mit den Vertretern der Wirtschaft abgestimmten Analysen unter Berücksichtigung der Vorgaben gemäß §21a Abs. 4 VerpackVO aus den liquiden Mitteln der VKS vorfinanziert werden können, unter den Bedingungen, dass

1. die Eigentümerin der VKS der Verwendung dieser Mittel für die Durchführung der Analyse, die im Jahr 2024 starten soll, zustimmt,
2. die VKS die für die Durchführung der Analysen aufgewendeten Mittel im Jahr 2025 aus den Mitteln der SUP-Kostensätzen/-zuschlägen vollständig erstattet bekommt und
3. die VKS die Verwendung der für die Durchführung der Analysen aufgewendeten Mittel sowie den vollständigen Ersatz der Mittel im Jahr 2025 aus den Mitteln der SUP-Kostensätzen/-zuschlägen gegenüber dem SYSTEMBETREIBER in transparenter und nachvollziehbarer Form ausweist.

1.2.4 UNTERSTÜTZUNG BEI DER ERSTELLUNG UND DER KONTROLLE DES VERTEILUNGSSCHLÜSSELS GEMÄß PUNKT 2. SCHRITT 3

Es obliegt den Gemeinden (Gemeindeverbände), den Verteilungsschlüssel gemäß Punkt 2. Schritt 3 bereitzustellen, um eine Berechnung des Auszahlungsbetrags für das jeweilige Vertragsgebiet zu ermöglichen. Laut den kommunalen Vertretern (ARGE AWW und VÖA) ist für die Erstellung und die Kontrolle des Verteilungsschlüssels die Unterstützung der VKS zwingend erforderlich.

Der SYSTEMBETREIBER stimmt zu, dass die VKS mit der Unterstützung bei der Erstellung und der Kontrolle des Verteilungsschlüssels gemäß Punkt 2. Schritt 3 durch die kommunalen Vertreter (VÖA und ARGE AWW) beauftragt und die Durchführung aus den liquiden Mitteln der VKS vorfinanziert werden kann, unter den Bedingungen, dass

1. die Eigentümerin der VKS der Verwendung dieser Mittel für die Durchführung der Unterstützung bei der Erstellung und der Kontrolle des Verteilungsschlüssels gemäß Punkt 2. Schritt 3 zustimmt,
2. die VKS die für die Unterstützung bei der Erstellung und der Kontrolle des Verteilungsschlüssels gemäß Punkt 2. Schritt 3 aufgewendeten Mittel im Jahr 2025 aus den Mitteln der SUP-Kostensätzen/-zuschlägen vollständig erstattet bekommt und
3. die VKS die Verwendung der für die Unterstützung bei der Erstellung und Kontrolle des Verteilungsschlüssels gemäß Punkt 2. Schritt 3 aufgewendeten Mittel sowie den vollständigen Ersatz der Mittel im Jahr 2025 aus den Mitteln der SUP-Kostensätzen/-zuschlägen gegenüber dem SYSTEMBETREIBER in transparenter und nachvollziehbarer Form ausweist.

1.2.5 DATENCLEARING

Zusätzlich zum gesetzlichen Auftrag wird vereinbart, dass die Berechnung des Auszahlungsbetrags für das jeweilige Vertragsgebiet gemäß Punkt 2. Schritt 4 sowie die erforderliche Nachverrechnung gemäß Punkt 2. Schritt 6 durch einen unabhängigen und neutralen Dritten erfolgen soll.

1.2.6 KONTROLLE DES ABWICKLUNGSPROZESSES

Zusätzlich zum gesetzlichen Auftrag wird vereinbart, dass durch einen unabhängigen und neutralen Dritten kontrolliert werden soll, ob die einzelnen Prozessschritte des Abwicklungsprozesses gemäß Punkt 2. ordnungsgemäß durchgeführt werden. Die Vertragsparteien sind der Ansicht, dass es sich bei den Kosten für die Durchführung der Aufgabe gemäß Punkt 2. Schritt 7 um Kosten des SUP-Abwicklungsprozesses handelt, die in Zukunft im Rahmen der Festlegung der Kostenersätze mit der Wirtschaft berücksichtigt werden müssen, so dass sie als weiterer Kostenersatz im jeweiligen Auftrag des BMK festgelegt werden können (im Auftrag für das Leistungsjahr 2025 gegebenenfalls als etwaiger, zusätzlicher Kostenersatz für eine allenfalls erforderliche Vorfinanzierung der entsprechenden Kosten der Leistungsjahre 2023 und 2024).

1.2.7 NACHWEIS DER LEISTUNGSERBRINGUNG

Der KOMMUNALE VERTRAGSPARTNER ist verpflichtet, bis spätestens 31.03. des Folgejahres die erbrachten Leistungen im Zusammenhang mit den SUP-Kostenersätze/-Zuschläge an den SYSTEMBETREIBER zu bestätigen.

2. ABWICKLUNGSPROZESS

SCHRITT 1 – MELDUNG DER INVERKEHRSETZUNGSMENGEN AN DIE SYSTEMBETREIBER

Die Systemteilnehmer sind verpflichtet, die Masse der von ihnen im vorangegangenen Kalenderjahr in Österreich in Verkehr gesetzten SUP-VERPACKUNGEN UND –PRODUKTEN an den SYSTEMBETREIBER zu melden (kurz: INVERKEHRSETZUNGSMENGEN). Die Meldung hat bis spätestens zum 15. März des Folgejahres zu erfolgen.

Der SYSTEMBETREIBER meldet dem BMK die ihm gemeldeten INVERKEHRSETZUNGSMENGEN bis zum 10. April.

Beispiele: Der Systemteilnehmer hat dem SYSTEMBETREIBER seine im Kalenderjahr 2024 in Verkehr gesetzten SUP-VERPACKUNGEN UND –PRODUKTE bis spätestens 15. März 2025 zu melden. Der SYSTEMBETREIBER hat die ihm gemeldeten INVERKEHRSETZUNGSMENGEN 2024 bis zum 10. April 2025 an das BMK zu melden.

SCHRITT 2 – FAKTURIERUNG

Der Rechnungslegung des SYSTEMBETREIBERS, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgt, liegen die bis zum 15. März gemeldeten INVERKEHRSETZUNGSMENGEN des jeweiligen Systemteilnehmers zugrunde. Die daraus resultierende Zahlung des Systemteilnehmers ist am jeweils 15. April fällig.

Beispiel: Der SYSTEMBETREIBER stellt dem Systemteilnehmer für seine im Kalenderjahr 2024 in Verkehr gesetzten SUP-VERPACKUNGEN UND –PRODUKTE im März 2025 eine Rechnung über die zu entrichtenden SUP-Kostenersätze/-Zuschläge, die am 15. April 2025 fällig werden.

Bei Zahlungsverzug wird der SYSTEMBETREIBER den offenen Betrag des Systemteilnehmers mittels Betriebs- und Einbringungsmaßnahmen geltend machen und erforderlichenfalls einklagen.

SCHRITT 3 – SUP-MARKTANTEIL UND VERTEILUNGSSCHLÜSSEL

DAS BMK berechnet aufgrund der gemeldeten INVERKEHRSETZUNGSMENGEN den SUP-Anteil des jeweiligen SYSTEMBETREIBERS und teilt diesen dem SYSTEMBETREIBER bis spätestens 30. April mit.

Beispiel: Das BMK berechnet aufgrund der bis zum 10. April 2025 von den SYSTEMBETREIBERN gemeldeten INVERKEHRSETZUNGSMENGEN 2024 die SUP-Marktanteile der jeweiligen SYSTEMBETREIBER und teilt diese den SYSTEMBETREIBERN bis spätestens 30. April 2025 mit.

Der SYSTEMBETREIBER ist verpflichtet, den erhaltenen SUP-Marktanteil der VKS mitzuteilen.

Der SUP-Marktanteil bestimmt den vom jeweiligen SYSTEMBETREIBER zu erbringenden Anteil an den im jeweiligen Auftrag des BMK festgelegten Kosten für die Leistungen gemäß den Punkten 1.2.1 bis 1.2.6.

Der KOMMUNALE VERTRAGSPARTNER wird sicherstellen, dass der mit den kommunalen Vertretern (Gemeinde- und Städtebund, ARGE AWW und VÖA) einvernehmlich abgestimmte, prozentuale Verteilungsschlüssel (bzw. dessen allfällige Änderung) je KOMMUNALEM VERTRAGSPARTNER der vom SYSTEMBETREIBER beauftragten VKS bis spätestens 31. März mitgeteilt und mit der VKS abgestimmt wird. Die Vertragsparteien werden die VKS verpflichten, dass diese den abgestimmten Verteilungsschlüssel umgehend an den SYSTEMBETREIBER übermittelt.

Beispiel: Die kommunalen Vertreter haben der vom SYSTEMBETREIBER beauftragten VKS bis spätestens 31. März 2025 den prozentualen Verteilungsschlüssel für die Auszahlung der für das Kalenderjahr 2024 eingehobenen Gelder mitzuteilen und mit der VKS abzustimmen. Die VKS hat den abgestimmten Verteilungsschlüssel umgehend an den SYSTEMBETREIBER zu übermitteln.

SCHRITT 4 – BERECHNUNG DES AUSZAHLUNGSBETRAGS FÜR DAS VERTRAGSGEBIET

Der SYSTEMBETREIBER beauftragt den Dritten gemäß Punkt 3. (kurz: DRITTER) mit der Berechnung des Auszahlungsbetrags für das jeweilige Vertragsgebiet wie folgt:

Die bis 30. April eingehobenen SUP-Kostensätze/-Zuschläge (kurz: AUSZAHLUNGSSTICHTAG) sind um die behördlich vorgeschriebenen Beträge (prozentuale Aufwandsabgeltung für die SYSTEMBETREIBER sowie die Kosten für die Leistungen gemäß den Punkten 1.2.1 bis 1.2.6) zu reduzieren. Der Restbetrag ist im nächsten Schritt auf die jeweiligen Vertragsgebiete aufzuteilen. Dazu wird der Restbetrag mit dem prozentualen Verteilungsschlüssel auf den jeweiligen KOMMUNALEN VERTRAGSPARTNER je Vertragsgebiet aufgeteilt (kurz: Auszahlungsbetrag).

Der SYSTEMBETREIBER stellt sicher, dass der DRITTE den kommunalen Vertretern (VÖA und ARGE AWW) eine Übersicht der Summe der AUSZAHLUNGSBETRÄGE sowie der AUSZAHLUNGSBETRÄGE je Vertragsgebiet zur finalen Kontrolle zur Verfügung stellt. Der KOMMUNALE VERTRAGSPARTNER stellt sicher, dass die kommunalen Vertreter (VÖA und ARGE AWW) die Kontrolle bis spätestens 15.05. durchführen und dem SYSTEMBETREIBER das finalen Kontrollergebnis mitteilen.

Beispiel: Die Berechnung des Auszahlungsbetrags für das Kalenderjahr 2024 erfolgt auf Basis der bis 30. April 2025 eingehobenen Gelder.

SCHRITT 5 – VERRECHNUNG

Der SYSTEMBETREIBER stellt dem KOMMUNALEN VERTRAGSPARTNER bis zum 20.05. die für die Rechnungslegung erforderlichen Daten (aufgeteilter Betrag je KOMMUNALEN VERTRAGSPARTNER und Gebiet) über das Condat.WEB zur Verfügung.

Der KOMMUNALE VERTRAGSPARTNER übermittelt bis spätestens 24.05. die Rechnung, so dass der offene Betrag zum 31.05. durch den SYSTEMBETREIBER zur Auszahlung gebracht werden kann. Übermittelt der KOMMUNALE VERTRAGSPARTNER die Rechnung nach dem 24.05., so wird der SYSTEMBETREIBER die Auszahlung im Rahmen der nächsten Quartalsabrechnung über kommunale Leistungen im Rahmen der haushaltsnahen Verpackungssammlung vornehmen, sofern der KOMMUNALE VERTRAGSPARTNER die Rechnung bis spätestens 1 Woche vor Quartalsende legt.

Beispiel: Der SYSTEMBETREIBER stellt dem KOMMUNALEN VERTRAGSPARTNER bis zum 20.05.2025 die für die Rechnungslegung erforderlichen Daten für das Kalenderjahr 2024 zur Verfügung. Der KOMMUNALE VERTRAGSPARTNER übermittelt bis spätestens 24.05.2025 die Rechnung an den SYSTEMBETREIBER, so dass der SYSTEMBETREIBER den AUSZAHLUNGSBETRAG bis 31.05. auszahlen kann.

SCHRITT 6 – NACHVERRECHNUNG

Die SUP-Kostensätze/-Zuschläge, die vom SYSTEMBETREIBER erst nach dem AUSZAHLUNGSSTICHTAG eingehoben werden, sind im Rahmen einer Nachverrechnung im Folgejahr zu korrigieren.

Beispiel: Eine Nachverrechnung hat 2026 zu erfolgen für

- *INVERKEHRSETZUNGSMENGEN 2024, die (z.B. durch eine VKS-Prüfung oder Nachmeldung) korrigiert werden und/oder*
- *SUP-Kostensätze/-Zuschläge, die vom SYSTEMBETREIBER erst nach dem 30. April 2025 eingehoben werden.*

Dazu meldet der SYSTEMBETREIBER dem BMK die nach dem 15. März gemeldeten und/oder korrigierten INVERKEHRSETZUNGSMENGEN bis zum 10. April. Das BMK berechnet aufgrund der korrigierten INVERKEHRSETZUNGSMENGEN den korrigierten SUP-Anteil des jeweiligen SYSTEMBETREIBERS und teilt diesen dem SYSTEMBETREIBER bis spätestens 30. April mit.

Beispiel: Für die Nachverrechnung 2026 meldet der SYSTEMBETREIBER dem BMK die nach dem 15. März 2025 gemeldeten und/oder korrigierten INVERKEHRSETZUNGSMENGEN bis zum 10. April 2026. DAS BMK hat dem SYSTEMBETREIBER den korrigierten SUP-Anteil bis spätestens 30. April 2026 mitzuteilen.

Der jeweilige SYSTEMBETREIBER beauftragt den DRITTEN mit der Berechnung des korrigierten Auszahlungsbetrags analog Schritt 4. Die Datenbereitstellung und die Verrechnung des korrigierten Auszahlungsbetrag erfolgt analog Schritt 4 letzter Absatz und Schritt 5.

Beispiel: Übersteigt der korrigierte Auszahlungsbetrag für das Kalenderjahr 2024 den ursprünglichen Auszahlungsbetrag für das Kalenderjahr 2024, so wird der noch offene Differenzbetrag zum 31.05.2026 durch den KOMMUNALEN VERTRAGSPARTNER zur Abrechnung gebracht. Im umgekehrten Fall hat der KOMMUNALE VERTRAGSPARTNER bis zum 31.05.2026 dem SYSTEMBETREIBER eine Gutschrift auszustellen.

SCHRITT 7 – Kontrolle des Abwicklungsprozesses

Der SYSTEMBETREIBER beauftragt den DRITTEN mit der Überprüfung, ob die einzelnen Prozessschritte des Abwicklungsprozesses gemäß Punkt 2. ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Der SYSTEMBETREIBER stellt dem DRITTEN die folgenden Unterlagen und Informationen nach Aufforderung zur Verfügung:

- INVERKEHRSETZUNGSMENGEN: Alle relevanten Daten und Dokumente, die die Menge der in Verkehr gebrachten Produkte betreffen.
- Einsicht in die dem KOMMUNALEN VERTRAGSPARTNER über das Condat.WEB bereitgestellten Daten.
- Einsicht in Fakturen und Bankauszüge, die für die Überprüfung erforderlich sind.
- Nachweise über die zur Eintreibung erforderlichen Mahnungen und gegebenenfalls eingeleiteten Klagsführungen.

Stellt der DRITTE im Rahmen seiner Kontrolle fest, dass der Abwicklungsprozess nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde und sich daraus Abweichungen zu den ausgezahlten Beträgen gemäß Schritt 5 ergeben, informiert der DRITTE den SYSTEMBETREIBER umgehend über diese Abweichungen.

Der SYSTEMBETREIBER ist verpflichtet, die festgestellten Abweichungen unverzüglich im Sinne einer ordnungsgemäßen Durchführung des Abwicklungsprozesses zu korrigieren.

Die Korrekturen werden vom DRITTEN im Rahmen der nächsten Nachverrechnung gemäß Schritt 5 berücksichtigt. Der DRITTE hat die Korrekturen in einem kurzen Überblick zusammenzufassen, der eine klare und verständliche Darstellung der vorgenommenen Korrekturen und Maßnahmen enthält, unter anderem mit Angabe

- der Anzahl und der Gesamtbeträge der zur Eintreibung erforderlichen Mahnungen und gegebenenfalls eingeleiteten Klagsführungen und mit einer Berichtspflicht bei Wahrnehmung einer nicht ordnungsgemäßen Durchführung und
- der INVERKEHRSETZUNGSMENGEN, die (z.B. durch eine VKS-Prüfung oder Nachmeldung) korrigiert wurden und/oder
- der SUP-Kostensätze/-Zuschläge, die vom SYSTEMBETREIBER erst nach dem 30. April eingehoben werden.

Diese Übersicht wird an die kommunalen Vertretungen (ARGE AWV und VÖA) im Vorfeld zur Nachverrechnung übermittelt.

2.1 ABWEICHENDE REGELUNGEN FÜR 2023

Aufgrund besonderer Umstände wird hiermit festgehalten, dass die vereinbarten Fristen bezüglich des Punkts 2. Schritt 3, Schritt 4 und Schritt 5 für das Leistungsjahr 2023 nicht eingehalten werden können. Es wird jedoch vereinbart, dass alle Parteien sich bestmöglich bemühen werden, die entsprechenden Schritte und Fristen rasch und im gegenseitigen Einvernehmen nachzuholen.

3. BEAUFTRAGUNG DES DRITTEN

Wie in Punkt 2. Schritte 4, 6 und 7 ausgeführt, wird der SYSTEMBETREIBER einen DRITTEN mit der Durchführung entsprechender Aufgaben beauftragen.

Aufgrund des Erfordernisses, die Auszahlung des AUSZAHLUNGSBETRAGS zeitnah vorzunehmen, beauftragt der SYSTEMBETREIBER für die Abwicklung im Jahr 2024 die VKS mit der Durchführung der Aufgabe gemäß Punkt 2. Schritt 4 als DRITTEN. Der SYSTEMBETREIBER hat sicherzustellen, dass die VKS im Rahmen dieser Beauftragung die Daten so aufbereitet, dass eine reibungslose Übergabe zur Nachverrechnung gemäß Punkt 2. Schritt 5 durch einen anderen DRITTEN gewährleistet ist und alle notwendigen Daten vollständig, korrekt und im vereinbarten Format bereitgestellt werden.

Für die Folgejahre beauftragt der SYSTEMBETREIBER – nach vorheriger Einigung mit den anderen zu diesem Zeitpunkt zugelassenen SYSTEMBETREIBERN – bis spätestens 31.10. des Vorjahres einen Wirtschaftsprüfer als DRITTEN mit der Durchführung der Aufgaben gemäß Punkt 2. Schritte 4, 6 und 7. Der Wirtschaftsprüfer darf keine bestehenden oder früheren Geschäftsbeziehungen zu einem der SYSTEMBETREIBER unterhalten haben. Die kommunalen Vertreter haben das Recht, den vom SYSTEMBETREIBER vorgeschlagenen Wirtschaftsprüfer abzulehnen. Eine Ablehnung durch die kommunalen Vertreter muss sachlich begründet sein und schriftlich erfolgen.

4. ABWICKLUNG FÜR ANDERE HSVS

Die vertragsgegenständliche Abwicklung der SUP-Kostensätze/-Zuschläge zwischen SYSTEMBETREIBER und KOMMUNALEM VERTRAGSPARTNER ist auf die eingehobenen SUP-Kostensätze/-Zuschläge des SYSTEMBETREIBERS beschränkt. Sofern der SYSTEMBETREIBER für einen oder mehrere, andere HSVS die Erbringung der Verrechnung (Schritt 5) und Nachverrechnung (Schritt 6) übernimmt, gibt der SYSTEMBETREIBER dem KOMMUNALEN VERTRAGSPARTNER die betroffenen HSVS bekannt.

5. VERTRAGSDAUER UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

5.1 BEGINN, DAUER UND KÜNDIGUNG

Die gegenständliche Vereinbarung tritt rückwirkend mit 01.01.2023 in Kraft, sofern eine rechtskräftige Genehmigung des SYSTEMBETREIBERS als HSVS vorliegt, anderenfalls mit Rechtskraft der Genehmigung.

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Die Vereinbarung ist zum Halbjahr bei Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf schriftlichem Weg per Einschreiben kündbar. Sollte ein wichtiger Grund nur hinsichtlich eines abgrenzbaren Teils der Vereinbarung eintreten, so können die Vertragsparteien auch eine Teilkündigung der Vereinbarung hinsichtlich des betreffenden Teils aussprechen. Im Fall der Kündigung werden beide Vertragsparteien unverzüglich zur erneuten Herstellung des Einvernehmens in Verhandlung treten.

5.2 FRISTLOSE VERTRAGSAUFLÖSUNG

Die Vereinbarung kann von jeder der Vertragsparteien und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief aus folgenden Gründen zur Gänze oder in Teilen für aufgelöst erklärt werden:

- a) Wegfall oder Einschränkung (gleich aus welchem Grund) einer erforderlichen Genehmigung des für die Vollziehung der VVO zuständigen Bundesministeriums.
- b) Änderung des AWG, der VerpackVO oder Änderung oder Erlassung anderer, auf Basis der §§ 14, 23 und 36 des AWG ergehender Verordnungen oder behördlicher Auflagen für den vertragsgegenständlichen Anwendungsbereich in wesentlichen Bestimmungen.
- c) unzumutbare Änderungen der Abwicklungsmodalitäten zur Auszahlung der vom SYSTEMBETREIBER eingehobenen Gelder im Zusammenhang mit SUP-Verpackungen und -Produkten gemäß § 9 Abs. 2a VerpackV aufgrund von Vorgaben durch das für die Vollziehung der VerpackVO zuständige Bundesministerium.

- d) Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahren über das Vermögen des SYSTEMBETREIBERS, sofern dies im Rahmen der Insolvenzordnung zulässig ist, oder Abweisung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse oder kostendeckenden Vermögens gem. § 71 b IO.
- e) wesentliche Verletzung von Rechtsvorschriften oder wesentlichen behördlichen Auflagen durch eine Vertragspartei, sofern die Vereinbarungsverletzung nicht binnen einer mit eingeschriebenem Brief zu setzenden Nachfrist von 60 Tagen zur Vereinbarungserfüllung ausreichend geheilt wird.
- f) wiederholte Verletzung wesentlicher Pflichten aus dieser Vereinbarung durch die jeweils andere Vertragspartei, welche der beschwerten Vertragspartei die Fortsetzung des Vereinbarungsverhältnisses unzumutbar macht, bei Nichtbeseitigung der Verletzung trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist.

5.3 UNGÜLTIGKEIT EINZELNER BESTIMMUNGEN

Falls eine Bestimmung dieser Vereinbarung durch Gesetz, durch Verordnung, durch eine Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde ungültig sein oder werden sollte, so berührt dies grundsätzlich nicht die anderen Vereinbarungsbestimmungen. In diesem Falle werden die Vertragsparteien unverzüglich in Verhandlungen eintreten, um eine rechtlich gültige Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der Vereinbarung am nächsten kommt. Falls jedoch durch eine solche ungültige Bestimmung die Vereinbarungsgrundlage wegfällt oder wesentlich beeinträchtigt ist und zwischen den Vertragsparteien binnen einer Frist von drei Monaten ab Aufforderung durch eine der Vertragsparteien keine Einigung über eine Ersatzbestimmung erzielt werden kann, so hat jede Vertragspartei das Recht zur Auflösung gem. Pkt. 6.2 dieser Vereinbarung.

5.4 FRISTEN

Soweit in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich anders bestimmt, beginnt eine Frist mit Datum der Absendung (Datum des Poststempels) des den Fristenlauf auslösenden Schriftstückes zu laufen.

5.5 VERGEBÜHRUNG

Allfällige Kosten einer Vergebührung der vorliegenden Vereinbarung werden je zur Hälfte von den Vertragsparteien getragen.

5.6 ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Schriftform.

5.7 BISHERIGE VEREINBARUNGEN

Sämtliche zwischen dem SYSTEMBETREIBER und dem KOMMUNALEN VERTRAGSPARTNER für den Bereich der Abwicklungsmodalitäten zur Auszahlung der vom SYSTEMBETREIBER eingehobenen Gelder im Zusammenhang mit SUP-Verpackungen und -Produkten gemäß § 9 Abs. 2a VerpackV getroffene Vereinbarungen, seien sie schriftlich, mündlich oder stillschweigend zustande gekommen, werden mit Rechtskraft der vorliegenden Vereinbarung durch diese ersetzt und treten somit außer Kraft.

5.8 ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisnormen und des UN-Kaufrechts. Für allfällige Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien aus diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des für den ersten Wiener Gemeindebezirk in Handelssachen zuständigen Gerichts vereinbart.

5.9 RECHTSNACHFOLGE

Diese Vereinbarung geht auf die Rechtsnachfolger jeder Vertragspartei über.

5.10 AUSFERTIGUNGEN

Diese Vereinbarung wird elektronisch ausgefertigt. Elektronische Unterschriften gelten für die Zwecke dieser Vereinbarung und aller damit zusammenhängenden Angelegenheiten als Originalunterschriften, wobei solche elektronischen Unterschriften dieselbe rechtliche Wirkung wie Originalunterschriften haben.

6. UNTERSCHRIFTEN

Wien, am 29. August 2024

Für **ERP**:

Kamila Horak
Geschäftsführung

Uwe Echtele
Geschäftsführung

Für den **KOMMUNALEN VERTRAGSPARTNER**:

VEREINBARUNG

ÜBER DIE ABWICKLUNG DES SUP-KOSTENERSATZES

**FÜR DAS GEBIET
PURKERSDORF**

**IN DER SAMMELREGION
319 ST. PÖLTEN-LAND**

abgeschlossen am unten aufscheinenden Tage zwischen

(1) **Stadtgemeinde Purkersdorf,**
mit dem Sitz in, 3002 Purkersdorf, Hauptplatz 1
(nachfolgend **KOMMUNALER VERTRAGSPARTNER**)

und

(2) **Reclay Systems GmbH**
mit dem Sitz in 1020 Wien, Am Tabor 44 / Top 3.03.C, FN 325205v (kurz Reclay)
(nachfolgend **SYSTEMBETREIBER**)

PRÄAMBEL

Mit 01.01.2023 wurde die Herstellerverantwortung für bestimmte Einwegkunststoffprodukte und Fanggeräte auf die Kosten von Reinigungsaktionen, die Kosten für Sensibilisierung und Information der Letztverbraucher und die Kosten der gemischten Abfallsammlung in Behältern auf öffentlich zugänglichen Flächen ausgeweitet. Der SYSTEMBETREIBER hebt die behördlich vorgeschriebenen Mittel für SUP-Kostensätze/-Zuschläge bei seinen Kunden ein.

Die Gemeinde und /oder der KOMMUNALE VERTRAGSPARTNER erbringen/erbringt die Leistungen im Vertragsgebiet.

Die gegenständliche Vereinbarung regelt die Abwicklungsmodalitäten zur Auszahlung der vom SYSTEMBETREIBER eingehobenen Gelder im Zusammenhang mit SUP-Verpackungen und -Produkten gemäß § 9 Abs. 2a VerpackVO an den KOMMUNALEN VERTRAGSPARTNER.

1. ALLGEMEIN

1.1 ABWICKLUNGSVERPFLICHTUNG DER SYSTEMBETREIBER UND BESTÄTIGUNG DER BERECHTIGUNG DES KOMMUNALEN VERTRAGSPARTNERS

Gemäß § 18a Abs. 2 Verpackungsverordnung 2014 (BGBl II 2014/184 idjF, kurz: VerpackVO) haben Hersteller gemäß § 12a Abs. 4 und 5 AWG 2002 für die Verpflichtungen gemäß § 18a Abs. 1 VerpackVO an einem Sammel- und Verwertungssystem teilzunehmen. Gemäß § 9 Abs 2a VerpackVO haben die SYSTEMBETREIBER den Herstellern von Tabakprodukten sowie den Primärverpflichteten für Einwegkunststoffverpackungen (kurz: SUP-Verpackungen und -Produkte) die ihnen per Auftrag des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (kurz: BMK) vorgeschriebenen SUP-Kostensätze/-Zuschläge vorzuschreiben und einzuheben. Die Begriffsbestimmungen der VerpackVO gelten sinngemäß.

Gemäß § 21a Abs. 1 und Abs. 3 VerpackVO sind die SYSTEMBETREIBER verpflichtet, die von ihren Systemteilnehmern bis zum 15. März gemeldeten Daten für die im vorangegangenen Jahr in Verkehr gesetzten SUP-VERPACKUNGEN UND -PRODUKTE dem BMK bis zum 10. April des der in Verkehrsetzung folgenden Jahres zu melden (Jahresmeldung). Für die Vorschreibung der behördlich vorgeschriebenen SUP-Kostensätze/-Zuschläge sind die von ihren Systemteilnehmern bis zum 15. März gemeldeten Daten heranzuziehen.

Die eingehobenen SUP-Kostensätze/-Zuschläge sind nach Abzug der behördlich vorgeschriebenen Beträge (Aufwandsabgeltung für die SYSTEMBETREIBER sowie die Kosten für die Leistungen gemäß den Punkten 1.2.1 bis 1.2.6) mit den KOMMUNALEN VERTRAGSPARTNERN abzurechnen. Die Auszahlung erfolgt von den SYSTEMBETREIBERN an die KOMMUNALEN VERTRAGSPARTNER. Mit Unterzeichnung der Vereinbarung bestätigt der KOMMUNALE VERTRAGSPARTNER, dass er im Rahmen der ihm übertragenen abfallwirtschaftlichen Aufgaben berechtigt ist, die Abrechnung der eingehobenen SUP-Kostensätze/-Zuschläge für die von ihm vertretenen Gemeinden (Anspruchsberechtigte) durchzuführen. Die Auszahlung der eingehobenen Gelder erfolgt pro Kalenderjahr, jeweils im Nachhinein bis spätestens 31.05. des Folgejahres.

Die Abwicklung der eingehobenen Gelder im Zusammenhang mit SUP-VERPACKUNGEN UND -PRODUKTEN gemäß § 9 Abs. 2a VerpackVO erfolgt gemäß Punkt 2. Schritte 1 bis 7.

1.2 DARÜBER HINAUSGEHENDE VERPFLICHTUNGEN DER SYSTEMBETREIBER UND GEMEINDEN (GEMEINDEVERBÄNDE) SOWIE VEREINBARTE UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNG

1.2.1 INFORMATION DER LETZTVERBRAUCHER

Gemäß § 20 Abs. 1 VerpackVO haben die SYSTEMBETREIBER die Letztverbraucher über den richtigen Umgang mit Einwegkunststoffprodukten gemäß Anhang 6 Punkt 4.1 VerpackVO und deren Abfällen zu informieren. Dazu haben sie sich der VKS Verpackungskoordinierungsstelle gemeinnützige Gesellschaft mbH (kurz: VKS) zu bedienen. Gemäß seiner gesetzlichen Verpflichtung wird der SYSTEMBETREIBER die VKS mit der Durchführung der Aufgabe gemäß § 20 Abs. 1 VerpackVO beauftragen.

1.2.2 SYSTEMTEILNEHMERPRÜFUNGEN

Das BMK hat den SYSTEMBETREIBERN mit E-Mail vom 20.12.2023 mitgeteilt, dass die Inverkehrsetzer von SUP-Produkten/-Verpackungen durch die verpflichtende Systemteilnahme hinsichtlich der Richtigkeit und Vollständigkeit der abgegebenen Meldungen an die SYSTEMBETREIBER den Systemteilnehmerprüfungen unterliegen, die von der VKS durchgeführt werden.

Der SYSTEMBETREIBER wird die VKS mit der Durchführung der Systemteilnehmerprüfungen hinsichtlich der Inverkehrsetzer von SUP-Produkten/-Verpackungen beauftragen, wobei die Systemteilnehmerprüfungen auch bereits das Jahr 2023 umfassen.

1.2.3 ANALYSEN

Gemäß § 21a Abs. 4 VerpackVO haben die Gemeinden (Gemeindeverbände) die Massen von Abfällen von Einwegkunststoffprodukten gemäß Anhang 6 Punkt 2. VerpackVO, die bei Reinigungsaktionen, in der gemischten Abfallsammlung, in Behältern auf öffentlichen Flächen und in spezifischen Infrastrukturen gesammelt werden, alle fünf Jahre, erstmals spätestens für das Kalenderjahr 2022 zu erheben und der BMK zu melden. Die Gemeinden (Gemeindeverbände) können auch gemeinde- bzw. verbandsübergreifend Daten erheben und sich bei der Erhebung der Daten eines Dritten bedienen.

Die SYSTEMBETREIBER haben am 12.09.2023 per Beschluss festgelegt, dass – vorbehaltlich eines Einvernehmens mit der Vertretung der Wirtschaft – die VKS mit der Durchführung der Analyse gemäß Littering-Leitfaden der BOKU durch die Vertreter der Gebietskörperschaften beauftragt werden kann.

Der SYSTEMBETREIBER stimmt zu, dass die mit den Vertretern der Wirtschaft abgestimmten Analysen unter Berücksichtigung der Vorgaben gemäß §21a Abs. 4 VerpackVO aus den liquiden Mitteln der VKS vorfinanziert werden können, unter den Bedingungen, dass

1. die Eigentümerin der VKS der Verwendung dieser Mittel für die Durchführung der Analyse, die im Jahr 2024 starten soll, zustimmt,
2. die VKS die für die Durchführung der Analysen aufgewendeten Mittel im Jahr 2025 aus den Mitteln der SUP-Kostensätzen/-zuschlägen vollständig erstattet bekommt und
3. die VKS die Verwendung der für die Durchführung der Analysen aufgewendeten Mittel sowie den vollständigen Ersatz der Mittel im Jahr 2025 aus den Mitteln der SUP-Kostensätzen/-zuschlägen gegenüber dem SYSTEMBETREIBER in transparenter und nachvollziehbarer Form ausweist.

1.2.4 UNTERSTÜTZUNG BEI DER ERSTELLUNG UND DER KONTROLLE DES VERTEILUNGSSCHLÜSSELS GEMÄß PUNKT 2. SCHRITT 3

Es obliegt den Gemeinden (Gemeindeverbände), den Verteilungsschlüssel gemäß Punkt 2. Schritt 3 bereitzustellen, um eine Berechnung des Zahlungsbetrags für das jeweilige Vertragsgebiet zu ermöglichen. Laut den kommunalen Vertretern (ARGE AWV und VÖA) ist für die Erstellung und die Kontrolle des Verteilungsschlüssels die Unterstützung der VKS zwingend erforderlich.

Der SYSTEMBETREIBER stimmt zu, dass die VKS mit der Unterstützung bei der Erstellung und der Kontrolle des Verteilungsschlüssels gemäß Punkt 2. Schritt 3 durch die kommunalen Vertreter (VÖA und ARGE AWV) beauftragt und die Durchführung aus den liquiden Mitteln der VKS vorfinanziert werden kann, unter den Bedingungen, dass

1. die Eigentümerin der VKS der Verwendung dieser Mittel für die Durchführung der Unterstützung bei der Erstellung und der Kontrolle des Verteilungsschlüssels gemäß Punkt 2. Schritt 3 zustimmt,
2. die VKS die für die Unterstützung bei der Erstellung und der Kontrolle des Verteilungsschlüssels gemäß Punkt 2. Schritt 3 aufgewendeten Mittel im Jahr 2025 aus den Mitteln der SUP-Kostensätzen/-zuschlägen vollständig erstattet bekommt und
3. die VKS die Verwendung der für die Unterstützung bei der Erstellung und Kontrolle des Verteilungsschlüssels gemäß Punkt 2. Schritt 3 aufgewendeten Mittel sowie den vollständigen Ersatz der Mittel im Jahr 2025 aus den Mitteln der SUP-Kostensätzen/-zuschlägen gegenüber dem SYSTEMBETREIBER in transparenter und nachvollziehbarer Form ausweist.

1.2.5 DATENCLEARING

Zusätzlich zum gesetzlichen Auftrag wird vereinbart, dass die Berechnung des Auszahlungsbetrags für das jeweilige Vertragsgebiet gemäß Punkt 2. Schritt 4 sowie die erforderliche Nachverrechnung gemäß Punkt 2. Schritt 6 durch einen unabhängigen und neutralen Dritten erfolgen soll.

1.2.6 KONTROLLE DES ABWICKLUNGSPROZESSES

Zusätzlich zum gesetzlichen Auftrag wird vereinbart, dass durch einen unabhängigen und neutralen Dritten kontrolliert werden soll, ob die einzelnen Prozessschritte des Abwicklungsprozesses gemäß Punkt 2. ordnungsgemäß durchgeführt werden. Die Vertragsparteien sind der Ansicht, dass es sich bei den Kosten für die Durchführung der Aufgabe gemäß Punkt 2. Schritt 7 um Kosten des SUP-Abwicklungsprozesses handelt, die in Zukunft im Rahmen der Festlegung der Kostenersätze mit der Wirtschaft berücksichtigt werden müssen, so dass sie als weiterer Kostenersatz im jeweiligen Auftrag des BMK festgelegt werden können (im Auftrag für das Leistungsjahr 2025 gegebenenfalls als etwaiger, zusätzlicher Kostenersatz für eine allenfalls erforderliche Vorfinanzierung der entsprechenden Kosten der Leistungsjahre 2023 und 2024).

1.2.7 NACHWEIS DER LEISTUNGSERBRINGUNG

Der KOMMUNALE VERTRAGSPARTNER ist verpflichtet, bis spätestens 31.03. des Folgejahres die erbrachten Leistungen im Zusammenhang mit den SUP-Kostenersätze/-Zuschläge an den SYSTEMBETREIBER zu bestätigen.

2. ABWICKLUNGSPROZESS

SCHRITT 1 – MELDUNG DER INVERKEHRSETZUNGSMENGEN AN DIE SYSTEMBETREIBER

Die Systemteilnehmer sind verpflichtet, die Masse der von ihnen im vorangegangenen Kalenderjahr in Österreich in Verkehr gesetzten SUP-VERPACKUNGEN UND –PRODUKTEN an den SYSTEMBETREIBER zu melden (kurz: INVERKEHRSETZUNGSMENGEN). Die Meldung hat bis spätestens zum 15. März des Folgejahres zu erfolgen.

Der SYSTEMBETREIBER meldet dem BMK die ihm gemeldeten INVERKEHRSETZUNGSMENGEN bis zum 10. April.

Beispiele: Der Systemteilnehmer hat dem SYSTEMBETREIBER seine im Kalenderjahr 2024 in Verkehr gesetzten SUP-VERPACKUNGEN UND –PRODUKTE bis spätestens 15. März 2025 zu melden. Der SYSTEMBETREIBER hat die ihm gemeldeten INVERKEHRSETZUNGSMENGEN 2024 bis zum 10. April 2025 an das BMK zu melden.

SCHRITT 2 – FAKTURIERUNG

Der Rechnungslegung des SYSTEMBETREIBERS, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgt, liegen die bis zum 15. März gemeldeten INVERKEHRSETZUNGSMENGEN des jeweiligen Systemteilnehmers zugrunde. Die daraus resultierende Zahlung des Systemteilnehmers ist am jeweils 15. April fällig.

Beispiel: Der SYSTEMBETREIBER stellt dem Systemteilnehmer für seine im Kalenderjahr 2024 in Verkehr gesetzten SUP-VERPACKUNGEN UND –PRODUKTE im März 2025 eine Rechnung über die zu entrichtenden SUP-Kostenersätze/-Zuschläge, die am 15. April 2025 fällig werden.

Bei Zahlungsverzug wird der SYSTEMBETREIBER den offenen Betrag vom Systemteilnehmer mittels Betreibungs- und Einbringungsmaßnahmen geltend machen und erforderlichenfalls einklagen.

SCHRITT 3 – SUP-MARKANTEIL UND VERTEILUNGSSCHLÜSSEL

DAS BMK berechnet aufgrund der gemeldeten INVERKEHRSETZUNGSMENGEN den SUP-Anteil des jeweiligen SYSTEMBETREIBERS und teilt diesen dem SYSTEMBETREIBER bis spätestens 30. April mit.

Beispiel: Das BMK berechnet aufgrund der bis zum 10. April 2025 von den SYSTEMBETREIBERN gemeldeten INVERKEHRSETZUNGSMENGEN 2024 die SUP-Marktanteile der jeweiligen SYSTEMBETREIBER und teilt diese den SYSTEMBETREIBERN bis spätestens 30. April 2025 mit.

Der SYSTEMBETREIBER ist verpflichtet, den erhaltenen SUP-Marktanteil der VKS mitzuteilen.

Der SUP-Marktanteil bestimmt den vom jeweiligen SYSTEMBETREIBER zu erbringenden Anteil an den im jeweiligen Auftrag des BMK festgelegten Kosten für die Leistungen gemäß den Punkten 1.2.1 bis 1.2.6.

Der KOMMUNALE VERTRAGSPARTNER wird sicherstellen, dass der mit den kommunalen Vertretern (Gemeinde- und Städtebund, ARGE AWW und VÖA) einvernehmlich abgestimmte, prozentuale Verteilungsschlüssel (bzw. dessen allfällige Änderung) je KOMMUNALEM VERTRAGSPARTNER der vom SYSTEMBETREIBER beauftragten VKS bis spätestens 31. März mitgeteilt und mit der VKS abgestimmt wird. Die Vertragsparteien werden die VKS verpflichten, dass diese den abgestimmten Verteilungsschlüssel umgehend an den SYSTEMBETREIBER übermittelt.

Beispiel: Die kommunalen Vertreter haben der vom SYSTEMBETREIBER beauftragten VKS bis spätestens 31. März 2025 den prozentualen Verteilungsschlüssel für die Auszahlung der für das Kalenderjahr 2024 eingehobenen Gelder mitzuteilen und mit der VKS abzustimmen. Die VKS hat den abgestimmten Verteilungsschlüssel umgehend an den SYSTEMBETREIBER zu übermitteln.

SCHRITT 4 – BERECHNUNG DES AUSZAHLUNGSBETRAGS FÜR DAS VERTRAGSGEBIET

Der SYSTEMBETREIBER beauftragt den Dritten gemäß Punkt 3. (kurz: DRITTER) mit der Berechnung des Auszahlungsbetrags für das jeweilige Vertragsgebiet wie folgt:

Die bis 30. April eingehobenen SUP-Kostensätze/-Zuschläge (kurz: AUSZAHLUNGSSTICHTAG) sind um die behördlich vorgeschriebenen Beträge (prozentuale Aufwandsabgeltung für die SYSTEMBETREIBER sowie die Kosten für die Leistungen gemäß den Punkten 1.2.1 bis 1.2.6) zu reduzieren. Der Restbetrag ist im nächsten Schritt auf die jeweiligen Vertragsgebiete aufzuteilen. Dazu wird der Restbetrag mit dem prozentualen Verteilungsschlüssel auf den jeweiligen KOMMUNALEN VERTRAGSPARTNER je Vertragsgebiet aufgeteilt (kurz: Auszahlungsbetrag).

Der SYSTEMBETREIBER stellt sicher, dass der DRITTE den kommunalen Vertretern (VÖA und ARGE AWW) eine Übersicht der Summe der AUSZAHLUNGSBETRÄGE sowie der AUSZAHLUNGSBETRÄGE je Vertragsgebiet zur finalen Kontrolle zur Verfügung stellt. Der KOMMUNALE VERTRAGSPARTNER stellt sicher, dass die kommunalen Vertreter (VÖA und ARGE AWW) die Kontrolle bis spätestens 15.05. durchführen und dem SYSTEMBETREIBER das finale Kontrollergebnis mitteilen.

Beispiel: Die Berechnung des Auszahlungsbetrags für das Kalenderjahr 2024 erfolgt auf Basis der bis 30. April 2025 eingehobenen Gelder.

SCHRITT 5 – VERRECHNUNG

Der SYSTEMBETREIBER stellt dem KOMMUNALEN VERTRAGSPARTNER bis zum 20.05. die für die Rechnungslegung erforderlichen Daten (aufgeteilter Betrag je KOMMUNALEN VERTRAGSPARTNER und Gebiet) über das Condat.WEB zur Verfügung.

Der KOMMUNALE VERTRAGSPARTNER übermittelt bis spätestens 24.05. die Rechnung, so dass der offene Betrag zum 31.05. durch den SYSTEMBETREIBER zur Auszahlung gebracht werden kann. Übermittelt der KOMMUNALE VERTRAGSPARTNER die Rechnung nach dem 24.05., so wird der SYSTEMBETREIBER die Auszahlung im Rahmen der nächsten Quartalsabrechnung über kommunale Leistungen im Rahmen der haushaltsnahen Verpackungssammlung vornehmen, sofern der KOMMUNALE VERTRAGSPARTNER die Rechnung bis spätestens 1 Woche vor Quartalsende legt.

Beispiel: Der SYSTEMBETREIBER stellt dem KOMMUNALEN VERTRAGSPARTNER bis zum 20.05.2025 die für die Rechnungslegung erforderlichen Daten für das Kalenderjahr 2024 zur Verfügung. Der KOMMUNALE VERTRAGSPARTNER übermittelt bis spätestens 24.05.2025 die Rechnung an den SYSTEMBETREIBER, so dass der SYSTEMBETREIBER den AUSZAHLUNGSBETRAG bis 31.05. auszahlen kann.

SCHRITT 6 – NACHVERRECHNUNG

Die SUP-Kostensätze/-Zuschläge, die vom SYSTEMBETREIBER erst nach dem AUSZAHLUNGSSTICHTAG eingehoben werden, sind im Rahmen einer Nachverrechnung im Folgejahr zu korrigieren.

Beispiel: Eine Nachverrechnung hat 2026 zu erfolgen für

- *INVERKEHRSETZUNGSMENGEN 2024, die (z.B. durch eine VKS-Prüfung oder Nachmeldung) korrigiert werden und/oder*

- *SUP-Kostensätze/-Zuschläge, die vom SYSTEMBETREIBER erst nach dem 30. April 2025 eingehoben werden.*

Dazu meldet der SYSTEMBETREIBER dem BMK die nach dem 15. März gemeldeten und/oder korrigierten INVERKEHRSETZUNGSMENGEN bis zum 10. April. Das BMK berechnet aufgrund der korrigierten INVERKEHRSETZUNGSMENGEN den korrigierten SUP-Anteil des jeweiligen SYSTEMBETREIBERS und teilt diesen dem SYSTEMBETREIBER bis spätestens 30. April mit.

Beispiel: Für die Nachverrechnung 2026 meldet der SYSTEMBETREIBER dem BMK die nach dem 15. März 2025 gemeldeten und/oder korrigierten INVERKEHRSETZUNGSMENGEN bis zum 10. April 2026. DAS BMK hat dem SYSTEMBETREIBER den korrigierten SUP-Anteil bis spätestens 30. April 2026 mitzuteilen.

Der jeweilige SYSTEMBETREIBER beauftragt den DRITTEN mit der Berechnung des korrigierten Auszahlungsbetrags analog Schritt 4. Die Datenbereitstellung und die Verrechnung des korrigierten Auszahlungsbetrag erfolgt analog Schritt 4 letzter Absatz und Schritt 5.

Beispiel: Übersteigt der korrigierte Auszahlungsbetrag für das Kalenderjahr 2024 den ursprünglichen Auszahlungsbetrag für das Kalenderjahr 2024, so wird der noch offene Differenzbetrag zum 31.05.2026 durch den KOMMUNALEN VERTRAGSPARTNER zur Abrechnung gebracht. Im umgekehrten Fall hat der KOMMUNALE VERTRAGSPARTNER bis zum 31.05.2026 dem SYSTEMBETREIBER eine Gutschrift auszustellen.

SCHRITT 7 – Kontrolle des Abwicklungsprozesses

Der SYSTEMBETREIBER beauftragt den DRITTEN mit der Überprüfung, ob die einzelnen Prozessschritte des Abwicklungsprozesses gemäß Punkt 2. ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Der SYSTEMBETREIBER stellt dem DRITTEN die folgenden Unterlagen und Informationen nach Aufforderung zur Verfügung:

- INVERKEHRSETZUNGSMENGEN: Alle relevanten Daten und Dokumente, die die Menge der in Verkehr gebrachten Produkte betreffen.
- Einsicht in die dem KOMMUNALEN VERTRAGSPARTNER über das Condat.WEB bereitgestellten Daten.
- Einsicht in Fakturen und Bankauszüge, die für die Überprüfung erforderlich sind.
- Nachweise über die zur Eintreibung erforderlichen Mahnungen und gegebenenfalls eingeleiteten Klagsführungen.

Stellt der DRITTE im Rahmen seiner Kontrolle fest, dass der Abwicklungsprozess nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde und sich daraus Abweichungen zu den ausgezahlten Beträgen gemäß Schritt 5 ergeben, informiert der DRITTE den SYSTEMBETREIBER umgehend über diese Abweichungen.

Der SYSTEMBETREIBER ist verpflichtet, die festgestellten Abweichungen unverzüglich im Sinne einer ordnungsgemäßen Durchführung des Abwicklungsprozesses zu korrigieren.

Die Korrekturen werden vom DRITTEN im Rahmen der nächsten Nachverrechnung gemäß Schritt 5 berücksichtigt. Der DRITTE hat die Korrekturen in einem kurzen Überblick zusammenzufassen, der eine klare und verständliche Darstellung der vorgenommenen Korrekturen und Maßnahmen enthält, unter anderem mit Angabe

- der Anzahl und der Gesamtbeträge der zur Eintreibung erforderlichen Mahnungen und gegebenenfalls eingeleiteten Klagsführungen und mit einer Berichtspflicht bei Wahrnehmung einer nicht ordnungsgemäßen Durchführung und
- der INVERKEHRSETZUNGSMENGEN, die (z.B. durch eine VKS-Prüfung oder Nachmeldung) korrigiert wurden und/oder
- der SUP-Kostensätze/-Zuschläge, die vom SYSTEMBETREIBER erst nach dem 30. April eingehoben werden.

Diese Übersicht wird an die kommunalen Vertretungen (ARGE AWV und VÖA) im Vorfeld zur Nachverrechnung übermittelt.

2.1 ABWEICHENDE REGELUNGEN FÜR 2023

Aufgrund besonderer Umstände wird hiermit festgehalten, dass die vereinbarten Fristen bezüglich des Punkts 2. Schritt 3, Schritt 4 und Schritt 5 für das Leistungsjahr 2023 nicht eingehalten werden können. Es wird jedoch vereinbart, dass alle Parteien sich bestmöglich bemühen werden, die entsprechenden Schritte und Fristen rasch und im gegenseitigen Einvernehmen nachzuholen.

3. BEAUFTRAGUNG DES DRITTEN

Wie in Punkt 2. Schritte 4, 6 und 7 ausgeführt, wird der SYSTEMBETREIBER einen DRITTEN mit der Durchführung entsprechender Aufgaben beauftragen.

Aufgrund des Erfordernisses, die Auszahlung des AUSZAHLUNGSBETRAGS zeitnah vorzunehmen, beauftragt der SYSTEMBETREIBER für die Abwicklung im Jahr 2024 die VKS mit der Durchführung der Aufgabe gemäß Punkt 2. Schritt 4 als DRITTEN. Der SYSTEMBETREIBER hat sicherzustellen, dass die VKS im Rahmen dieser Beauftragung die Daten so aufbereitet, dass eine reibungslose Übergabe zur Nachverrechnung gemäß Punkt 2. Schritt 5 durch einen anderen DRITTEN gewährleistet ist und alle notwendigen Daten vollständig, korrekt und im vereinbarten Format bereitgestellt werden.

Für die Folgejahre beauftragt der SYSTEMBETREIBER – nach vorheriger Einigung mit den anderen zu diesem Zeitpunkt zugelassenen SYSTEMBETREIBERN – bis spätestens 31.10. des Vorjahres einen Wirtschaftsprüfer als DRITTEN mit der Durchführung der Aufgaben gemäß Punkt 2. Schritte 4, 6 und 7. Der Wirtschaftsprüfer darf keine bestehenden oder früheren Geschäftsbeziehungen zu einem der SYSTEMBETREIBER unterhalten haben. Die kommunalen Vertreter haben das Recht, den vom SYSTEMBETREIBER vorgeschlagenen Wirtschaftsprüfer abzulehnen. Eine Ablehnung durch die kommunalen Vertreter muss sachlich begründet sein und schriftlich erfolgen.

4. ABWICKLUNG FÜR ANDERE HSVS

Die vertragsgegenständliche Abwicklung der SUP-Kostensätze/-Zuschläge zwischen SYSTEMBETREIBER und KOMMUNALEM VERTRAGSPARTNER ist auf die eingehobenen SUP-Kostensätze/-Zuschläge des SYSTEMBETREIBERS beschränkt. Sofern der SYSTEMBETREIBER für einen oder mehrere, andere HSVS die Erbringung der Verrechnung (Schritt 5) und Nachverrechnung (Schritt 6) übernimmt, gibt der SYSTEMBETREIBER dem KOMMUNALEN VERTRAGSPARTNER die betroffenen HSVS bekannt.

5. VERTRAGSDAUER UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

5.1 BEGINN, DAUER UND KÜNDIGUNG

Die gegenständliche Vereinbarung tritt rückwirkend mit 01.01.2023 in Kraft, sofern eine rechtskräftige Genehmigung des SYSTEMBETREIBERS als HSVS vorliegt, anderenfalls mit Rechtskraft der Genehmigung.

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Die Vereinbarung ist zum Halbjahr bei Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf schriftlichem Weg per Einschreiben kündbar. Sollte ein wichtiger Grund nur hinsichtlich eines abgrenzbaren Teils der Vereinbarung eintreten, so können die Vertragsparteien auch eine Teilkündigung der Vereinbarung hinsichtlich des betreffenden Teils aussprechen. Im Fall der Kündigung werden beide Vertragsparteien unverzüglich zur erneuten Herstellung des Einvernehmens in Verhandlung treten.

5.2 FRISTLOSE VERTRAGSAUFLÖSUNG

Die Vereinbarung kann von jeder der Vertragsparteien und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief aus folgenden Gründen zur Gänze oder in Teilen für aufgelöst erklärt werden:

- a) Wegfall oder Einschränkung (gleich aus welchem Grund) einer erforderlichen Genehmigung des für die Vollziehung der VVO zuständigen Bundesministeriums.

- b) Änderung des AWG, der VerpackVO oder Änderung oder Erlassung anderer, auf Basis der §§ 14, 23 und 36 des AWG ergehender Verordnungen oder behördlicher Auflagen für den vertragsgegenständlichen Anwendungsbereich in wesentlichen Bestimmungen.
- c) unzumutbare Änderungen der Abwicklungsmodalitäten zur Auszahlung der vom SYSTEMBETREIBER eingehobenen Gelder im Zusammenhang mit SUP-Verpackungen und -Produkten gemäß § 9 Abs. 2a VerpackV aufgrund von Vorgaben durch das für die Vollziehung der VerpackVO zuständige Bundesministerium.
- d) Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahren über das Vermögen des SYSTEMBETREIBERS, sofern dies im Rahmen der Insolvenzordnung zulässig ist, oder Abweisung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse oder kostendeckenden Vermögens gem. § 71 b IO.
- e) wesentliche Verletzung von Rechtsvorschriften oder wesentlichen behördlichen Auflagen durch eine Vertragspartei, sofern die Vereinbarungsverletzung nicht binnen einer mit eingeschriebenem Brief zu setzenden Nachfrist von 60 Tagen zur Vereinbarungserfüllung ausreichend geheilt wird.
- f) wiederholte Verletzung wesentlicher Pflichten aus dieser Vereinbarung durch die jeweils andere Vertragspartei, welche der beschwerten Vertragspartei die Fortsetzung des Vereinbarungsverhältnisses unzumutbar macht, bei Nichtbeseitigung der Verletzung trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist.

5.3 UNGÜLTIGKEIT EINZELNER BESTIMMUNGEN

Falls eine Bestimmung dieser Vereinbarung durch Gesetz, durch Verordnung, durch eine Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde ungültig sein oder werden sollte, so berührt dies grundsätzlich nicht die anderen Vereinbarungsbestimmungen. In diesem Falle werden die Vertragsparteien unverzüglich in Verhandlungen eintreten, um eine rechtlich gültige Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der Vereinbarung am nächsten kommt. Falls jedoch durch eine solche ungültige Bestimmung die Vereinbarungsgrundlage wegfällt oder wesentlich beeinträchtigt ist und zwischen den Vertragsparteien binnen einer Frist von drei Monaten ab Aufforderung durch eine der Vertragsparteien keine Einigung über eine Ersatzbestimmung erzielt werden kann, so hat jede Vertragspartei das Recht zur Auflösung gem. Pkt. 6.2 dieser Vereinbarung.

5.4 FRISTEN

Soweit in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich anders bestimmt, beginnt eine Frist mit Datum der Absendung (Datum des Poststempels) des den Fristenlauf auslösenden Schriftstückes zu laufen.

5.5 VERGEBÜHRUNG

Allfällige Kosten einer Vergebührung der vorliegenden Vereinbarung werden je zur Hälfte von den Vertragsparteien getragen.

5.6 ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Schriftform.

5.7 BISHERIGE VEREINBARUNGEN

Sämtliche zwischen dem SYSTEMBETREIBER und dem KOMMUNALEN VERTRAGSPARTNER für den Bereich der Abwicklungsmodalitäten zur Auszahlung der vom SYSTEMBETREIBER eingehobenen Gelder im Zusammenhang mit SUP-Verpackungen und -Produkten gemäß § 9 Abs. 2a VerpackV getroffene Vereinbarungen, seien sie schriftlich, mündlich oder stillschweigend zustande gekommen, werden mit Rechtskraft der vorliegenden Vereinbarung durch diese ersetzt und treten somit außer Kraft.

5.8 ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisnormen und des UN-Kaufrechts. Für allfällige Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien aus diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des für den ersten Wiener Gemeindebezirk in Handelssachen zuständigen Gerichts vereinbart.

5.9 RECHTSNACHFOLGE

Diese Vereinbarung geht auf die Rechtsnachfolger jeder Vertragspartei über.

5.10 AUSFERTIGUNGEN

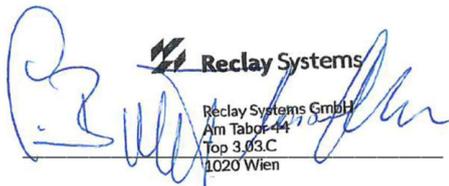
Diese Vereinbarung wird elektronisch ausgefertigt. Elektronische Unterschriften gelten für die Zwecke dieser Vereinbarung und aller damit zusammenhängenden Angelegenheiten als Originalunterschriften, wobei solche elektronischen Unterschriften dieselbe rechtliche Wirkung wie Originalunterschriften haben.

6. UNTERSCHRIFTEN

Ort, Datum:

Wien, 19.08.2024

Firmenmäßige Zeichnung **RECLAY:**



Reclay Systems
Reclay Systems GmbH
Am Tabor 44
Top 3.03.C
1020 Wien

Ort, Datum:

Firmenmäßige Zeichnung
KOMMUNALER VERTRAGSPARTNER:

GR0013 Kühlzelle für die Tierkörpersammlung - Wartungsvereinbarung Firma Donau Kälte Bestandsvertrag



Ihr Partner in Sachen Kälte und Klima

Tel: 01/662 37 70 Fax: 01/662 37 72
 E-Mail: office@donaukaelte.at
 Homepage: www.donaukaelte.at

An die
 Stadtgemeinde Purkersdorf
 Hauptplatz 1
 3002 Purkersdorf

Seite: 1
 Unser Zeichen: PG
 Kunden UID-Nr.:
 KdnNr: 20040754

Angebot: 2401565

Datum: 03.07.2024

Wartungsvereinbarung Kühlzelle Tierkadaver

Pos.	Artikelnummer - Bezeichnung	Menge	Netto	Gesamt
------	-----------------------------	-------	-------	--------

Ansprechperson: Herr Andreas Fekete-Gatterwe
 Tel.: 02231/63 601-224
 E-Mail: a.fekete-gatterwe@purkersdorf.at

zu wartende Geräte:
 1 Kühlzelle Fabrikat Brucha inkl. Monoblock

1	WA0003 Wartungspauschale Kühlanlage(n)	1,00 Pau	190,00	190,00
---	---	----------	--------	--------

Beinhaltet die notwendige Arbeitszeit und das notwendige Material* für die:

Sicherheitsüberprüfung gemäß § 22 der KAV
 Periodische Sicherheitskontrolle gemäß § 5 der DGÜV
 Jährliche Überprüfung auf ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 13/27 der AStV
 Dichtheitskontrolle gemäß Verordnung (EG) 1005/2009 und (EG) 842/2006

*bei normaler Verschmutzung und Zugänglichkeit, inkludiert sind ebenso Fahrkosten und -zeiten sowie das mitgeführte und bereitgestellte Werkzeug für diesen Einsatz.

Donau Kälte GmbH
 Triester Straße 186
 1230 Wien

Bankverbindung:
 Volksbank Wien AG
 BIC: VBOEATWW
 IBAN: AT25 4300 0452 0059 4005

Firmenbuchnummer FN 257445 x
 UID Nr. ATU 61866546
 Gerichtsstand: Wien Liesing

Angebot: 2401565

Seite: 2

Pos.	Artikelnummer - Bezeichnung	Menge	Netto	Gesamt
------	-----------------------------	-------	-------	--------

Leistungsumfang:

- 1. Normal- bzw. Tiefkühlaggregate und Verbundanlagen**
 - 1.1 Verdichter/Ventilator(en) auf Laufgeräusch prüfen
 - 1.2 Elektrische Anschlüsse prüfen und Klemmen nachziehen
 - 1.3 Rohrleitungen auf Schwingungen überprüfen
 - 1.4 Dichtheitsprüfung auf Sicht bzw. mit Leckdetektor
 - 1.5 Prüfung der Kontrollleuchten/Thermometer/Manometer
 - 1.6 Überprüfen/Reinigen des Verflüssigers
 - 1.7 Kontrolle von Keilriemen, Lagern, Wellenabdichtungen
 - 1.8 Kontrolle Ölstand und falls notwendig Durchführung eines Öltests
 - 1.9 Test der Sicherheitseinrichtungen
 - 1.10 Eintrag ins Prüfbuch

- 2. Kühl- bzw. Tiefkühlräume, Kleinkühlstellen**
 - 2.1 Ventilator(en) auf Laufgeräusch prüfen
 - 2.2 Elektrische Anschlüsse prüfen und Klemmen nachziehen
 - 2.3 Rohrleitungen auf Schwingungen überprüfen
 - 2.4 Dichtheitsprüfung auf Sicht bzw. mit Leckdetektor
 - 2.5 Prüfung der Kontrollleuchten/Regel- und Schaltgeräte
 - 2.6 Überprüfen des Verdampfers*
 - 2.7 Funktionskontrolle/Einstellungen kontrollieren

*) Die Reinigung des Verdampfers und der Schutzgitter ist nicht im Wartungsumfang inkludiert. Bei starker Verschmutzung können diese Arbeiten gerne auf Wunsch nach Aufwand durchgeführt werden. Die Dauer ist von der Größe des Lamellenpakets und Anzahl der Lüfter abhängig. Pro Lüfter ist mit rund 30 Minuten Arbeit für Ausbau, Reinigung, Einbau zu rechnen.

An dieses Angebot binden wir uns 4 Wochen.

Der Preis versteht sich pro jährlichem Wartungseinsatz. Bei Preisänderungen basierend auf der gesetzlichen Lohnerhöhung wird jährlich eine entsprechende Anpassung vorgenommen. Die Laufzeit der Wartungsvereinbarung beginnt ab Unterzeichnung und ist jederzeit ohne Einhaltung von Kündigungsfristen aufkündbar.

Die Wartungsvereinbarung gilt für einen Wartungstermin im Frühjahr oder Herbst. Wartungsarbeiten werden während der Normalarbeitszeit (MO-DO 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Freitag bis 12:30 Uhr) durchgeführt, wobei der Zugang zum Außen- und Innengerät gewährleistet sein muss.



Ihr Partner in Sachen Kälte und Klima

Tel: 01/662 37 70

Fax: 01/662 37 72

E-Mail:

office@donaukaelte.at

Homepage:

www.donaukaelte.at

Angebot: 2401565

Seite:

3

Pos.	Artikelnummer - Bezeichnung	Menge	Netto	Gesamt
------	-----------------------------	-------	-------	--------

Sollten im Zuge der Wartung der Kälteanlage Defekte festgestellt werden, wird deren Behebung gesondert angeboten. Wir behalten uns das Recht vor, die Durchführung bei Gefahr von Leib und Leben unserer Mitarbeiter (z.B. Gewitter, Schneefall, etc.) abzubrechen bzw. zu verschieben.

Es gelten vereinbarten Zahlungskonditionen sowie die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kälteanlagentechniker in Verbindung mit den DONAU KÄLTE Geschäftsbedingungen, die auf der Homepage www.donaukaelte.at <<http://www.donaukaelte.at>> einsehbar sind.

Mit freundlichen Grüßen

DONAU-KÄLTE

Datum/Unterschrift

Netto

EUR

190,00

- GR0014 Berichte aus dem Ressort
- GR0015 Benutzung Toiletten für BuslenkerInnen

GR0016 Nachkauf Geschirr Aktion „Essen auf Rädern“

DINNER-MAX GMBH Postfach 1123 D-64409 Messel

Samariterbund Landesverband NÖ
Stützpunkt Purkersdorf
Bäckerkreuzgasse 2
A-3133 Traismauer
ÖsterreichSeite: 1
Kunden Nr.: 33070
Bearbeiter: MB
KD.USt-IdNr.: ATU19774402
Steuernr.:
Vertreter:DM: +49(0)160-96349125
Datum: 16.01.2025**Angebot Nr. 310412**

Vielen Dank für das freundliche Telefonat mit ihrem Herrn Schneider und für Ihre Anfrage. Lieferzeit ca.1 Woche

Lieferung erfolgt an: SeneCura Sozialzentrum Purkersdorf, Herr Wallner, Bahnhofstr. 2, A-3002 Purkersdorf.

Es gelten beiliegende Liefer- und Zahlungsbedingungen.

Auftragswert (netto) über € 1.000,- frei Hof, zuzüglich Transportversicherung 0,5% und Teuerungszuschlag Verpackung 0,5% vom Auftragswert.

Auftragswert (netto) unter € 1.000,- ab Lager Messel, zuzüglich anteilig Verpackung, Fracht und Versicherung.

Unser Angebot ist bis zum 28.02.2025 gültig.

Pos	Nummer	Text	Menge	Einzelpreis EUR	Gesamtpreis EUR
1	OP4100	Hauptspeiseteller, 3-geteilt, Porzellan, oval, 780 ml	50 Stück	24,30	1.215,00
2	OP4003	Suppenschale, Porzellan, 360 ml	25 Stück	12,60	315,00
3	OP4007	Salat-, Gemüse- und Dessertschale, Porzellan, 200 ml	25 Stück	9,50	237,50
4	OP3018	Kleiner Deckel Silikon, rot für OP4003, OP4008, OP4007, OP3033, OP3034	40 Stück	7,40	296,00
5	OP3404	Deckel, oval, Silikon, gelb	30 Stück	17,70	531,00
6	OP3501	Markierungsplättchen für alle Isolierboxen, Farbe: rot Einmalige kostenlose Zusatzlieferrung	15 Stück		
7	OP3504	Markierungsplättchen für alle Isolierboxen, Farbe: gelb	15 Stück	1,20	18,00
8	OP3502	Markierungsplättchen für alle Isolierboxen, Farbe: grün	15 Stück	1,20	18,00
Zwischensumme					2.630,50

Langgasse 58
D-64409 Messel
Tel.: +49(0)6159 / 7178-0
Fax: +49(0)6159 / 7178-10www.dinner-max.de
e-mail: info@dinner-max.de
GF: Gabriele UlitzkaVolksbank Darmstadt eG
BLZ 508 900 00
KTO 39 12 27 07
Steuernr. 0723114225Swift-Code: GENODEF1VBD
IBAN: DE82 5089 0000 0039 1227 07
Amtsgericht Darmstadt
HRB 8353/DE 154336204

Pos	Nummer	Text	Menge	Einzelpreis EUR	Gesamtpreis EUR
Übertrag					2.630,50
9	TV0001	Transportversicherung 0,5% vom Auftragswert	1 Stück	13,20	13,20
10	TZ0001	Teuerungszuschlag für Verpackungen aus Papier, Karton, Kunststoff und Holz 0,5% vom Auftragswert	1 Stück	13,20	13,20
Gesamt Netto					2.656,90
steuerfrei (Inneregemeinschaftliche Lieferung)					2.656,90
Gesamtbetrag					2.656,90

14 Tage netto

Die Waren bleiben bis zur restlosen Bezahlung in unserem Eigentum.
Rechnungsdatum ist gleichzeitig Versanddatum.

DINNER-MAX GMBH Postfach 1123 D-64409 Messel

Samariterbund Landesverband NÖ
Stützpunkt Purkersdorf
Bäckerkreuzgasse 2

A-3133 Traismauer
Österreich



Seite: 1
Kunden Nr.: 33070
Bearbeiter: PH
KD.USt-IdNr.: ATU19774402
Steuernr.:
Vertreter:DM: +49(0)160-96349125
Datum: 24.03.2025

Angebot Nr. 310478

Änderung!
Vielen Dank für das freundliche Telefonat und für Ihre Anfrage.

Unverbindliche Lieferzeit: ca. 1 Woche.

Lieferung erfolgt an:
SeneCura Sozialzentrum Purkersdorf, Herr Günther Wallner, Bahnhofstr. 2, A-3002 Purkersdorf.

Es gelten beiliegende Liefer- und Zahlungsbedingungen.
Auftragswert (netto) über € 1.000,- frei Hof, zuzüglich Transportversicherung 0,5% und Teuerungszuschlag
Verpackung 0,5% vom Auftragswert.
Auftragswert (netto) unter € 1.000,- ab Lager Messel, zuzüglich anteilig Verpackung, Fracht und Versicherung.

Unser Angebot ist bis zum 31.03.2025 gültig.

Pos	Nummer	Text	Menge	Einzelpreis EUR	Gesamtpreis EUR
1	OP1201	Isolierbox MONDO, silbergrau	10 Stück	87,20	872,00
2	OP3501	Markierungsplättchen für alle Isolierboxen, Farbe: rot Einmalig kostenfreie Zusatzlieferung im Warenwert von 24,00.- €.	20 Stück		
3	OP3502	Markierungsplättchen für alle Isolierboxen, Farbe: grün	20 Stück	1,20	24,00
4	OP3504	Markierungsplättchen für alle Isolierboxen, Farbe: gelb	20 Stück	1,20	24,00
5	OP3045	Hauptspeiseteller Kunststoff, 2-get., oval, PC-weiß, 110°C	50 Stück	7,80	390,00
6	OP3033	Salat- und Dessertschale, 300 ml, PC, grau-weiß	40 Stück	5,10	204,00
7	OP3034	Suppenschale, 500 ml, PC, grau-weiß	40 Stück	6,80	272,00
Zwischensumme					1.786,00

Langgasse 58
D-64409 Messel
Tel.: +49(0)6159 / 7178-0
Fax: +49(0)6159 / 7178-10

www.dinner-max.de
e-mail: info@dinner-max.de
GF: Gabriele Ulitzka

Mainzer Volksbank Mainz e.G.
IBAN: DE4455190000228499018
BIC: MVBMD55

Amtsgericht Darmstadt
HRB 8353/DE 154336204
Steuernr. 0723114225

Pos	Nummer	Text	Menge	Einzelpreis EUR	Gesamtpreis EUR
Übertrag					1.786,00
8	OP3018	Kleiner Deckel Silikon, rot für OP4003, OP4008, OP4007, OP3033, OP3034	40 Stück	7,40	296,00
9	TV0001	Transportversicherung 0,5% vom Auftragswert	1 Stück	10,40	10,40
10	TZ0001	Teuerungszuschlag für Verpackungen aus Papier, Karton, Kunststoff und Holz 0,5% vom Auftragswert	1 Stück	10,40	10,40
Gesamt Netto					2.102,80
steuerfrei (Inneregemeinschaftliche Lieferung)				2.102,80	
Gesamtbetrag					2.102,80

14 Tage netto

Die Waren bleiben bis zur restlosen Bezahlung in unserem Eigentum.
Rechnungsdatum ist gleichzeitig Versanddatum.

Art. Nr. Item No.	Beschreibung Description	Material Material	Produktion in Made in	FDA *1 Konformität Conformity	BfR *2 Konformität Conformity	EU*3 Konformität Conformity	EU*4 Konformität Conformity	ISO 6486 *5 Konformität Conformity	HACCP*6 Konformität Conformity	Spülmaschinen- geeignet Dishwasher-proof	Mikrowelle Microwave oven
OP 1201	Isolierbox Mondo, silbergrau Thermobox, Mondo, silvergrey	EPP	Deutschland Germany	✓			✓		✓	✓	
OP 1204	Isolierbox Mondo-Jumbo, silbergrau Thermobox, Jumbo, silvergrey	EPP	Deutschland Germany	✓			✓		✓	✓	
OP 1208	Isolierbox Mondo-Basic, grün Thermobox, Basic, green	EPP	Deutschland Germany	✓					✓	✓	
OP 1214	Isolierbox Mondo-Basic, gelb Thermobox, Basic, yellow	EPP	Deutschland Germany	✓					✓	✓	
OP 1216	Isolierbox Mondo Premium, diamantblau Thermobox, Premium, diamondblue	EPP	Deutschland Germany	✓					✓	✓	
OP 1001	Isolierbox Vario 1, silbergrau Thermobox Vario 1, silvergrey	EPP	Deutschland Germany	✓			✓		✓	✓	
OP 1003	Isolierbox Vario 3, silbergrau Thermobox Vario 3, silvergrey	EPP	Deutschland Germany	✓			✓		✓	✓	
OP 1008	Isolierbox Vario 8, silbergrau Thermobox Vario 8, silvergrey	EPP	Deutschland Germany	✓			✓		✓	✓	
OP 4001	Teller, 2 geteilt, rechteckig, 800ml Plate, 2 sections, rect., 800ml	Porzellan Porcelain	Deutschland Germany	✓				✓	✓	✓	✓
OP 4100	Teller, 3 geteilt, oval, 780ml Plate, 3 sections, oval, 780ml	Porzellan Porcelain	Deutschland Germany	✓				✓	✓	✓	✓
OP 4101	Teller, 2 geteilt, oval, 800ml Plate, 2 sections, oval, 800ml	Porzellan Porcelain	Deutschland Germany	✓				✓	✓	✓	✓
OP 4102	Teller, ungeteilt, oval, 1000ml Plate, undivided, oval, 1000ml	Porzellan Porcelain	Deutschland Germany	✓				✓	✓	✓	✓
OP 4103	Schüssel, oval, 2000ml Group serving bowl, oval, 2000ml	Porzellan Porcelain	Deutschland Germany	✓				✓	✓	✓	✓
OP 4104	Teller, ungeteilt, oval mit Induktionsbeschichtung, 1000ml Plate, undivided, induction coating, 1000ml	Porzellan Porcelain	Deutschland Germany	✓				✓	✓	✓	✓
OP 4304	TK-Mehrportionsschüssel, rechteckig, 2500ml Group serving bowl, rect., 2500ml	Porzellan Porcelain	Deutschland Germany	✓				✓	✓	✓	✓

1

Art. Nr. Item No.	Beschreibung Description	Material Material	Produktion in Made in	FDA *1 Konformität Conformity	BfR *2 Konformität Conformity	EU*3 Konformität Conformity	EU*4 Konformität Conformity	ISO 6486 *5 Konformität Conformity	HACCP*6 Konformität Conformity	Spülmaschinen- geeignet Dishwasher-proof	Mikrowelle Microwave oven
OP4003	Suppenschale, 360ml Soup bowl, 360ml	Porzellan Porcelain	Deutschland Germany	✓				✓	✓	✓	✓
OP 4007	Beilagenschale, 200ml Side dish bowl, 200ml	Porzellan Porcelain	Deutschland Germany	✓				✓	✓	✓	✓
OP 4008	Beilagenschale, 300ml Side dish bowl, 300ml	Porzellan Porcelain	Deutschland Germany	✓				✓	✓	✓	✓
OP 4009	Suppenschale, 360ml Induktionsbeschichtung Soup bowl induction coating, 360ml	Porzellan Porcelain	Deutschland Germany	✓				✓	✓	✓	✓
OP 3107	Deckel, rechteckig, gelb Lid, rect., yellow	Silikon Silicone	Deutschland Germany	✓	✓				✓	✓	✓
OP 3402	Deckel, oval, rot Lid, oval, red	Silikon Silicone	Deutschland Germany	✓	✓				✓	✓	✓
OP 3403	Deckel, oval, blau Lid, oval, blue	Silikon Silicone	Deutschland Germany	✓	✓				✓	✓	✓
OP 3404	Deckel, oval, gelb Lid, oval, yellow	Silikon Silicone	Deutschland Germany	✓	✓				✓	✓	✓
OP 3406	Deckel, oval, orange Lid, oval, orange	Silikon Silicone	Deutschland Germany	✓	✓				✓	✓	✓
OP 3408	Deckel, oval, orange mit Einsteckfeld Lid, oval, orange with label/ tag holder	Silikon Silicone	Deutschland Germany	✓	✓				✓	✓	✓
OP 3411	Deckel, rechteckig, rot für OP 4304 Lid, rectangular, red for OP 4304	Silikon Silicone	Deutschland Germany	✓	✓				✓	✓	✓
OP 3018	Kleiner Deckel, rot Small lid, red	Silikon Silicone	Deutschland Germany	✓	✓				✓	✓	✓
OP 3019	Kleiner Deckel, gelb Small lid, yellow	Silikon Silicone	Deutschland Germany	✓	✓				✓	✓	✓
OP 3020	Kleiner Deckel, blau Small lid, blue	Silikon Silicone	Deutschland Germany	✓	✓				✓	✓	✓
OP 3021	Kleiner Deckel, orange Small lid, orange	Silikon Silicone	Deutschland Germany	✓	✓				✓	✓	✓

2

Art. Nr. Item No.	Beschreibung Description	Material Material	Produktion in Made in	FDA *1 Konformität Conformity	BfR *2 Konformität Conformity	EU*3 Konformität Conformity	EU*4 Konformität Conformity	ISO 6486 *5 Konformität Conformity	HACCP*6 Konformität Conformity	Spülmaschinen- geeignet Dishwasher-proof	Mikrowelle Microwave oven
OP 3025P	Spezialkühldeckel blau für OP 4003, OP 4008, OP 3033,OP 3034 Special cooling lid for OP 4003, OP 4008, OP 3033, OP 3034	PE & TPE	Deutschland Germany	✓			✓		✓	✓	
OP 3040	Teller, 3 geteilt, rechteckig, weiß Plate, 3 sections, rect., white	PC	Deutschland Germany	✓			✓		✓	✓	✓
OP 3041	Teller, 2 geteilt, rechteckig, weiß Plate, 2 sections, rect., white	PC	Deutschland Germany	✓			✓		✓	✓	✓
OP 3042	Teller, ungeteilt, rechteckig, weiß Plate, undivided, rect., white	PC	Deutschland Germany	✓			✓		✓	✓	✓
OP 3043	Deckel für Kunststoffteller, rechteckig, weiß für Regeneration geeignet Lid for plastic plates, white rect., suitable for regeneration	PC	Deutschland Germany	✓			✓		✓	✓	✓
OP 3045	Teller, 2 geteilt, oval, weiß Plate, 2 sections, oval, white	PC	Deutschland Germany	✓			✓		✓	✓	✓
OP 3048	Deckel für Kunststoffteller, oval, orange für OP3045 Lid oval for plastic plate OP3045, orange	PP	Deutschland Germany	✓		✓			✓	✓	✓
OP 3033	Beilagenschale, 300ml, grau-weiß Side dish bowl, 300ml, grey-white	PC	Deutschland Germany	✓			✓		✓	✓	✓
OP 3034	Beilagenschale, 500ml, grau-weiß Side dish bowl, 500ml, grey-white	PC	Deutschland Germany	✓			✓		✓	✓	✓
OP 3023	Deckel für OP 3033,OP 3034,hellgrau Lid for OP 3033, OP 3034, light-grey	PP	Deutschland Germany	✓		✓			✓	✓	✓
OP 3053	Deckel für OP 3033,OP 3034,orange Lid for OP 3033, OP 3034, orange	PP	Deutschland Germany	✓		✓			✓	✓	✓
OP 3049	GN-Teller 2 geteilt, weiß GN-plate, 2 section, white	PC	Deutschland Germany	✓			✓		✓	✓	✓
OP 3050	GN-Deckel für OP 3049, orange GN-lid for OP 3049, orange	PP	Deutschland Germany	✓		✓			✓	✓	✓

3

Art. Nr. Item No.	Beschreibung Description	Material Material	Produktion in Made in	FDA *1 Konformität Conformity	BfR *2 Konformität Conformity	EU*3 Konformität Conformity	EU*4 Konformität Conformity	ISO 6486 *5 Konformität Conformity	HACCP*6 Konformität Conformity	Spülmaschinen- geeignet Dishwasher-proof	Mikrowelle Microwave oven
OP 3052	Einweg-Ersatz-Teller, weiß Reusable plastic plate for maincourse, white	PC	Deutschland Germany	✓			✓		✓	✓	✓
OP 3054	Einweg-Ersatz-Deckel für OP 3052, orange Reusable lid for maincourse plate (OP 3052), orange	PP	Deutschland Germany	✓		✓			✓	✓	✓

Bitte beachten Sie bei der Verwendung der Produkte die jeweilig gültige Bedienungsanleitung.
Please note the individual operating instructions when using the products.

*1 FDA: Food and Drug Administration (US)

*2 BfR: Bundesinstitut für Risikobewertung
Federal institute for risk assessment

*3 Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments über Materialien und Gegenstände, die
dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
Regulation (EC) No 1935/2004 of the European Parliament on materials and articles intended to come into contact with food

*4 Verordnung 10-2011-EU über Kunststoffe für den Lebensmittelkontakt
Commission Regulation (EU) No 10/2011 on plastic materials and articles intended to come into contact with food

*5 ISO 6486/ DIN 51032 Keramik- und Glaskeramik-Erzeugnisse und Glasgeschirr in Kontakt mit Lebensmitteln
ISO 6486/ DIN 51032 Ceramic ware, glass-ceramic ware and glass dinnerware in contact with food

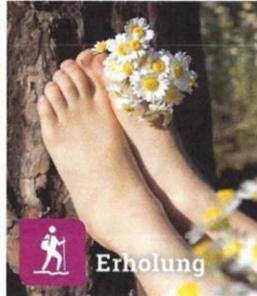
*6 HACCP: Hazard Analysis and Critical Control Points

4

Landschaften voller Leben

NATURPARK
PURKERSDORF

Schutz



Erholung



Bildung



Region

Naturpark-Charta

**Gemeinsam für die Erhaltung von lebendigen
Natur- und Kulturlandschaften in Niederösterreich!**

Der **Naturpark Purkersdorf-Sandstein-Wienerwald** leistet vielfältige Beiträge zur Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft und zur Stärkung des ländlichen Raums. Dadurch wird auch die nachhaltige Entwicklung der Gemeinde unterstützt.

Die **Gemeinde Purkersdorf** bekennt sich zum Naturpark und unterstützt diesen langfristig bei der Umsetzung seines Naturpark-Konzepts durch finanzielle und sonstige Beiträge.

Dieses Bekenntnis ist die Basis für die Förderfähigkeit des Naturparks durch das Land NÖ.

Ing. Stefan Steinbichler
Bürgermeister

DI Sabina Kellner
Stadträtin für Umweltschutz

Dr. Rudolf Orthofer
Obmann

Purkersdorf, 9.9.2024
Ort, Datum

STADTGEMEINDE
PURKERSDORF



Ausgabe 2024

Jahresbericht Naturpark Purkersdorf

UNSERE NATUR GEMEINSAM SCHÜTZEN

Das Jahr 2024 war für den Naturpark Purkersdorf herausfordernd und erfolgreich. Dank des Engagements unseres Teams, der Unterstützung unserer Partner und der Begeisterung unserer Besucher konnten wir viel dazu beitragen, die Schönheit und Vielfalt der Natur zu bewahren. Unsere Projekte und Initiativen, von der Verbesserung der Infrastruktur über die Förderung der Biodiversität bis hin zur Umweltbildung, haben gezeigt, dass wir einen großen Beitrag zur Lebensqualität der Bevölkerung leisten. Besonders stolz sind

wir auf unser neues Naturparkkonzept, auf die anstehende Erweiterung des Naturparks mit dem Gebiet des Georgenbergs und auf die intensive Zusammenarbeit mit Schulen und der lokalen Gemeinschaft.

Wir bedanken uns bei allen, die im vergangenen Jahr zum Erreichen unserer Ziele beigetragen haben!



Wir kümmern uns um die Diversität von Natur & Landschaft, wir bieten Schulen einen attraktiven Lernraum und der Bevölkerung eine naturnahe Erholungsmöglichkeit.

Dr Rudolf Orthofer, Obmann Naturpark



DIE 4 SÄULEN IN DER UMSETZUNG

Unser Ziel ist es, die Biodiversität und die Artenvielfalt der Landschaft und der Natur entlang des Wienflusses im westlichen Wienerwald zu bewahren und zu erhöhen, und den Menschen während aller vier Jahreszeiten ein Naturerleben mit allen Sinnen zu ermöglichen.



SCHUTZ

Unsere Ziele

Zusätzliche Lebensräume schaffen

Gemäß Naturschutzkonzept 2019 sind unsere prioritären Maßnahmen:

- (a) Wir etablieren besonnte Kleingewässer für Gelbbauchunken, Kammolche und andere Amphibien
- (b) Wir weisen mehrere jeweils ca 1 ha große Altholzinseln mit alten Einzelbäumen und starkem, stehendem Totholz aus und etablieren damit für Eichenbock (Käfer), Spechte und Hohltaube passende Lebensräume.
- (c) Wir stellen die Schöffelsteinwiese wieder her.
- (d) Wir errichten mehrere besonnte Totholzhaufen als Lebensräume von Äskulapnattern und Zauneidechsen.
- (e) Wir setzen die Pimpernuss an mehreren Standorten aus und fördern sie.

Viele dieser Maßnahmen haben wir in den vergangenen Jahren schon erfolgreich gesetzt.

Arbeitsprogramm 2024

Für das Jahr 2024 haben wir uns vorgenommen, neue Laichplätze und Brutmöglichkeiten zu errichten, sowie mit der Neumarkierung unserer Zugänge und einer verbesserten Besucherlenkung den Besucher:innen besser signalisieren, dass sie sich in einem besonderen Schutzgebiet befinden.



BILDUNG

Unsere Ziele

Attraktive Bildungsangebote

Umweltbildung ist uns ein großes Anliegen, denn Naturschutz ist nur dann erfolgreich, wenn er von der Bevölkerung mitgetragen wird. Wir wollen bestehende Informationsbereiche verbessern und neue Formate dafür anbieten (z.B. digitale Möglichkeiten für eine interaktive Vermittlung) sowie unsere Natur- und Wissensvermittlung stärker nach außen tragen. Außerdem streben wir an, unser Konzept für die Nutzung von Naturparken als Lernorte weiter umzusetzen: Kinder sollen in und mit der Natur rechnen, lesen, schreiben, zeichnen lernen können... und außerdem „nebenbei“ auch über Natur lernen.

Einen Großteil unserer Ziele haben wir schon in den vergangenen drei Jahren erreicht.

Arbeitsprogramm 2024

Für 2024 wollten wir die bestehenden Informationsbereiche verbessern, unser Bildungsprogramm weiter ausbauen, die Info-Stationen entlang der Wanderwege überarbeiten und die Gründung eines Naturpark-Schulcampus Purkersdorf vorantreiben. Auch unserem ambitioniertesten Ziel wollten wir wieder einige Schritte näher kommen: nämlich das bestehende Holzlabor-Gebäude zu einem wetterfesten Lernraum für einen naturnahen Regelunterricht von Schulklassen auszubauen und die bestehenden Einrichtungen für einen naturnahen Anschauungsunterricht zu adaptieren.



Unsere Ziele

Sanfte touristische Entwicklung

Gemäß Naturparkkonzept 2019 ist unser Ziel die Verbindung von Erholung mit psychischer und physischer Gesundheit (z.B. Kühle des Waldes im Sommer, Entspannung unter Buchenkronen, Green Care, Waldbaden, Seele baumeln lassen, ...). Dafür wollen wir unsere Themenwege sanft weiterentwickeln, den bisher zu wenig beachteten Wienfluss mehr einbinden, Bereiche für Ruhe- und Aktivitätszonen stärker abgrenzen, und weitere Entdeckungsmöglichkeiten entlang der Wege abseits des Naturlehrpfades anbieten. Ergänzend dazu sind Maßnahmen zur Verminderung von unsachgemäßem Nutzung unserer Einrichtungen notwendig (Vandalismusprävention).

Viele dieser Ziele haben wir im Rahmen eines naturtouristischen Entwicklungskonzepts mit Hilfe einer externen Expertise präzisiert und seit 2022 umgesetzt.

Arbeitsprogramm 2024

Schwerpunkt im Arbeitsprogramm 2024 war die Fertigstellung der seit Ende 2022 begonnenen Umsetzung des naturtouristischen Entwicklungskonzepts (vor allem die einheitliche Beschilderung, die Etablierung von 3 neuen Themenwegen, die in einer „Erlebniskarte“ zusammengefasst sind, sowie die Ausarbeitung einer begleitenden Broschüre zum Thema „Naturschutz als Mehrwert“).



Unsere Ziele

Lokales Netzwerk aufbauen

Gemäß Naturparkkonzept 2019 geht es uns bei der Regionalentwicklung vor allem darum, die lokale Lebensqualität zu verbessern. Neben physischen Naturparkprodukten möchten wir der Bevölkerung auch „Naturparkdienstleistungen“ anbieten. Dazu streben wir Kooperationen mit umliegenden Gemeinden und wichtigen regionalen Partnern an. Weiters wollen wir die bestehende hohe Identifikation der lokalen Bevölkerung mit dem Naturpark weiter absichern.

Über die letzten Jahre haben wir viele Ziele erreicht. Vor allem bei den lokalen Kooperationen waren wir sehr erfolgreich.

Arbeitsprogramm 2024

Für 2024 haben wir uns vorgenommen, unsere engen Kooperationen mit Gemeinden, benachbarten Naturparks und regionalen Partnern weiterzuführen und unsere bestehende lokale Öffentlichkeitsarbeit auszuweiten. Zudem wollten wir 2024 die Bevölkerung stärker an den Naturpark binden, indem wir einerseits die Kooperation mit lokalen Vereinen und Institutionen vertiefen und andererseits die Social-Media-Aktivitäten ausweiten.

THEMA NATURSCHUTZ

Wir sichern den Naturraum Sandstein-Wienerwald in seiner Vielfalt und Schönheit und erhalten die jahrhundertlang geprägte Kulturlandschaft. Wir schaffen zusätzliche Lebensräume für Tiere und Pflanzen, die in unserem Gebiet einzigartig sind. Wir legen Wert darauf, die Menschen als kompetente Partner für den Naturschutz einzubinden.



Neue Lebensräume für mehr Artenvielfalt

Mit Hilfe eines über die EU-Förderschiene „Ländliche Entwicklung“ laufenden Projekts konnten wir neue Brut- und Laichplätze errichten und weitere Schritte zur Renaturierung der Schöffelsteinwiese setzen. So haben wir mehrere Mini-Biotop angelegt, um der Gelbbauchunke und dem Alpenkammolch zusätzliche passende Laichplätze anzubieten. Weiters haben wir gemeinsam mit unseren Naturpark-Schulen neue Brutmöglichkeiten für Wildbienen und Fledermäuse entlang des Waldsaums und der Waldwiesen geschaffen; damit haben wir nicht nur wichtige Maßnahmen zur Biodiversität gesetzt, sondern auch den Jugendlichen Möglichkeiten für bewussten Naturschutz geboten.

Im Jahr 2024 übernahm der Naturpark die Betreuung des Sängerbrunnen-Platzes. Wir errichteten zwei Totholzhecken als naturnahe Abgrenzung zur B44, unterstützt von Schüler:innen der Naturparkschulen. Diese Totholzhecken bieten wertvolle Lebensräume für zahlreiche Tiere. Sowohl auf der Feihlerhöhe (die zwar nicht zum engeren Naturparkgebiet gehört, aber auf Wunsch vom Naturpark-Team betreut wird) als auch beim Spielplatz Kellerwiese haben wir zwei größere sowie mehrere kleinere Nützlingshotels installiert, die Wildbienen, Käfern und anderen Insekten Lebensraum bieten.

Die Schöffelsteinwiese, ein wichtiger Bestandteil unseres Schutzgebietes, wurde mit einer Egge bearbeitet und mit zusätzlichem, regionalem Saatgut angereichert. Zur weiteren ökologischen Aufwertung der Fläche haben wir entlang des Waldsaums Holzstöße und Wurzelstuben aufgebaut, die als Rückzugsorte für Insekten, Kleinsäuger und Amphibien dienen.

Verbesserte Erkennbarkeit des Schutzgebietes und Besucherlenkung

Eine indirekte Maßnahme zum Naturschutz war, die Sichtbarkeit des Schutzgebietes zu verbessern, indem wir die Zugänge zum Naturpark neu markiert haben und damit den Besucher:innen besser signalisieren konnten, dass sie sich hier in einem besonderen Schutzgebiet befinden. Auf unseren neuen Themenwegen haben wir Schilder zur Besucherlenkung montiert, die dazu beitragen werden, dass die Gäste auf den Wegen bleiben. Entlang des Buchenwegs und des Schöffelwegs gibt es neue Infotafeln mit QR-Codes, mit denen unsere Besucher Informationen über die Themen Wald (insbesondere die Buche) und Boden abrufen können.





„
Naturschutz gelingt nur, wenn Menschen die Natur bewusst wahrnehmen und schätzen. Im Naturpark Purkersdorf versuchen wir deshalb, zu jeder Jahreszeit ein Naturerlebnis ‚mit allen Sinnen‘ zu ermöglichen.

Dr Rudolf Orthofer, Obmann Naturpark



Nachhaltige Waldbewirtschaftung

Bereits zum vierten Mal haben wir 2024 die selbst gesetzten Leitlinien für eine nachhaltige Waldnutzung im Gemeindewald deutlich übertroffen, indem keine nennenswerten Mengen an Holz entnommen wurden. Bei einem nachhaltigen Holzzuwachs von ca. 300 fm pro Jahr ergibt sich damit für das Jahr 2024 eine zusätzliche CO₂-Speicherung in den Bäumen von knapp 250 t CO₂, plus eine etwa ähnlich hohe Menge durch Speicherung von Biomasse über Böden und Wurzeln.

Außerdem haben wir vor allem in den bestehenden 4 Trittsteinbiotopen besondere „Veteranenbäume“ ausgewiesen. Diese alten und teilweise absterbenden Bäume bieten zahlreichen Arten, die auf solches Holz angewiesen sind (wie etwa dem seltenen Alpenbockkäfer), einen wertvollen Lebensraum. Zudem haben wir Informationstafeln an Veteranenbäumen entlang des Weges angebracht.

Maßnahmen zur Entfernung von Plastik

In der traditionellen Forstwirtschaft wurden bei Aufforstungen zum Schutz von sensiblen Baumsetzlingen vor Verbiss in der Regel Kunststofffolien verwendet, die dann oft im Wald liegen blieben. Wir haben im Jahr 2024 eine besondere Aktion gesetzt, um den Naturpark von Kunststoffresten, die bei der Aufforstung des steilen Nordhangs im Jahr 2014 eingesetzten „Monosteher“ zu befreien und das durch Windverwehungen oder Wildbäche verstreute Plastik eingesammelt. Im Zuge dessen haben wir auch eine Informationsaktion begonnen, um bei unseren Naturparkgästen ein Bewusstsein dafür zu schaffen, wie wichtig es ist, die Natur sauber zu halten.

THEMA BILDUNG

Wir machen unseren BesucherInnen die Zusammenhänge von Natur und Gesellschaft begreifbar. Dazu nutzen wir sowohl klassische Informationsmaterialien als auch interaktive Formen des Naturerlebens. Wir ermöglichen Schulklassen, dass sie mit Freude in der Natur von der Natur lernen können.



Wir sind
Naturpark-Schul-
Campus!

Foto: B.Schneiss

Naturpark-Schul-Campus Purkersdorf

Nach intensiven Vorarbeiten ist es im Juli 2024 gelungen, zusätzlich zur Allgemeinen Sonderschule (ASO) auch die Volksschule und die Schöffel-Mittelschule als Naturparkschulen zu gewinnen. Mit der zusätzlichen Prädikatisierung dieser beiden Schulen im Juni 2024 hat Purkersdorf als erste NÖ Gemeinde einen Naturpark-Schul-Campus. Naturparkschulen haben in ihrem jeweiligen Leitbild den lokalen Naturpark verankert und bauen naturparkbezogene Themen in den Unterricht ein. Wir haben für die Naturparkschulen im vergangenen Jahr spannende Angebote zusammengestellt, indem wir mehrere Drittmittelprojekte (wie zB Forscher-Lab am Wienfluss, Klimaforschen) eingeworben haben, mit denen Fördermittel direkt an die Schulen gelangt sind. Für 2025 haben wir bereits wieder ein neues Projekt mit dem Titel „Wasser marsch“ für die Schulen eingeworben.

Am Tag der Artenvielfalt 2024 hat das Naturpark-Team gemeinsam mit den Schülern Samenbomben gebastelt wurden, und wir haben den Kindern und Jugendlichen die Bedeutung der Natur und ihrer Diversität nähergebracht.

Mit der ASO haben wir den schon seit einigen Jahren etablierten „Naturparkdienstag“, bei dem die Kinder dem Naturparkteam über die Schultern schauen und bei der Stallarbeit oder bei anderen Arbeiten im Naturpark mithelfen können, weitergeführt. Einem Schüler der ASO haben wir ein kurzes betreutes Berufspraktikum ermöglicht.

Spannende Schulprojekte

Bereits im Herbst 2023 haben wir das Projekt „Wissenschaft trifft Schule“ begonnen; dieses wurde im vergangenen Jahr erfolgreich weitergeführt: Im Schulhof und an der Schwarzhubergasse haben wir eine Klimahecke gepflanzt, sodass die Kinder ab Frühling 2024 ihre Forschungen beginnen konnten: in regelmäßigen Abständen haben sie Eigenschaften der Pflanzen (Blattaustrieb, Blüte, Frucht reife und Blattabfall) und des Wetters (Temperatur, Sonnenscheindauer und Niederschlag) erfasst und die Zusammenhänge im Unterricht besprochen.

Mit dem „Forscher-Lab am Wienfluss“ haben wir die bestehende Wasser-Info-Station am Naturlehrpfad mit neuen Sitzmöglichkeiten, einem Tisch und einer Wasserforscherkiste ergänzt. In der Forscherkiste, die nur für die Naturpark-Schulen zugänglich ist, befinden sich unter anderem Lupen, Kübel, Thermometer und Bestimmungsbücher. Damit ermöglichen wir den Schulen einen spannenden Frischluft-Unterricht, bei dem sie die naturräumlichen Besonderheiten des Wienflusses beobachten können. Im Sommersemester 2024 fanden bereits mehrere Unterrichtseinheiten mit waldpädagogischer Begleitung statt; die gewonnenen Erkenntnisse wurden anschließend im Unterricht besprochen. Beim Sommerfest der Schulen im Juni haben Schüler:innen die ereignisreichen Forschertage und die gesammelten Erfahrungen präsentiert. Die vom Hochwasser im September 2024 verursachten Schäden an der Forscherstation haben wir noch im Herbst behoben, sodass die Station ab Sommersemester 2025 wieder voll einsatzbereit ist.



Tag der Artenvielfalt



„ Als lebendiger Lernort bietet der Naturpark eine biologische Vielfalt und ermöglicht den Schüler*innen, Naturschutz hautnah zu erleben.

Cornelia Tellian, Leiterin Naturpark-Volksschule Purkersdorf



Umweltbildung für Schulen

Wie schon in den Vorjahren war die Umweltbildung für Schulen ein wichtiger Bestandteil unserer Arbeit. Im Jahr 2024 konnten wir knapp 50 Schulklassen mit 1250 Schüler:innen bei uns begrüßen und den Schüler:innen helfen, Natur hautnah und „mit allen Sinnen“ zu erleben und wertvolles Wissen über den Naturschutz zu erwerben.

Waldpädagogik und Bildungsprogramme

Neben unserem Angebot für Schulen haben wir auch in diesem Jahr ein vielseitiges Veranstaltungsprogramm für alle Altersgruppen organisiert, von Vogelbeobachtungstouren über Kräuterwanderungen, Heilpilze, Waldbaden – unser Programm war vielfältig und gut besucht. Leider mussten wir unser beliebtes Naturparkfest, das wir schon gut organisiert hatten, wegen der Hochwasserschäden kurzfristig absagen.

2024 haben wir zusätzlich ein neues Format „Walk & Talk“ begonnen, bei dem Besucher einen Einblick hinter die Kulissen der Naturparkarbeit bekommen konnten. Besonders gut besucht war ein Rundgang mit unserer Jungschaf „Flocke“ mit fachkundiger Begleitung unserer Mitarbeiter und ein Spaziergang zur Rudolfsware zum Thema „Lichtverschmutzung“

Bei unserem Aktionstagen auf der Feihlerhöhe konnten am ersten Tag Schüler:innen in einem abwechslungsreichen Stationsbetrieb das Senseshandwerk, die Bedeutung von Insekten und die Besonderheiten der Feihlerhöhe kennenlernen. Der zweite Tag, der für ein gemeinsames Sensesmähen für freiwillige Helfer vorgesehen war, musste leider wegen eines kurzfristigen Ausfalls unserer Sensesfachfrau abgesagt werden.

Natur trifft Buch

Die schon mehrere Jahre bestehende enge Kooperation mit der Stadtbibliothek Purkersdorf wurde auch im Vorjahr fortgesetzt und erweitert. Im Zuge des Projektes „Natur trifft Buch“ hat der Naturpark Purkersdorf etwa 60 Fachbücher an die Bibliothek verliehen, wo sie entlehnt werden können. Bei 2 Terminen „Lesen im Grünen“ und an 3 „Erlebnisdienstagen“ im Foyer des Bildungszentrums hat der Naturpark Informationsstände zu spannenden Themen organisiert und betreut. Für dieses innovative Projekt wurde die Stadtbibliothek Purkersdorf mit dem NÖ Bibliotheken Award 2024 in der Kategorie Angebot und Multifunktionalität nominiert.

Vorarbeiten für die Waldwerkstatt

Unserem lang verfolgten Ziel, das bestehende Holzlabor beim Naturparkzentrum in einen wetterfesten Lernraum für einen naturnahen Regelunterricht von Schulklassen auszubauen, sind wir im Jahr 2024 wieder einige Schritte nähergekommen. Bei unseren Förderansuchen in den letzten Jahren hat die Förderstelle immer wieder einen möglichst konkreten Einreichplan mit detaillierten Voranschlägen über Kosten der verschiedenen Gewerke gefordert.

Im Herbst 2024 haben wir dafür ein externes Projekt eingeworben, mit dem wir einen lokalen Architekten mit einer Machbarkeitsstudie und einem einreichfähigen Plan beauftragt haben. Die Arbeiten sind eine fundierte Grundlage, um uns im Jahr 2025 nochmals erfolgreich um ein Förderprojekt zu bewerben.



THEMA ERHOLUNG

Wir bieten attraktive und gepflegte Erholungseinrichtungen, die dem Landschaftscharakter entsprechen. Wir ermöglichen unseren Besucher:innen sowohl Naturerlebnisse als auch Ruhe und Entspannung. Um Kinder bemühen wir uns ganz besonders.

Instandhaltung der Naturpark-Infrastruktur

Ein stets aufwändiger Teil unserer Arbeit besteht in der Erhaltung der Naturpark-Infrastruktur. Unsere Einrichtungen wurden kontinuierlich gewartet, repariert und erneuert. Das Naturpark-Team übernimmt dabei viele Arbeiten, welche die Stadtgemeinde entlasten, insbesondere bei der Kontrolle und Sauberhaltung der Spielplätze.

Morsche und verwitterte Tischbänke wurden repariert oder ausgetauscht, unsere Rastmöglichkeiten haben wir durch zusätzliche Tischbänke erweitert. Den Platz vor dem Sängerbrunnen haben wir durch eine Totholzhecke beim alten Zaun zur B44 zu einem freundlicheren Erholungsort gestaltet. Da das Thema Wasser für unsere Besucher immer wichtiger wird, sollte aus unserer Sicht der Sängerbrunnen wieder reaktiviert werden, falls dies nicht möglich ist, zumindest als Trinkwasserstation mit Druckknopfschaltung.

Behebung von Hochwasserschäden

Das Unwetter samt Hochwasser vom 14.-16. September hat auch

den Naturpark getroffen. Vor allem am Naturparkerlebnisweg parallel zum Wienfluss und an Teilstücken des Buchenweges gab es große Schäden durch Hochwasser und Hangrutschungen. Zudem wurde das Dach des Holzlabors beim Naturparkzentrum durch herabfallende Äste beschädigt. Wir haben bis Jahresende nahezu alle Schäden behoben; nur die Sitzplätze an der Wasserforscherstation und den Inhalt der Kiste werden wir erst im Frühjahr 2025 sanieren.



Mit unserem neuen Infofolder können unsere Gäste den Naturpark auf neuen Wegen erkunden.



Naturtouristische Weiterentwicklung

Im Jahr 2024 konnten wir die Tätigkeiten zur naturtouristischen Weiterentwicklung abschließen. 2022 und 2023 haben wir die Naturparkzugänge einheitlich beschriftet und die Infotafeln mit einem durchgängigen Design vereinheitlicht.

Wir haben diese Weiterentwicklung im Jahr 2024 mit Mitteln der Förderung des Landes NÖ fortgesetzt. Das (vor allem für die täglich rund 10.000 Fahrzeuge auf der B44) bei weitem sichtbarste „naturtouristische“ Zeichen des Naturparks waren lange Zeit die beiden großen Banner auf der B44-Naturparkbrücke mit Hinweis zum Naturpark-Eingang. Leider wurde unser gut sichtbares Präsenz-Signal im September durch Vandalismus zerstört; wir haben aber bereits wieder neue Banner bestellt.

Ein Schwerpunkt des vergangenen Jahrs war die Einrichtung von „Points of Interest“ (POI) an den drei neuen Themenwege und deren Ausschilderung und Kennzeichnung mit QR-Codes.

- Am Buchenweg, der rund um den Naturpark führt, geht es um die Themen Bäume, Boden und Wald. Mit den QR-Codes entlang des Wegs können die Besucher ab sofort während ihres Spaziergangs Hintergrundinformationen der POI auf unserer Website abrufen.
- Am Schöffelweg, der am steilen Nordhang vom „Kopf“ (beim Sängerbrunnen) zum „Stein“ (Denkmal am Schöffelstein) führt, informieren die neuen POI über Josef Schöffel und den Zusammenhang mit unserer nachhaltigen Forstwirtschaft.
- Der bisherige Naturlehrpfad ist der „Naturerlebnisweg“ geworden. Wir haben die bestehenden Blind-Date-Stationen, die

Kinderstationen und Wasserstationen durch zusätzliche POI ergänzt.

Die drei neuen Wege haben wir in einer Erlebniskarte zusammengefasst, die den BesucherInnen eine bessere und zeitgemäße Orientierung gibt. Wir stellen diese Karte in 2 großen Infotafeln an den Eingängen zum Naturpark auf, haben sie im neu gedruckten Infofolder aufgenommen und bieten sie auf den Webseiten als Wanderkarte an.



THEMA REGIONALENTWICKLUNG

Wir nutzen die Bedeutung des Naturparks, um eine nachhaltige regionale Entwicklung zu setzen und die Lebensqualität der Bewohner:innen zu sichern. Dazu kooperieren wir mit Produzent:innen, Dienstleister:innen und Vereinen in der Region.



”
Durch die Zusammenarbeit mit dem Naturpark Purkersdorf haben sich zum Thema Biodiversität und Bildungsaktionen weitreichende positive Entwicklungen ergeben.
”

Benno Karner, Naturparkimker

Öffentlichkeitsarbeit

Mit unserer Medienarbeit wollen wir nicht nur die Leistungen und Angebote des Naturparks einer möglichst breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen, sondern auch die Bedeutung von Klima- und Naturschutz im Alltag.

Im Amtsblatt der Stadtgemeinde Purkersdorf nutzen wir schon seit Langem eine Doppelseite für Informationen über aktuelle Neuigkeiten, Naturtipps und um unser Team vorzustellen. Auch im Amtsblatt der Marktgemeinde Gablitz sind wir regelmäßig vertreten.

Die regionalen Printmedien (NÖN und Bezirksblätter) versorgen wir regelmäßig mit Presseaussendungen und Fotos und haben damit eine durchwegs positive Berichterstattung für Leser:innen. Unsere Webseiten wurden kürzlich von Naturtourismus-Experten als „vorbildlich“ bezeichnet. Wir nutzen die Webseiten in erster Linie als seriöses Informationsangebot, mit einer Dokumentation unserer Angebote & Projekte, mit touristischen Hinweisen auf die Angebote der Natur- und Kulturstadt Purkersdorf sowie mit einem Archiv über die Entwicklung des Naturparks seit Gründung. Sowohl auf Facebook als auch auf Instagram haben wir Social-Media-Kanäle eingerichtet. Mit diesen können wir vor allem jüngeren Menschen erreichen. Auf beiden Kanälen posten wir mehrmals pro Woche Fotos und Neuigkeiten, die offensichtlich bei der Zielgruppe gut ankommen: bei Facebook hatten wir per Ende 2024 knapp 2300 Follower, bei Instagram (wo wir erst vor wenigen Jahren eingestiegen sind, etwas über 700 Follower.

Vernetzung mit regionalen Partnern

Mit dem Biosphärenpark Wienerwald (BPWW) verbindet uns eine langjährige Partnerschaft. Im Jahr 2024 haben Naturpark und BPWW mehrere Aktivitäten gemeinsam geplant und Veranstaltungen gemeinsam beworben. Auch die Vernetzung mit dem Stadt-Umland-Management (SUM) der Bundesländer Wien und NÖ bleibt für uns wichtig. Diese Plattform dient vor allem dem Austausch über die Gestaltung und Erhaltung von Erholungsräumen im Großraum Wien.

Die enge und langjährige Zusammenarbeit mit dem Naturpark Sparbach setzte sich ebenfalls im Jahr 2024 fort. Wir unterstützten uns gegenseitig bei Veranstaltungen, wie zum Beispiel beim dortigen Frühlingsfest, wobei wir mit einer Mitmachstation vertreten waren. Auf der Ebene des Naturparkmanagements bestehen weiterhin enge Kontakte zwischen GF Orosel und Fr. Käfer.

Um den Naturpark in bestehende regionale Strukturen zu integrieren, hat das Naturpark-Team den Klissenbauer-Hof im Damnbachtal besucht und sich dort über die Pflege und Versorgung von Schafen und Ziegen ausgetauscht.

Das Wienerwaldgasthaus Klugmayer ist ein traditionelles Wirtshaus direkt angrenzend an den Naturpark, mit dem es bereits eine jahrzehntelange Zusammenarbeit gibt. Zur Stärkung dieser Partnerschaft wurde der Wienerwaldgasthof im Sommer 2024 nun offiziell von Seiten der Naturparke Niederösterreich als Naturpark-Partnerbetrieb ausgezeichnet.



Foto: NLK Pfeifer

Auszeichnung unseres Naturpark-Partner-Betriebes!



Die SiegerInnen des Naturparkhonig Etikettenwettbewerbs!



Kooperation mit Einrichtungen der Stadtgemeinde Purkersdorf

Unser wichtigster regionaler Kooperationspartner ist die Stadtgemeinde Purkersdorf und ihre Einrichtungen, wie die beim Thema Bildung erwähnten Schulen oder die Stadtbibliothek. Im Vorjahr haben wir begonnen, eine formelle Zusammenarbeit der Volkshochschule vorzubereiten; daher werden wir ab 2025 fix im VHS-Programm verankert sein.

Das bereits lang geplante und beworbene Naturpark- und Klimafest, welches traditionell um den 20. September in Zusammenarbeit mit der Stadtgemeinde stattfindet, musste leider im Jahr 2024 aufgrund der Hochwasserschäden kurzfristig abgesagt werden.

Um die Sichtbarkeit des Naturparks und dessen Bindung zum Ort zu erhöhen, haben wir gegen Jahresende im Rathaus eine Information mit einer Baum- & Holzartenquiztafel aufgestellt.

Einbindung der Bevölkerung zur Naturparkentwicklung

Im August & September haben wir eine Online-Umfrage durchgeführt. Unser Ziel war es, Feedback zu unseren Angeboten zu sammeln, Verbesserungspotenziale herauszuarbeiten und zu erfahren, welche Erwartungen und Vorschläge die Besucher für die Naturparkentwicklung haben. 87 Teilnehmer haben geantwortet und aufschlussreiche Rückmeldungen über ihre Erwartungen an den Naturpark gegeben. Die weitaus meisten Antwortenden erwarten sich von einem Besuch im Naturpark, dass sie sich gut erholen und entspannen können, weiters dass sie Natur entdecken & spüren sowie Kindern ein abwechslungsreiches Naturerlebnis bieten möchten. Vor allem die Tiergehege sind ein Magnet für alle Besucher, sind gut bekannt und haben gute Noten

bekommen. Verbesserungsmöglichkeiten wurden für die Waldspielbereiche gesehen, insbesondere für den Spielbereich beim Naturparkzentrum. Außerdem wurde von Teilnehmern eine noch bessere Ausschilderung der Wanderwege gewünscht, was wir noch im Herbst 2024 begonnen haben, umzusetzen. Mehrere Teilnehmer haben vorgeschlagen, mehr Sitzmöglichkeiten, mehr Ruhezonen mit Tischen, Liegen und Bänken; mehr Plätze zum Verweilen oder Picknicken zu schaffen. Detailreichere Ergebnisse der Umfrage finden Sie auf unserer Website.

Naturparkprodukte

Die 2014 begonnene Kooperation mit dem Imker „Bieno“ Benno Karner läuft nach wie vor hervorragend. Bereits seit 10 Jahren betreut unser Imker seine Naturpark-Bienen beim Naturparkzentrum und auf der Feihlerhöhe und bietet zertifizierten Naturparkhonig an. Es ist eine große Freude, diese beständige und wertvolle Partnerschaft zu führen. 2024 haben wir ein Schaulendern von Naturparkhonig angeboten, weiters fand bereits zum vierten Mal der Etikettenwettbewerb statt, der insbesondere bei den Kindern gut ankommt. Die Suche nach weiteren Naturparkprodukten (z.B. Waldbier oder Waldmeister-Eis) blieb leider auch im Jahr 2024 ergebnislos; für 2025 sind wir aber optimistisch.

Sehr gut entwickeln sich unsere „Naturpark-Dienstleistungen“: wir kooperieren erfolgreich mit lokalen und regionalen Anbietern, die unseren Naturpark für Wald-Kindergeburtstage, Natur-Ferien-camps, Yogakurse und Waldbaden nutzen.

HIGHLIGHTS IM JAHR 2024



Naturparkkonzept- und Charta

Eine besondere Herausforderung, die uns das gesamte Jahr 2024 begleitet hat, war der Prozess zur Erstellung eines neuen Naturparkkonzepts. Dafür haben wir mit wesentlichen lokalen und regionalen Entscheidungsträger Workshops organisiert und gemeinsam den Status des Naturparks evaluiert sowie Entwicklungsmöglichkeiten abgeleitet. Unser Ziel war es, nicht nur „Experten“ einzubinden, sondern auch die Bevölkerung. Daher haben wir eine Online-Umfrage durchgeführt. Zusätzlich wurde die Naturpark-Charta von der Stadtgemeinde unterzeichnet und sich damit zu den Zielen und der Förderung des Naturparks bekennt.

Spendenaktion

Im Jahr 2024 ist es uns als einer der ersten Vereine in Purkersdorf gelungen einen Spendenbegünstigungsbescheid des Finanzamts zu bekommen. Wir haben diesen Erfolg zum Anlass genommen, eine Spendenkampagne zu starten und konnten durch persönliches Anschreiben von Unternehmen und Privatpersonen 2.820 € einsammeln. Wir möchten uns bei allen bedanken, die uns auf diesem Weg unterstützt haben!



Eingeworbene Projekte

Im Jahr 2024 konnten wir 6 Drittmittelprojekte einwerben. Das Projekt „Lebensräume“ umfasst unter anderem Naturschutzmaßnahmen wie die Etablierung von neuen Brut- und Laichplätzen für besondere Arten, sowie die naturnahe Ergänzung der Schöffelsteinwiese. Ein zweites großes Projekt „Maßnahmenförderung für Naturparke“ wurde uns vom Land NÖ für Naturschutz- und Bildungsmaßnahmen sowie für das neue Naturparkkonzept gewährt. Bei den kleineren Projekte konnten mit dem „Forscher-Lab am Wienfluss“ und „Wissenschaft trifft Schule“, unsere Naturpark-Schulen innovative Forschungsmöglichkeiten bieten. Außerdem konnten wir zur Vorbereitung des Umbaus unseres Holzlabors ein Projekt aus dem NÖ Naturpark-Expertenpool einwerben.



Foto © P. Horvath

NATURPARK PURKERSDORF

Inhaltsverzeichnis

1.	Der Naturpark Purkersdorf	3
1.1.	Organisation	3
1.2.	Bisherige Entwicklung	3
1.3.	Anforderungen	5
2.	Entwicklungsvorschläge aus dem Strategieprozess	6
2.1.	Erweiterung der Naturparks	6
2.2.	Zusätzliche Maßnahmen für den Naturschutz	6
2.3.	Neue Themen für Umweltbildung	7
2.4.	Was unsere Gäste wünschen	7
2.5.	Auftrag der Stadtgemeinde Purkersdorf	8
3.	Leitbild des Naturparks Purkersdorf	8
4.	Entwicklungsziele 2025-2030	10

Vorbemerkungen zur Kurzfassung

Die Naturparke wurden im Jahr 2024 vom Land NÖ gebeten, ein Konzept für die Naturparkentwicklung von 2025 bis 2030 zu erstellen. Der Naturpark hat dazu einen begleitenden Strategieprozess durchgeführt:

- Wir haben einen Workshop mit lokalen und regionalen Entscheidungsträgern durchgeführt, um den Status des Naturparks zu evaluieren und Entwicklungsmöglichkeiten zu identifizieren.
- In zwei Folge-Workshops zu Bildung und Naturschutz wurden die Prioritäten für unsere zukünftige Arbeit festgelegt.
- Eine Online-Umfrage im August und September lieferte Feedback zu bestehenden Angeboten und Verbesserungspotenziale für die weitere Naturparkentwicklung.
- Die Zwischenergebnisse wurden in Vorstandssitzungen präsentiert und deren Umsetzbarkeit bewertet.

Damit beruhen die strategischen Zielsetzungen für die kommenden 5 Jahre und die Ziele zur Weiterentwicklung des Naturparks auf einer soliden Basis.

Das umfassende Konzept wurde im Jänner 2025 abgeschlossen, diese Kurzfassung bietet eine Zusammenstellung der wesentlichen Inhalte.

1. Der Naturpark Purkersdorf

Der Naturpark Purkersdorf liegt in einem hügeligen Waldgebiet am westlichen Stadtrand von Wien, das sich vom Wienfluss bis zum Schöffelstein (425 m) erstreckt. Die Stadtgemeinde Purkersdorf ist Grundeigentümerin der Naturparkfläche sowie der vom Naturpark betreuten Feihlerhöhe. Die zum Naturpark gehörende, jedoch etwas außerhalb gelegene Rudolfswarte steht im Eigentum der Stadt Wien (MA49).

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf hat die Naturpark-Charta am 24. September 2024 beschlossen und sich darin zur finanziellen, organisatorischen und ideellen Unterstützung bekannt.

Der Naturpark Purkersdorf umfasst eine Fläche von etwa 77 Hektar und gehört damit zu den kleineren Naturparks. Aufgrund seiner Nähe zur Bundeshauptstadt und der guten Erreichbarkeit mit Bahn und Bus zählt er mit jährlich rund 35.000 bis 40.000 Besuchern zu den meistbesuchten Naturparks Niederösterreichs.

1.1. Organisation

Rechtsträger

Die Verantwortung für den Betrieb des Naturparks obliegt dem **Verein Naturpark Purkersdorf - Sandsteinwienerwald**.

Der Vereinsvorstand besteht aus 10 ehrenamtlich agierenden Personen, die von der Vollversammlung für jeweils drei Jahre gewählt werden. Die Nominierung der Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer erfolgt aufgrund deren Kompetenz und deren Engagement. Der Vorstand gibt die Leitlinien für die Naturparkentwicklung vor und genehmigt die Arbeitsprogramme.

Der aktuelle Vereinsvorstand und die Rechnungsprüfer wurden zuletzt bei der Vollversammlung am 4. Dezember 2024 für eine Funktionsperiode von 3 Jahren gewählt.

Geschäftsführung

Die Geschäftsführerin leitet gemäß geltender Geschäftsordnung das Naturparkbüro und alle operativen Tätigkeiten, führt Schriftverkehr & Buchhaltung, und organisiert alle Veranstaltungen & Waldpädagogikprogramme.

Naturparkbetreuung

Die Betreuung des Naturparks wird von zwei Teilzeitmitarbeitern durchgeführt. Zu ihren Aufgaben gehören die tiergerechte Versorgung der Tiere sowie die Instandhaltung und Reinigung der Einrichtungen und Wege. Die Naturparkbetreuer werden von einem Vollzeitmitarbeiter, der im Rahmen des freiwilligen Umweltjahres für neun Monate pro Jahr tätig ist, unterstützt. Die nachhaltige Waldwirtschaft und die Betreuung der Wildtiergehege wird von einem Förster organisiert.

1.2. Entwicklung seit 1968

1968-1974: Beliebter Naturlehrpfad der Gemeinde

1968 hat die Gemeinde Purkersdorf einen Naturlehrpfad entlang des Wienflusses bis zu einem Waldspielplatz in Deutschwald eingerichtet, mit Informationstafeln über Bäume, Sträucher, Blumen, Insekten und Pilzen. Ein Jahr später wurde ein zweiter Teil des Lehrpfads rund um den Schöffelstein zurück zur Kellerwiese ergänzt. Als „Informationszentrum“ wurde das

„Wienerwaldhaus“ errichten lassen, das als Außenstelle des Heimatmuseums über die Geschichte des Wienerwalds informiert hat.

1975-1999: Naturpark Sandsteinwienerwald mit großen Investitionen

Im Jahr 1975 wurde das Gebiet des Gemeindewalds sowie einiger angrenzender Bereiche vom Land NÖ zum Naturpark "Naturpark Sandsteinwienerwald" erklärt und der Verein "Erholungsraum Sandsteinwienerwald - Naturpark Purkersdorf" als Rechtsträger des Naturparks gegründet. Mit Unterstützung des Landes und der Gemeinde konnte die Entwicklung des Naturparks zügig vorangetrieben werden: ein Hirschgehege, ein Wildschweingehege sowie eine Fasanvoliere wurden eingerichtet. Zudem wurde ein Steg über den Wienfluss errichtet, der einen neuen Zugang vom Ortszentrum und den Bahnstationen ermöglichte.

Als weithin sichtbares Wahrzeichen wurde 1978 die Aussichtswarte auf der Rudolfshöhe errichtet. Ab 1980 wurde der Naturpark durch Haustiergehege auf der Kellerwiese erweitert, in denen Schafe, Ziegen, Esel und Ponys untergebracht sind. Im Jahr 1986 wurde die Naturparkbrücke über die B44 gebaut, um einen einfachen und sicheren Zugang von der Bahnstation zu gewährleisten.

2000-2009: Der „sinnliche“ Naturpark Purkersdorf

Ab Anfang 2000 konnte in Zusammenarbeit mit dem Naturpark Sparbach eine teilbeschäftigte Person für Koordination und Programmentwicklung eingestellt werden, was die Akquisition von Drittmittel-Förderprojekten für den weiteren Ausbau des Naturparks erleichterte. Ein Schwerpunkt der Weiterentwicklung lag auf dem Thema „Bildung“, da ein zunehmendes Interesse von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen an Waldpädagogik festgestellt wurde.

Ab 2004 wurde die Fasanvoliere zu einem Holzlabor ausgebaut, entlang des Wienflusses wurden zwei interaktive Wassererlebnisstationen errichtet und der Naturlehrpfad mit einem Kindererlebnispfad erweitert. Ab 2005 wurde ein Teil des Naturlehrpfads zu einem „Blind Date“ Pfad umgestaltet, sodass Menschen mit Beeinträchtigung des Sehvermögens ein intensiveres Naturerlebnis haben können. Diese Maßnahme führte zur Einführung des Claims „*Mit allen Sinnen...Natur erleben*“. Der Name des Naturparks wurde auf „Naturpark Purkersdorf“ geändert, um die Lage des Naturparks deutlicher darzustellen und die lokale Verankerung im Bewusstsein der Bevölkerung zu stärken.

2010-2018: Modernisierung des Außenauftritts und Bildungsinitiative

Im Rahmen einer Naturschutz-Bildungsinitiative wurden neue Wanderwege angelegt, ein Generationenwald zusammen mit Schülern gepflanzt sowie ein Waldbiotop und Insektenhotels errichtet. 2013 wurde die Allgemeinen Sonderschule (ASO) als eine der ersten Naturpark-Schulen in Niederösterreich anerkannt. In dieser Zeit hat der Naturpark ein modernes und ansprechendes Logo entwickelt, das bei Drucksorten, Bannern, Beach Flags und Faltblättern verwendet wurde.

Das gute Angebot von waldpädagogischen Betreuungen hat zu einer stark wachsenden Nachfrage geführt: seit 2013 betreuen wir jährlich etwa 50-70 Schulklassen mit waldpädagogischen Programmen. Seit 2014 gibt es als ein erstes Naturparkprodukt einen „Naturparkhonig“. Entsprechend unserer „sinnlichen“ Ausrichtung bietet der Naturpark-Imker seither eigene Bienenkunde-Lehrstunden für Kinder und Schauschleuder-Nachmittage für Familien an.

2015-2018: Erholung mit Naturschutz

2015 übernahm der Naturpark die fachgerechte Betreuung der Feihlerhöhe, einer vormals nahezu zugewachsenen Streuobstwiese im Zentrum von Purkersdorf. Diese Fläche hat sich mittlerweile zu einem bedeutenden, zentrumsnahen Erholungsort entwickelt. Der Naturpark informiert die Besucher über die Vorteile einer naturnahen Bewirtschaftung für den Naturschutz.

Von 2016 bis 2018 wurde eine ehemalige Lichtung am Schöffelstein renaturiert und zu einer Ruhezone mit einer kleinen Plattform und mehreren Sitzgelegenheiten ausgestattet. Die Wege wurden neu beschildert und mit Hinweisen über Naturphänomene versehen. Um den viel begangenen Naturlehrpfad etwas zu entlasten, wurde der „Danebenweg“ neu angelegt. Mit der Aktion „Augen-Auf“ wurden Besuchern einige oft übersehene kleine Naturphänomene (wie Baum-schwämme und Spechtspuren) nähergebracht.

Seit 2019: Der Naturpark Purkersdorf als starker Teil der NÖ Naturparkfamilie

Der Naturpark Purkersdorf hat sich schon im Jahr 2005 für eine starke Vernetzung der NÖ Naturparke ausgesprochen und war Gründungsmitglied des „Vereins Naturparke NÖ“ (VNN) im November 2006. Als 2018 der VNN im Auftrag der NÖ Naturschutzabteilung eine Naturpark-Qualitätsinitiative gestartet hat, hat Purkersdorf diese Initiative und den gemeinsamen Markenauftritt von Anfang an unterstützt und bei der Entwicklung mitgeholfen.

Ende 2022 hat der Naturpark Purkersdorf – wiederum einer der ersten NÖ Naturparke – mit einem Pilotprojekt zur naturtouristische Weiterentwicklung begonnen: es werden damit diejenigen Themen, die Purkersdorf von anderen Naturparks unterscheiden, stärker betont: nämlich (1) „Entspannung im Buchenhochwald“, (2) „Josef-Schöffel und der Schutz des Wienerwalds“ sowie (3) „Mit allen Sinnen Natur erleben“.

1.3. Anforderungen

1.3.1. Naturschutz

Der Naturpark liegt in einem „Natura 2000“-Gebiet im Landschaftsschutzgebiet Wienerwald; er ist Teil des Biosphärenparks Wienerwald, welcher wiederum Teil des Europaschutzgebiets „Wienerwald Thermenregion“ ist. Der Naturpark ist Teil des BFW-Netzwerks Trittsteinbiotope.

In seiner täglichen Arbeit orientiert sich der Naturpark an der „Biodiversitätsstrategie Österreich 2030+“ und am „Konzept zum Schutz von Lebensräumen und Arten in Niederösterreich“.

Bewirtschaftungsziel der Waldbewirtschaftung ist die Nutzung (a) als Erholungswald für die Bevölkerung und als Naherholungsgebiet für den Großraum Wien und (b) als Schutzgebiet mit Maßnahmen zur Verbesserung der Biodiversität im Wald (z.B. durch Aufbau und Erhalt intakter Altholzzellen) und an Waldrändern. Der Naturpark organisiert weiters die naturnahe Bewirtschaftung der Streuobstwiese Feihlerhöhe im Randbereich des Naturparks. Wegen des Klimawandels wird es notwendig, einen klimafitteren Baumbestand aufzubauen, insbesondere durch die Förderung von Eichen.

Die Fläche wird zudem im Rahmen von begleiteten Gruppenprogrammen intensiv für Bildungsprogramme genutzt.

Der Baumartenzusammensetzung ist typisch für den westlichen Wienerwald und besteht hauptsächlich aus Rotbuchen, Traubeneichen und Hainbuchen, ergänzt durch Eschen, Wildkirschen, Spitzahorn, Zerreichen, Rotföhren, Lärchen, Rotfichten und Weißtannen. Ein Anteil von Fichten, Lärchen, Kiefern und Douglasien stammt aus früheren Aufforstungen. Im Auwaldstreifen entlang der Wien gibt es wichtige seltenere Arten wie Pimpernuss, Rosen, Elsbeeren und Zwergsträucher.

Im Naturpark gibt es wichtige Lebensräume für etwa 30 schutzwürdige Tier- und Pflanzenarten, davon sind 3 Arten als besonders zu berücksichtigende Schutzgüter (BBSG) klassifiziert, 5 Arten sind mit den Schutzkategorien „sehr hoch“ oder „hoch“ eingestuft. Für 15 weitere Arten und 3 Lebensraumtypen wird das Vorkommen vermutet oder als wahrscheinlich eingeschätzt.

1.3.2. Bildungseinrichtungen

In Purkersdorf gibt es 5 Landeskindergärten und mehrere Kleinkindergruppen. Es gibt es eine Volksschule samt einer Mehrstufenklasse (VS), eine Allgemeine Sonderschule (ASO), eine Mittelschule (MS) und ein Gymnasium (BG/BRG) mit (Stand 2024) 1.618 Schülern. Die ASO ist seit 2013 als Naturpark-Schule anerkannt, seit 2024 sind die VS, ASO und MS als Naturpark-Schul-Campus prädikatisiert.

Seit 2001 bieten wir ein umfangreiches umweltpädagogisches Programm. Besonders nachgefragt werden waldpädagogische Führungen von Schulklassen aus Wien und Umgebung mit jährlich rund 60 Waldausgängen. Auch unser Angebot „Draußen Unterrichten“, bei dem der Naturpark als Klassenzimmer („Frischluftklasse“) genutzt wird, nehmen Schulen immer mehr in Anspruch.

In Kooperation mit der PH Baden, dem Familienreferat NÖ und der Hochschule für Agrar- und Umweltbildung (HAUP) habe wir mehrere Fortbildungen für Pädagoginnen durchgeführt.

1.3.3. Bedarf für Naherholung

Die Wohnbevölkerung in Purkersdorf lag im Jahr 2024 bei etwa 10.000 Personen mit Haupt- und rund 1.700 Personen mit Nebenwohnsitz. Der Anteil der Jugendlichen < 15 an den Hauptwohnsitzern liegt mit 15% etwa im NÖ Durchschnitt, der Anteil der Menschen > 64 J ist jedoch 28% deutlich höher. Der Siedlungsdruck als Umlandgemeinde der Bundeshauptstadt ist zwar hoch, jedoch sind das verfügbare Bauland für neuen Wohnraum begrenzt, sodass die Zunahme der Gesamtbevölkerung nur mehr gering sein wird, aber der Anteil der älteren Personen weiter steigen wird.

Der Bedarf an Naherholung nimmt in den letzten Jahren stark zu. Familien nutzen die für Kinder besonders attraktiven Einrichtungen wie die Waldspielbereiche und Tiergehege. Mit der tendenziellen Alterung der Gesellschaft steigt auch die Nachfrage nach ruhigen und gut begehbaren Wegen.

Nicht nur die lokale Bevölkerung nutzt den Naturpark für Erholung, sondern auch Gäste aus dem Raum Wien. Insofern ist die Erweiterung des Naturparks um das Gebiet des Georgenbergs und die intensivere Kooperation zwischen Wien und Purkersdorf sind wichtig, um den Bedürfnissen der Bevölkerung nach qualitativ hochwertiger Naherholung gerecht zu werden und die Attraktivität Purkersdorfs als Waldstadt weiter zu erhöhen.

Durch den Klimawandel wird die Relevanz von kühlen Plätzen ("Coolspots") stark zunehmen. Daher sollten diese Bereiche im Naturpark klarer gekennzeichnet werden.

1.3.4. Kooperationen mit der lokalen Wirtschaft

Der Naturpark ist ein Tourismusfaktor, von dem die Purkersdorfer Wirtschaft profitieren kann.

Das direkt an den Naturpark angrenzender Wienerwaldgasthaus Klugmayer ist ein Naturpark-Partnerbetrieb. Am Hauptplatz, der nur etwa 5 min vom Haupteingang Kellerwiese entfernt ist, sind mehrere Gastronomiebetriebe, die für Naturparkbesucher attraktiv sind.

Die Einbindung von Beherbergungsbetrieben ist schwierig, da der Naturpark ein typisches Ziel für Halbtagesausflüge ist.

Nachfrage nach naturpark-Kooperationen gibt es vor kleinen Dienstleistungsbetrieben, die den Naturpark als idealen Hintergrund und als Örtlichkeit für ihre Leistungen (Kindergeburtstage, Lerncamps, Events, Yoga und Waldbaden etc.) schätzen.

Seit 2014 vertreibt die Imkerei Bieno aus Gablitz den Naturpark-Honig.

1.3.5. Erholungsraumplanung für die Stadt-Umland-Region

Wegen seiner Lage an der Stadtgrenze zu Wien sind die Entwicklungen des Stadt-Umland-Managements (SUM) des Vereins Wien-Niederösterreich für den Naturpark sehr wichtig.

Der Abschlussbericht eines Strategieprojekts über Kooperations- und Entwicklungspotentiale wurde festgehalten, dass in der Stadt-Umland-Region eine Steuerung der Freizeit- und Erholungsnutzung notwendig ist, um das Naherholungspotenzial auszuschöpfen und bestehende Hotspots zu entlasten. Dafür sollten verbindliche Steuerungs- und Planungsinstrumente (wie beispielsweise eine Erholungsraumplanung) entwickelt und eine verantwortliche Stelle oder Organisationseinheit für die Umsetzung eingerichtet werden. Diese Erholungsraumplanung sollte die Freizeit- und Erholungsnutzung auf überregionaler Ebene unter Berücksichtigung der örtlichen Anforderungen – insbesondere im Hinblick auf Naturschutz – regeln.

2. Entwicklungsvorschläge aus dem Strategieprozess

Der Strategieprozess wurde im Lauf des Jahres 2024 durchgeführt:

- Als ersten Schritt haben wir die wesentlichen lokalen und regionalen Entscheidungsträger zu einem Workshop geladen und gemeinsam den Status des Naturparks evaluiert sowie Entwicklungsmöglichkeiten abgeleitet.
- Darauf aufbauend haben wir in zwei Workshops zu den beiden besonders wichtigen Themen Bildung und Naturschutz die Prioritäten für unsere zukünftige Arbeit festgelegt.
- Damit auch die Bevölkerung eingebunden wird, haben wir im August & September eine Online-Umfrage durchgeführt. Ziel war es, Feedback zu den bestehenden Angeboten zu sammeln und Verbesserungspotenziale für die Naturparkentwicklung herauszuarbeiten.
- Im Zuge der regelmäßigen Vorstandssitzungen wurden die jeweiligen Zwischenergebnisse präsentiert und die Erwartungen an den Naturpark entsprechend ihrer Umsetzbarkeit bewertet.

2.1. Erweiterung der Naturparks

Da der Naturpark aufgrund seiner Nähe zu Wien und der guten Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln ein bedeutendes regionales Naherholungsziel darstellt, können die Gäste durch die Erweiterung des offiziellen Wegenetzes beim Georgenberg und mit zusätzlichen Einstiegsstellen besser verteilt werden.

Der Naturpark hat Gespräche mit der Forstverwaltung der Stadt Wien (MA 49) als Grundeigentümer des Gebiets Georgenberg geführt, die vielversprechend verlaufen sind. Die MA49 hat einer Flächenerweiterung im Rahmen der Naturparkverordnung des Landes NÖ grundsätzlich zugestimmt und wird in den nächsten Monaten einen Vertragsentwurf vorlegen. Auch die NÖ Naturschutzabteilung (RU5) hat einer Erweiterung im Grundsatz zugestimmt.

Investitionsmaßnahmen, etwa die Sanierung bzw. Neubau der Rudolfsware können beim Verein Niederösterreich-Wien, gemeinsame Entwicklungsräume zur Förderung eingereicht werden.

2.2. Zusätzliche Maßnahmen für den Naturschutz

Ein durchgängiges Wegekonzept & Beschilderung dient dem Naturschutz

Eine einheitliche und klare Beschilderung ist für den Naturschutz von großer Bedeutung. Dies ist auch bei der Erweiterung Georgenberg zu berücksichtigen. Eine gezielte Besucherlenkung trägt damit zum Arten- und Flächenschutz bei. Aufgrund

der Nähe zum Großraum Wien könnte es bei der Beschilderung allfällige Sprachbarrieren geben, die durch Piktogramme überwunden werden sollten.

Aquatische Lebensräume stärker berücksichtigen

In saisonalen Gewässern wie dem Schintergrabenbach und dem Georgenbergbach sollen Daten über Amphibien und Lurche sowie deren Wanderstrecken erhoben werden. Wenn Wanderstrecken durch natürliche oder künstliche Hindernisse blockiert sind, sollten diese wieder durchgängig gemacht werden.

Eine besondere Aufmerksamkeit gilt den Kalktuffquellen im Georgenberg-Bereich, deren Vorkommen erfasst werden sollen (aber deren Standorte zu deren Schutz nicht öffentlich bekannt gemacht werden sollen).

Für den Wienfluss ist eine enge Abstimmung mit dem zukünftigen Renaturierungsprojekt notwendig.

Es sollten mehr Bildungsmaßnahmen zur Bedeutung des Wasserhaushalts im Wald, insbesondere im Hinblick auf die Anpassung an den Klimawandel, durchgeführt werden.

Neue Citizen-Science-Projekte starten

Durch eine verstärkte Bewusstseinsbildung mit Bildungspartnern können neue Citizen Science Projekte gestartet werden, die wichtige Ergebnisse über Veränderungen im Naturpark liefern. Zielgruppen sind die Naturpark-Schulen, die lokale Bevölkerung. Es gibt dazu eine Reihe von Hilfsmitteln zum Monitoring von Schutzgutdaten (z.B. Nature Challenge, iNaturalist).

2.3. Neue Themen für Umweltbildung

Unterschiedlichen Zielgruppen örtlich trennen

Die Infrastruktur soll auf Anforderungen unterschiedlicher Zielgruppen angepasst werden (zB soll eine Baumliege für spielplatzbegleitende Eltern anders konzipiert werden als Baumliegen für ruhesuchende Besucher).

Neue Bildungsangebote etablieren

Voraussetzung ist, dass das Netzwerk an Naturvermittlern ausgebaut wird, um die Geschäftsführerin zu entlasten.

Die gut etablierte Waldpädagogik soll noch stärker auf „verstreute“ Bildungsangebote ausgeweitet werden (z.B. Lesen im Grünen).

Zwischen „Schule“ & „Privat“ soll eine Brücke gebaut werden (z.B. sollen die Kinder nicht nur Schule, sondern auch am Wochenende kommen und dabei spielerisch „lernen“ können).

Bildung über den Jahresverlauf anbieten

Veranstaltungen (inkl. Angebote mit der Stadtbibliothek), Schulangebote und Arbeitsblätter sollen über den ganzen Jahreskreislauf angeboten werden (d.h. die Schwerpunkte sollen zeitgerecht und länger im Voraus geplant werden). Wichtige Punkte sind: Regelmäßigkeit, Wiederholungen und Attraktivität

2.4. Was unsere Gäste wünschen

Der Naturpark Purkersdorf hat die Bevölkerung und Besucher des Naturparks zur Teilnahme an einer Online-Umfrage eingeladen, um Meinungen zum Naturpark (Erwartungen, Frustrationen) zu äußern, die Naturparkeinrichtungen zu bewerten und Vorschläge für Schwerpunkte der zukünftigen Naturpark-Entwicklung einzubringen.

2.4.1. Erwartungen und Frustrationen

Die Mehrheit der Besucher erwartet, dass sie sich im Naturpark erholen und entspannen können. Darüber hinaus möchten sie die Natur entdecken und erleben sowie Kindern ein abwechslungsreiches Naturerlebnis bieten. Den Besuchern sind gut beschilderte Wanderwege und Informationstafeln wichtig, während die Motivation „um mich über Natur informieren zu können“ mit nur 25% aller Nennungen weniger bedeutend war.

2.4.2. Entwicklungsschwerpunkte

Bei der Frage nach prioritären Entwicklungsschwerpunkten in den kommenden fünf Jahren konnten sowohl vorgegebene Vorschläge bewertet werden als auch eigene Vorschläge eingereicht werden:

Zum Thema Natur- und Landschaftsschutz wurden von den Gästen alle vorgegebenen Vorschläge mit mehr als 50% Zustimmung bewertet. Maßnahmen wie Brutmöglichkeiten für seltene Arten erhielten sogar über 75% Zustimmung, gefolgt von der Empfehlung, das Thema Wasser stärker zu berücksichtigen (z.B. mit Waldbiotopen und beim Wienfluss). Sechs Personen haben eigene Vorschläge eingebracht, darunter die Bekämpfung von Neophyten sowie die Bewusstseinsbildung zum Thema Biodiversität.

Zum Thema Erholung haben von den 9 vorgegebenen Vorschlägen nur 3 mehr als 50% Zustimmung erhalten. An erster Stelle steht die Installation von Öko-Toiletten, Trinkbrunnen und Waschgelegenheiten an der Kellerwiese mit über 75% Zustimmung, gefolgt vom Wunsch nach zusätzlichen Bänken, Tischen und Liegen sowie die Einbeziehung von Wasserflächen. Der Vorschlag zur Einrichtung von Ruhezonens abseits viel begangener Wege erhielt „nur“ etwa 45% Zustimmung. Sechs Personen haben eigene Vorschläge eingereicht, darunter Radabstellplätze und Ruhezonens für die Natur ohne Besucher.

Zum Thema Bildung wurden 3 der 7 der im Startworkshop vorgeschlagenen Maßnahmen als besonders wichtig empfohlen, nämlich den Aufbau eines Waldlernbereichs für Volksschulen & Kindergärten (mit 64% Zustimmung), die Einrichtung eines Frischluftklassenzimmers (mit 52%) und zusätzliche Möglichkeiten für Lern- & Erlebniscamps für 10-14-jährige (mit 30%). Deutlich weniger oft wurde der Wunsch nach zusätzlichen kleineren Infotafeln mit QR-Codes für Detailinformationen genannt. Zwei Befragte haben eigene Themen eingebracht, darunter der Vorschlag, spezielle Angebote für Jugendliche (13-18) & Erwachsene aufzunehmen.

Beim Thema Regionalentwicklung erhielt die Erweiterung des Naturparks mit dem Georgenberg mit 55% die höchste Zustimmung von allen vorgegebenen Vorschlägen. Die anderen Vorgaben (wie etwa der Aufbau eines Netzwerks an Partnerbetrieben für Gastronomie, Produktion und Dienstleistungen, die Anbindung an regionale Radwege in Übersichtskarten und Beschilderung, eine stärkere Präsenz am Hauptplatz sowie die Nutzung des Naturparks durch regionale Vereine für Veranstaltungen) lagen mit Zustimmungswerten von etwa 40-45% etwas dahinter. Vier Personen brachten eigene Vorschläge ein, darunter eine „stärkere Präsenz am Bahnhof“.

2.5. Auftrag der Stadtgemeinde Purkersdorf

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf hat am 24. September 2024 in einem Grundsatzbeschluss seine Erwartungen an den Naturpark diskutiert und beschlossen. In ihrem Eigentümerauftrag schließt sich die Stadtgemeinde weitgehend dem Vorschlag des Landes NÖ für die Naturpark-Charta an.

Als zusätzlichen Eigentümerauftrag hat der Gemeinderat beschlossen, dass die Waldbewirtschaftung im Sinne eines zukunftsfähigen und klimafitten Waldbestandes fortgesetzt werden soll, um wichtige Lebensräume wie Biotope und Altholzstellen nachhaltig zu stärken, dass die Naherholung für Purkersdorf gewährleistet bleiben muss, und dass die Zusammenarbeit mit dem Naturpark-Schul-Campus weiter vertieft und damit die Wissensvermittlung mit künftigen Generationen weiter ausgebaut werden soll.

3. Leitbild des Naturparks Purkersdorf

Das Leitbild des Naturparks Purkersdorf wurde aus dem historischen Selbstverständnis und den Ergebnissen des Strategieprozesses abgeleitet

Der Naturpark Purkersdorf sieht sich als Partner des Landes NÖ zur Umsetzung einer nachhaltigen Zukunft für Niederösterreich und orientiert sich am Leitbild der NÖ Naturparke sowie am zugrundeliegenden 4-Säulen-Modell (Naturschutz, Bildung, Erholung und Regionalentwicklung). Bei der Umsetzung der Ziele betrachtet der Naturpark diese vier Säulen allerdings nicht isoliert, sondern durchwegs ineinander verschränkt: der Naturpark nutzt die gute Verankerung in der Region, um einen attraktiven Erholungsraum zu bieten, in dem die Besucher passende Bildungsangebote über Natur- und Klimaschutz bekommen.

Naturschutz

Der Naturpark Purkersdorf sichert den Naturraum Sandstein-Wienerwald in seiner Vielfalt und Schönheit und erhält die typische Kulturlandschaft.

Dazu...

- ...schaffen wir zusätzliche Lebensräume für Tiere und Pflanzen, die im Gebiet einzigartig sind.
- ...legen wir großen Wert darauf, die Menschen als kompetente Partner für den Naturschutz einzubinden.

Bildung

Der Naturpark Purkersdorf ermöglicht seinen Besuchern, die Zusammenhänge von Natur und Gesellschaft besser zu erkennen.

Dazu...

- ...nutzen wir dazu sowohl bewährte traditionelle Informationsmaterialien als auch innovative interaktive und digitale Formen des Naturerlebens.
- ...kümmern wir uns besonders um die nächste Generation und ermöglichen Schülern, dass sie mit Freude in der Natur und von der Natur lernen können.

Erholung

Der Naturpark Purkersdorf bietet attraktive und gepflegte Erholungseinrichtungen, die dem Landschaftscharakter entsprechen.

Dazu...

- ...ermöglichen wir der Bevölkerung und den Gästen sowohl vielfältige Naturerlebnisse als auch Ruhe und Entspannung.
- ... bieten wir speziell für junge Familien spannende Themenwege und naturpädagogisch gestaltete Waldspielbereiche.

Regionalentwicklung

Der Naturpark Purkersdorf stärkt die lokale Lebensqualität und ist ein wichtiger Knoten im sozialen Netzwerk der Gemeinde.

Dazu...

- ...bieten wir einen gut erkennbaren Nutzen für die Gesellschaft und eine klimagerechte Wirtschaft.
- ... kooperieren wir mit regionalen Produzenten, Dienstleistern und Vereinen, um die nachhaltige regionale Transformation zu unterstützen.

4. Entwicklungsziele 2025-2030

Die übergeordneten Ziele der einzelnen Naturpark-Säulen für die kommenden fünf Jahre basieren auf den Ergebnissen des Strategieprozesses. Obwohl bei der Festlegung unserer Ziele jeweils eine der vier Säulen des Naturparks im Vordergrund steht, werden alle Ziele stets in Verbindung mit den anderen Säulen berücksichtigt.

ID	Zielbeschreibung	Merkmale der Zielerreichung und Verschränkung mit anderen Säulen
N	<p>Naturpark als Natur-, Lern- und Erlebnisraum</p> <p>Im Netzwerk der NÖ Naturparke, welche die Heterogenität der Landschaften und die Vielfalt der Lebensräume widerspiegeln, ist der Naturpark Purkersdorf ein Natur-, Lern- und Erlebnisraum, in dem eine langfristig produktive Interaktion zwischen Menschen und Natur möglich ist.</p>	<p>N Der Naturpark schafft zusätzliche Lebensräume für einzigartige Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>NBR Der Naturpark arbeitet mit der Bevölkerung zusammen, um Lebensräume und Schutzgüter zu erhalten (z.B. Pflege der Streuobstwiese, Aufbau von Totholzhecken, Durchführung von Citizen Science-Projekten, Bekämpfung invasiver Pflanzen).</p> <p>NB Der Naturpark setzt besondere Akzente beim neuen Thema „Wasser und Wald“.</p> <p>NBR Der Naturpark fördert bei Bewohnern und Besuchern das Interesse an der Natur und das Verständnis für Naturschutz.</p> <p>NBR Der Naturpark sorgt durch umfassende Öffentlichkeitsarbeit dafür, als aktives Naturschutzgebiet im Biosphärenpark Wienerwald wahrgenommen zu werden.</p>
B	<p>Bewusstseinsbildung für Naturschutz</p> <p>Der Naturpark Purkersdorf betrachtet Bewusstseinsbildung und Umweltvermittlung als wesentliche Grundlagen zur Förderung einer stärkeren Verbindung zur Natur sowie eines nachhaltigen Natur- und Klimaschutzes. Ein umfassendes Bildungsangebot soll die Besucher in allen Jahreszeiten „mit allen Sinnen“ ansprechen.</p>	<p>BN Der Naturpark bietet vielfältige Naturvermittlung für unterschiedliche Zielgruppen, um Kindern und Erwachsenen ein besseres Verständnis der Zusammenhänge von Natur- und Klimaschutz zu vermitteln. Der Naturpark fördert insbesondere Kinder und Jugendliche dabei, mit Begeisterung von und in der Natur zu lernen.</p> <p>B Der Naturpark schafft geeignete Räumlichkeiten für die Naturvermittlung und erweitert das Angebot für Erwachsenenbildung.</p> <p>BR Der Naturpark bietet spannende & innovative Aktivitäten für Naturpark-Schulen an und ist kooperiert mit lokalen und externen Bildungspartnern.</p> <p>BR Der Naturpark sichert die hohe fachliche Kompetenz der Naturvermittlung, baut das bestehende Netzwerk geprüfter Naturvermittler und Waldpädagoginnen weiter aus, damit das Bildungsangebot weiter ausgebaut wird.</p>
E	<p>Erholung mit Mehrwert</p> <p>Dem Naturpark ist gleichermaßen ein vielfältiger Lebensraum für Biodiversität und ein wertvolles Naherholungsgebiet für die Bevölkerung. Die Erholungsangebote wecken das Interesse der Besucher und vermitteln ihnen einen Bildungsmehrwert.</p>	<p>EBN Der Naturpark schafft durch ein klares Besucherleitsystem eine gute Balance zwischen den Bereichen Erholung, Bildung und Naturschutz.</p> <p>E Der Naturpark bietet den Gästen ausreichende und attraktive Erholungseinrichtungen sowohl mit Aktivitätszonen (z.B. Spielplätze) als auch mit gesonderten Ruhezeiten.</p> <p>ER Der Naturpark unterstützt landesweite Aktionen wie „Tut gut“ oder „Bewegung in der Natur“, um das Wohlbefindens der Gäste zu steigern.</p> <p>EBN Der Naturpark erweitert die Wegbeschilderung und installiert weitere informelle Bildungselemente zu bestimmten Naturschutz-Themen (z.B. Info-Tafeln mit QR-Codes).</p>

ID	Zielbeschreibung	Merkmale der Zielerreichung und Verschränkung mit anderen Säulen
R	<p>Regionale Verankerung im sozialen Netz</p> <p>Der Naturpark, seine Themen und Produkte sind in der Region gut verankert. Die Bevölkerung der Naturparkgemeinde identifiziert sich mit dem Naturpark, nützt die Bildungsmöglichkeiten und unterstützt Natur- und Klimaschutz.</p>	<p>RNB Der Naturpark erfüllt den Eigentümerauftrag der Stadtgemeinde zur nachhaltigen und zukunftsfiten Waldbewirtschaftung, zur Gewährleistung der Naherholung und zur Wissensvermittlung für künftige Generationen durch verstärkte Bildungsarbeit mit dem Naturpark-Schul-Campus</p> <p>R Der Naturpark ist über seine naturräumlichen Grenzen hinweg präsent und wird von der Bevölkerung und den Besuchern sichtbar wahrgenommen.</p> <p>RN Der Naturpark stellt durch seine Öffentlichkeitsarbeit sicher, dass er im Biosphärenpark Wienerwald als wichtiges Naturschutzgebiet wahrgenommen wird.</p> <p>R Der Naturpark integriert bei seiner Arbeit die Bevölkerung als kompetente Partner.</p> <p>R Der Naturpark arbeitet mit regionalen Partnern und Produzenten zusammen.</p> <p>RB Der Naturpark bietet innovative Aktivitäten für Naturpark-Schulen und kooperiert mit lokalen Bildungspartnern.</p>

- GR0027 Zuordnung der Zuständigkeiten für Tut Gut!- Angelegenheiten und den Stammtisch der pflegenden Angehörigen in den Ausschuss 2
- GR0028 **Änderungen der Sachgebiete in den Ausschüssen 2 und 3**

¶
Ausschuss 3 – Vereine, Sport, Jugend, Personal, Recht, Wohnen
 ¶

Schriftführer: Infeld/Petschnigg
 ¶

SPÖ (4)	Oppitz (2)	LiBa (1)	GRÜNE (1)	FPÖ (1)
Vorsitzender Brunner-Roman	Oppitz-Albrecht	Stellvertreterin Rigoni-Ruth	Frisch-Stefan	Froschauer-Michael
Pawlek-Dieter	Posch-Barbara	□	□	□
Bollauf-Susanne	□	□	□	□
Leitl-Lukas	□	□	□	□

¶
 ¶

Vereine und Religion	
Vereinsaktivitäten, Gemeinschaftspflege, Säuberungsaktion	
Kirchliche Angelegenheiten	
WIR 5 im Wienerwald	
Demenzfreundliche Region	
Jugend	
Betreuung von Jugendvereinen, Jugend-, Sport- und Fitveranstaltungen	
Angelegenheiten der Jugend, Betreuung von Jugendvereinen, Jugendveranstaltungen der Stadtgemeinde, Betreuung von Jugendeinrichtungen insbesondere Jugendzentrum	
Sport	
Sportvereine, Sportangelegenheiten, ÖSTA-Referat	
Tennisplätze, Skaterplatz, Ballspielplätze, Waldsportpfad, Sportplätze	
Sportanlage Speichberg	
Wienerwaldbad – Verwaltung, Erhaltung, Betrieb und Investitionen	
Personal	
Personalwesen der Stadtgemeinde inklusive Pensionen, Dienstpostenplan, Bezugsrecht, Nebengebühren, Gemeinschaftspflege, Aus- und Fortbildung, Vorschüsse und Darlehen an Bedienstete	Innere Verwaltung, Dienstbetrieb, Dienstordnung
Recht	
Behörde II. Instanz Ortspolizeiliche Verordnungen	Verträge, Übereinkommen und sonstige Kontrakte
□	□
Gemeindehäuser in Rechtsfragen	Gemeindebetriebe in Rechtsfragen
□	□
Organe der Gemeinde, Geschäftsordnung für Gemeinderat, Stadtrat und Ausschüsse	Rathaus, Amtsausstattung EDV, Internet und E-Government Digitalisierung
Gemeinde/Stadtwappen bzw. Logo	□
Dienstverträge	Aufnahme von Bediensteten, Auflösung von Dienstverhältnissen
Einleitung und/oder Fortsetzung eines Rechtsstreites, Abschluss von Vergleichen, Verzicht und Anerkenntnissen, sofern es sich nicht um verwaltungsrechtliche Angelegenheiten handelt	
Amtshaftungsfälle	□
Wettbewerbsangelegenheiten im Sinne der Wettbewerbsbehörden	Kontakt zu österr. und EU-Wettbewerbsbehörden
□	□
Wohnungsangelegenheiten in Rechtsfragen,	Verfahren vor Rechtsmittelinstanzen

▪ Ausschuss-2 – Frauen, Gesundheit, Bildung, Familie – Schulen, Kindereinrichtungen ¶

¶
Schriftführer: Leopold/Wohlmuth ¶

SPÖ-(4)¶	Oppitz-(2)¶	LiBa-(1)¶	GRÜNE-(1)¶	FPÖ-(1)¶
Vorsitzende·Klemmer·Schlögl·Jasmin¶	Stellvertreterin·Rechberger·Anja¶	Eisenriegler·Bunyai·Gabriele¶	Klinser·Susanne¶	¶ Haudek·Dorothea¶
Fliegenschnee·Andrea¶	Posch·Barbara¶	¶	¶	¶
Wiltschek·Bernd¶	¶	¶	¶	¶
Kopetzky·Florian¶	¶	¶	¶	¶

¶

¶

Schulena	
Schulgemeinden (Zuständigkeit)¶	Volks-, Haupt- und Sonderschule, Polytechnischer Lehrgang, Berufsschulen, AHS¶
Schülerbetreuung¶	Schüleraustauschaktionen¶
schulsportliche Belange¶	Schulgesundheitsdienst¶
¶	Begabtenförderung, Prämierungen¶
Sonstige Schulen und schulähnliche Einrichtungen¶	Musikschule¶
Volkshochschule¶	¶
Schülerhort(e)¶	
Betrieb und Erhaltung¶	
Erwachsenenbildung (VHS) ¶	
Stadtbücherei¶	
Familie¶	
Familienberatung, ¶	
Familienaktionen¶	
Kindergärten ¶	
Kinderspielplätze und Freizeitraum Kellerwiese¶	
¶	
Kleinkinderbetreuung¶	
PUKI, EKZ, Tagesmütter¶	
Frauenfragen¶	
Gesundheitswesen¶	
Rettungsorganisationen ·¶	Stadtarzt, Ärzte¶
Hauskrankenpflege·¶	Hebammen, mobile Säuglingskrankenschwester, Säuglingswäschepakete·¶
Gesunden-Untersuchung, Totenbeschau¶	Gesundheitspolizei, Impfungen, Bekämpfung von Seuchen, Epidemien¶
Krankenhausangelegenheiten¶	Desinfektionen¶
Apotheken¶	Pensionisten- und Pflegewohnheime¶
WIR-5-im-Wienerwald¶	Tut-Gut!-Angelegenheiten¶
Demenzfreundliche-Region¶	Stammtisch-der-pflegenden-Angehörigen¶

¶

----- Seitenumbruch -----

GRUNDVERKEHRSBEHÖRDE LILIENFELD
3180 Lilienfeld, Am Anger 2



LFL2-G-102/002
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: grundverkehr.bhlf@noel.gv.at
Fax: 02762/9025-31631 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 2762) 9025	Durchwahl	Datum
	Buchner		31638	13. März 2025
Betrifft				
Ortsvertreter				

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Grundverkehrsgesetz 2007 (LGBl.6800-5) hat der Gemeinderat nach jeder Gemeinderatswahl mindestens eine Person als Ortsvertreter oder Ortsvertreterin zu bestellen. Diese muss mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut und Landwirt oder Landwirtin sein.

Es ergeht aufgrund der im Jänner dieses Jahres stattgefundenen Gemeinderatswahl die Information, dass die Gemeinde die Bestellung eines Ortsvertreters oder einer Ortsvertreterin im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen hat.

Es werden daher alle Gemeinden im **Verwaltungsbezirk St. Pölten** ersucht, der **Bezirksbauernkammer St. Pölten** den/die jeweiligen Ortsvertreter (Name, Anschrift, bei Möglichkeit auch Handynummer u. E-Mail-Anschrift) schriftlich bzw. per E-Mail (E-Mail-Anschrift: office@sankt-poelten.lk-noe.at) bis **spätestens 15. April 2025** bekannt zu geben. Es wird diesbezüglich ersucht, auch eine Durchschrift bzw. ein E-Mail (E-Mail-Anschrift: grundverkehr.bhlf@noel.gv.at) an die **Grundverkehrsbehörde Lilienfeld** zu übermitteln.

Ergeht an:

- 1. An alle Gemeinden des Verwaltungsbezirkes St.Pölten-Land z.H. de(r)s Bürgermeister(in)s**

Die Bezirkshauptfrau

Mag. Dr. G r u b h o f e r, MBA



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noel.gv.at/amtssignatur

▪ **Mittelschulgemeinde**

▪ (früher: Hauptschulgemeinde bzw. Neue Mittelschulgemeinde)

Mitglieder-Schulgemeindeausschuss: → 9 (gem. Schülerkopfzahl)

Zusammensetzung: → Purkersdorf → 4

→ → **Gablitz** → 2

→ → **Mauerbach** → 2

→ → **Tullnerbach** → 1

Anzahl: → → → 4

Vorschlagsrecht: 3 SPÖ, 1 Oppitz

SPÖ (3)	Oppitz (1)	
Steinbichler Stefan	Toifl Christa	
Klemmer-Schlögl Jasmin		
Toifl Thomas		

Sonderschulgemeinde/-ASO ¶

Mitglieder-Schulgemeindeausschuss: → 7·(gem.·Schülerkopffzahl)·¶

Zusammensetzung:→Purkersdorf → 5¶

→ → **Pressbaum** → 1¶

→ → **Gablitz** → 1·¶

→ → **Tullnerbach** → 0·¶

Anzahl· → → → 5¶

Vorschlagsrecht:·3·SPÖ,·1·Oppitz,·1·LiBa¶

→ ¶

SPÖ·(3)¶	Oppitz·(1)¶	LiBa·(1)¶	¶
Klemmer-Schlögl- Jasmin¶	Toifl·Christa¶	Eisenriegler- Bunyai·Gabriele¶	¶
Steinbichler·Stefan¶	¶	¶	¶
Teufel·Thomas¶	¶	¶	¶

¶

Musikschulverband¶

Schriftführung:·Weinzinger·Martina·(Musikschule)¶

Mitglieder·Verbandsvorstand: → 6¶

Zusammensetzung:→Purkersdorf → 2¶

→ → **Gablitz** → 2¶

→ → **Mauerbach** → 2¶

Anzahl· → → → 2¶

Vorschlagsrecht:·2·SPÖ¶

SPÖ·(2)¶	¶
Steinbichler·Stefan¶	¶
Passet·Susanne¶	¶

-----Seitenumbruch-----¶

GR0030 Festlegung der Aufsichtsratsmitglieder der WIPUR

DA01//GR0031 Weg entlang des Wienflusses, zwischen Josef Hoffmann-Gasse und Stadtgrenze
Öffentliche Beleuchtung – Auftrag Lichtmessung und Gutachten

Aktuelles – Allfälliges